



V. 6. 13.

3.



Praktische Bemerkungen
über
die Zusätze
der
Kaiserlichen Wahlkapitulation
Leopold des Zweiten.

Crescit, & adjectis aliquid novus adjicit
auctor.

OVID.

Als eine Fortsetzung der Paradoxen über
die Kaiserl. Wahl-Kapitulation.

Frankfurt am Main,
bei Heinrich Ludwig Brdner, 1792.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE





V o r r e d e.

Das Glück hat zur Ehre der deutschen
Kayserkrone gewollt, daß bey letzterem Wahl
konvent wegen der Stimmgleichheit viele
Monita abgewiesen wurden, und mit vielen
zurückgehalten worden ist. Denn wenn alle
in den Fürstl. Kabinetten projektirte Erinne-
rungen hätten angenommen werden wollen
oder können, so würde Leopold der Zweyte
so wenig Reich an dem deutschen Szepter, als
Leopold

V o r r e d e.

Leopold der Erste bey dem ersten Entwurf der Kapitulation mit der clausula cassatoria gefunden haben. Allem Ansehen nach würde jener, wie dieser auf solchen Fall lieber alleiniger Monarch für seine Staaten haben bleiben, als ein Titular-Kayser des Hippolithus werden wollen. So gering jedoch auch die wirklichen Zusätze an der Zahl ausgefallen sind, so wesentlich ist ihr Inhalt. Der Verfasser wagt es, dieselbe unparteyisch zu prüfen, und freymüthig zu erklären.



Art. I. §. 2.

Wir wollen Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselbe in und ausser ihren Territorien hergebracht haben, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen, insonderheit wollen wir die Erz- und Bischöffe bey dem bisher ruhig besessenen Umfang ihrer Erz- und Bischümer, so, wie ihrer Metropolitan- und Diöcesangerechtfame, dort, wo ihr *jus Diœcesanum* und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den Westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten.

Der neue Zusatz liegt eigentlich schon im Eingange dieses §. Denn wenn Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, Macht und Gewalt belassen werden sollen; so verstehen sich gewiß auch der Erz- und Bischöffe Diöcesangerechtfame darunter. Und wenn dieß der Buchstabe der *W.C.* gar nicht besagte; so brächten es

U

der

der Sinn und die Analogie anderer Reichsgesetze, das teutsche Kirchensystem, das bis daher unberückte Herkommen, die originelle Grundverfassung geistlicher Staaten, und die kaiserlichen Lehenbriefe mit sich. Ja die Kirchengeschichte lehrt, daß die meisten geistlichen Reichsstände die Dicesanrechte in andern Provinzen schon ausgeübt, ehe die Besitzer der Provinzen E. bherren dieser Staaten waren. Der uralte Besitz dieser Rechte kann also nicht so brevi manu vom Landesherrn aus dem Wege geräumt werden. Wie viele Mühe, wie viel Menschenblut, welche lange Unterhandlungen hat es gekostet, bis der katholische Religionstheil durch die Noth gezwungen, und um größere Uebel zu verhüten, die Suspension des Dicesanrechts in protestantischen Staaten im westphälischen Frieden nachgegeben hat? Und doch ward auch hier noch der Besitz vom Jahr 1624 zur Norm genommen. „Inque hos, qui anno 1624 publicum religionis catholice exercitum habuerunt, jus diocesanicum, quatenus illud Episcopi dicto anno quiete exercuerunt, saluum esto.“ — Wie sorgfältig suchten die hohen Compaciscenten bey Abtretung der Bisthümer Metz, Tull und Verdün, an die Krone Frankreich, die Metropolitangerichtsame des Erzbischofs von Trier vorzubehalten?

„In Episcopos Metensem, Tullensem & Viroduensem reservato jure Metropolitano ad Archiepiscopatum Trevirensensem pertinente.“ Cap. XI. Pac. Monaster.

Nuch

Auch im Ryswickischen Frieden, als beträchtliche Besitzungen an Frankreich fielen, wurden die Dicesfangerechtsame des Bischofs zu Basel ausdrücklich ausbedungen: „Sigillatim Episcopus & Episcopatus Basiliensis cum omnibus — juribus &c. Art. LVI.

Und was würde am Ende daraus werden, wenn jeder teutsche mächtige Reichsstand seine benachbarte Mitstände als Fremde und Ausländer ansehen, und eine geistliche Sperre anlegen wollte? Wie könnten die hierarchischen Metropolitan- und Suffraganeatsjura beybehalten werden? Welche Unterhandlungen, welche Mühe hat nicht die Mischung und Errichtung einiger neuen Erzbisthümer gekostet? Kayser Carl VI. hat bey Erhebung des Bisthums Wien zu einem Erzbisthum, und wegen der damals an dieses neue Erzstift beschehenen Abtretung eines Theils der Hochstift-Passauischen Dices, das Viertel Unterwiener-Wald genannt, die bündigsten Reversales den 9ten August 1728 für sich und seine Nachfolger ausstellen müssen, daß weder Er noch seine Nachkömmlinge die mindeste Zerstückung der Passauischen Dices weder selbst vornehmen, noch von jemand anderm wolten vornehmen lassen.

Eben das Bisthum Passau mag aber die erste Gelegenheit zu diesem Capitulations-Zusatz gegeben haben. Denn gleichwie dem großen unvergeßlichen Kayser Joseph II., dem vieles Unmögliches möglich schien, nichts mehr am Herzen lag, als

A 2

seine

seine weltliche Staaten zu arrondiren; eben so wollte er, so viel möglich, auch sein Kirchengebiet vor Auswärtigen schließen. Dieses veranlaßte ihn zu dem ersten Schritt, welcher in Deutschland so viel Aufmerksamkeit erregen mußte. Kaum starb der Herr Cardinal Firmian zu Passau, so that der Landeshauptmann in Oestreich ob der Ens, Graf von Thierheim, dem Ordinariat die Eröffnung, daß Kayserlichem Befehle zufolge, die Lande ob der Ens nebst dem Innviertel von der Passauischen Diöces getrennt seyen, und ihren eigenen Bischof überkommen würden. Nothgedrungen machte das verwaiste Domkapitel unter dem 17ten März 1783 mit Bezug auf diesen klar sprechenden Artikel I. §. 2. der Wahlkapitulation die nachdrucksamste Vorstellung, daß die hieraus entspringende Verbindlichkeit allzu heilig, als daß darüber ohne die offenbarste schwerste Beschränkung des Hochsifts hinaus gegangen werden könnte. Die Sache ward aber endlich in ihrer kritischen Lage mit dem neuen Herrn Fürst-Bischoffen sponte coacte verglichen.

Fast auf ähnliche Art, jedoch mehr in der Stille und Güte, wurden die entstandenen Schwierigkeiten mit dem Erzbiethum Salzburg und dem Biethum Costanz beygelegt; denn man hörte schon laut Beschwerden bey der Reichsversammlung und unter den Fürstenbündigen; der Ton ward bereits 1784 durch den Minister von Zerzberg in Berlin gegeben: „Il est d'une necessité urgente, que
les

les Etats patriotiques s'associent, pour empêcher par tous les moyens constitutionnels & efficaces, qu'aucun Prince d'Allemagne, de quelque qualité ou puissance, qu'il soit, ne puisse faire valoir arbitrairement ses prétensions reelles ou imaginaires contre les Etats — Principautés, Evéchés, ou Diocèses de son Voisinage, les dismembrer par force, par des conventions simulées ou d'autres moyens non constitutionnels. —

Zur Unzeit traf die Reise den Herrn Fürstbischöffen zu Regensburg, welcher alle seine Klagen wegen der Eingriffe des Prager und Budweiser Ordinariats in die Regensburger Diöcesanrechte im Egerischen Bezirke, in den Schoos der Reichsversammlung ausschütten konnte. Er berechnete, daß er bey 30000 Diöcesanen, 20 Pfarrepen und Exposituren, ein Gymnasium und 40 Priester verliere. Die Klage erscholl über die Alpen. Pius VI. erließ ein Breve unter dem 27ten April 1787 an den Herrn Erzbischof zu Prag, worinn es hieß: „Quanta inde legum ecclesiasticarum, quanta spiritualis potestatis perturbatio in domo Dei consequetur! Fortasse coactum te dicis aliquo Cæsareæ Majestatis edicto? At tuum erat, eidem Cæsari SS. Canonum præscripta declarare, quali quantaque de re agatur, ostendere. Nihil jam necesse est, inanem ac nullam tuam possessionem declaremus, cum id ipsum ex SS. legibus, canonumque decretis tibi omnino perspectum esse de-

beat. " * Den solchen Aussichten wollte der Herr Fürstbischof nichts von stiller Beylegung wissen, er wendete sich an Churmainz als Erzbischoffen und Primas in Deutschland, welcher an S. Kayserliche Majestät unmittelbar folgendes merkwürdige Schreiben erließ:

" Von dem dormaligen Herrn Fürstbischof zu Regensburg wurde ich in meiner Eigenschaft als erster Erzbischof und Primas der deutschen Kirche, mit der dringenden Bitte angegangen, mich bey Ew. R. K. Apost. Maj. angelegentlichst dahin zu verwenden, daß die von der Königl. Kurböhmischen Hofkanzley ergangene Vorkehrung, Kraft welcher das Prager und Budweiser Ordinariat zur Ausübung der geistlichen Jurisdiction in dem nach Regensburg gehörigen Diöcesandistrict des Egerischen Kreises angewiesen ist, nicht nur wieder aufgehoben, sondern ersagter Herr Fürstbischof auch mit der weiteren Forderung verschont bleiben möge, auf eigene Kosten ein besonderes Consistorium zu Eger zu errichten, und daselbst einen Weihbischof, als Vicarium in spiritualibus & pontificalibus generalem, auch einen besondern Official anzustellen, und solchen zur Landesfürst. Genehmigung

* Wie kann aber Pius VI. bey dem Churfürsten Carl Theodor dasjenige genehmigen, was er so eben bey Kaiser Joseph uncanonisch und nichtig erklärte. S. Vertheidigung der Erz- und bischöflichen Rechte über die Anstellung eines mit anmaßlicher Jurisdiction versehenen Großallmosenier in München. 1790.

nehmung bekannt zu machen, oder aber alle zum Bischöfl. Amte gehörige Berrichtungen einem der nächsten inländischen Bischöfe zu delegiren. Es hat dagegen der Herr Fürstbischöf um die Landesherrlichen Wünsche E. K. R. Apost. Maj., so weit es von Ihm abhieng, zu erfüllen, die ausgiebige Anordnung schon getroffen, daß der Dechant zu Eger von Ordinariats wegen mit allen nur erforderlichen Facultäten versehen, und ihm mehrere Assistenten aus der dortigen Geistlichkeit beygeordnet worden. "

" Allein so zuversichtlich die von ihm geschöpfte Hoffnung war, daß E. K. R. Apost. Maj. dieser Einrichtung Ihren vollen Beyfall ertheilen, und es bey solcher gerechtest bewenden lassen würden: so groß ist dermal die Verlegenheit, in welcher der mehrgedachte Herr Fürstbischöf sich durch die fortwährenden Eingriffe des Prager und Budweiser Ordinariats in seine Dicesanrechte, noch mehr aber durch die beharrlichen Foderungen der Königl. Kurböhmischen Hofkanzley versetzt findet. "

" Da mir nun in mehrfachem Betrachte mit vorzüglicher Sorgfalt darüber zu wachen obliegt, daß die so innigst miteinander verwebte deutsche Reichs- und Kirchenverfassung bey ihrem zeitherigen Zustande erhalten, die Reichsgrundgesetze nicht verletzt, noch irgend eine Zerrüttung in dem gesetzlich befestigten Reichssysteme veranlaßt werde, da ferner den sämtlichen deutschen Episcopaten in Rücksicht der hergebrachten Dicesanrechte die bedenkl-

lichsten Folgen bevorstehen würden, wenn einem
 solchen Beispiele, wie gegenwärtiges ist, nachge-
 geben, und dadurch jedem deutschen Landesherrn
 das unzulässliche Recht eingeräumt werden woll-
 te, für jeden in dem Umfange seiner Lande befind-
 lichen, zu irgend einer benachbarten Diöcese ge-
 hörigen Bezirk eigene Consistorien, auch eigene
 Generalvikarien und Officiate zu verlangen, im-
 mittels aber dem rechtmäßigen Bischof alle Aus-
 übung der geistlichen Jurisdiction zu untersagen,
 ja solche aus landesherrlicher Macht an andere
 Ordinariate zu übertragen: so kann ich mich der
 theuren Pflicht nicht entziehen, die Reichsväterli-
 che weise Fürsorge sowohl, als die ständische ge-
 rechte Denkungsart, und selbst die Vaterlandsliebe
 E. K. K. Apost. Majest. abermal vertrauensvoll
 aufzufodern, und darauf die Hoffnung zu grün-
 den, daß Allerhöchstdieselben es keineswegs ver-
 argen werden, wenn ich E. K. K. A. Majest. in
 Rücksicht des obgedachten Egerischen Diöcesanbe-
 zirks und der dortigen Ordinariatsbefugnisse eines
 Theils den uralten, mehrhundertjährigen Besit-
 stand der Herren Bischöffe zu Regensburg, an-
 dern Theils aber die diesem Besitze zur Stütze die-
 nenden Verfassungsgründe dringlichst zu Gemüthe
 führe, und dabey der erleuchteten und gerechte-
 sten Beherzigung E. K. K. A. Maj. jene unüber-
 sehliche Folgen heimstelle, welche zum Nachtheil
 der deutschen Constitution und des innern Reichs-
 verbandes unvermeidlich sind, falls Allerhöchst-
 Sie

Sie Sich nicht entschließen wollten, den durch das Herkommen und die Geseze allenthalben unterstützten Beschwerden des Herrn Bischoffes zu Regensburg eine genügende Abhülfe angedeihen zu lassen."

"Ich hatte schon bey Gelegenheit der von dem Herrn Fürstbischoffe zu Constanz in einem ähnlichen Falle geführten Beschwerden den Anlaß, E. K. K. M. Majest. den wichtigen Grundsatz des deutschen Staatsrechts darzulegen, daß die Befugnisse der Reichsstände, besonders jene, wodurch die ständischen Verhältnisse gegen das Reich sowohl, als gegen die übrigen Mitstände, ihre Bestimmung erhalten, vornemlich und größten Theils auf dem sogenannten Herkommen, das ist: auf langjährigem Besitze, auf Gebrauch und Uebung beruhen. Dieser Besitz vertritt in den Verfassungsangelegenheiten Deutschlands fast immer die Stelle eines Rechtstitels, er giebt Zuständigkeiten, er bringt Verbindlichkeiten hervor, und erzeugt allenthalben Rechte, wo kein *vicium possessionis* dabey erscheinet."

"Suchet man nun den Grund dieser Rechtswirkungen an der eigentlichen Quelle ihrer Entstehung auf; so liegt er in der stillschweigenden Gestattung und Genehmigung der im Reiche bestehenden obersten Gewalt; und wenn der einmal hergebrachte Besitz, zumal aber jener eines deutschen Reichsstandes gegenüber seiner Mitstände, sich wohl gar von den ältesten Zeiten herschreibt, wenn er schon

vor dem Zeitpunkte der in Deutschland entstandenen Landeshoheit vorhanden war; so tritt alsdann eine wesentliche, eine der deutschen Verfassung ganz eigene Rechtsbemerkung ein, die ich der Aufmerksamkeit E. K. K. M. Maj. nicht oft und nicht sorgfältig genug unterstellen kann. Es rühret nämlich die stillschweigende Gestattung und Genehmigung solcher uralten ständischen Befugnisse keineswegs von der landesherrlichen oder sogenannten Territorialgewalt her, sondern ihre unmittelbare Quelle ist die über das gesammte Reich sich erstreckende oberste Vormäßigkeit, welche den deutschen Kaysern und Königen über alle Theile und Territorien Deutschlands zustand. "

"Es folgt aus dieser Bemerkung, daß solche jura antiqua Statuum (sie mögen das Geistliche oder Weltliche zum Gegenstande haben) durch bloße landesherrliche Macht und Gewalt, wider den Willen des berechtigten Standes, und ohne Zuthun E. K. K. M. Maj. sowohl, als des gesammten Reichs zu keiner Zeit mehr abgeändert, noch aufgehoben, oder vernichtet werden mögen. Es folget, daß die landesherrliche Gewalt über solche Rechte eben so wenig, als über das allgemeine Reichsherkommen und über die allgemeine Reichsgesetze, zu disponiren befugt ist. Und aus diesem Grunde haben auch die Reichsgrundgesetze, namentlich aber die Wahlkapitulationen, der Westphälische und Religionsfriede jene jura antiqua Statuum im Geistlichen und Weltlichen eigens befestiget,

festiget, und mit ausdrücklicher gesetzlicher Sanction versehen. Sie bezielen allenthalben die **Be-**
lassung, die Handhabung des alten Besitzstän-
 des, sie legen vorzüglich bey der geistlichen Juris-
 diction und ihren Ausflüssen den Besitz, den Ge-
 brauch und die Uebung u. zum Grunde. Kurz,
 sie wollen den Status quo, dort, wo er durch all-
 gemeine Gesetze und Friedensschlüsse nicht geän-
 dert ist, ein für allemal unverletzt und unverän-
 dert beybehalten wissen.“

„Es versteht sich von selbst, daß diese gesetzliche
 Vorsorge alle und jede so geist- als weltliche
 Rechte und Gerechtigkeiten der Stände betrifft.
 Es wird aber der erhabensten Einsicht E. K. K.
 M. Majest. nicht entgehen, daß solche Vorsorge
 noch mit weit stärkeren Gründen dort eintrete, wo
 von wechselseitigen ständischen Rechten die
 Frage ist, auf welchen der kirchliche sowohl, als
 der Civilverband des deutschen Reichs und des-
 sen verschiedener Territorialbezirke beruhet. Da-
 hin gehöret unstreitig das sogenannte jus diceca-
 num und die geistliche Jurisdiction, die ein deut-
 scher Bischof in dem Lande und Territorium eines
 oder mehrerer seiner übrigen, besonders weltlichen
 Mitstände hergebracht hat. Dahin gehören alle
 weltliche Zuständigkeiten und Rechte, die ein sol-
 cher Bischof eben so, wie jeder weltliche Reichs-
 stand, in andern reichständischen Landen besitzen
 kann. Diese wechselseitigen Rechte der geist- und
 weltlichen Stände machen einen sehr wichtigen Be-
 stand-

standtheil der kirchlichen und bürgerlichen Grundverfassung unsers deutschen Vaterlandes aus, welche unauflöslich in einander verwebt ist, und woran ohne Zerrüttung des Ganzen durchaus keine einzelne Reformen oder Veränderungen thunlich sind. In solchem Betrachte darf der deutsche Diöcesanbischof, wenn er schon für sich unmittelbar und von andern Ständen unabhängig ist, in den seiner geistlichen Gewalt untergebenen Territorien nirgend für fremd oder ausländisch gehalten werden, ohne dem Geiste der deutschen Constitution völlig entgegen zu handeln, und ohne das Band aufzulösen, welches der Besitzstand, das Herkommen und die Gesetze zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen Deutschlands geknüpft haben.“

„Es ist daher höchlich zu beklagen, daß man nach den Irrbegriffen unkundiger Schriftsteller, die in ihrem auf einzelne Staaten gerichteten Standpunkte das Ganze der deutschen Verfassung nie vollständig übersehen haben, den wechselseitigen Zusammenhang der deutschen Stände und Territorien immer mehr loszutrennen, solche zu sondern und zu isoliren bedacht ist, indem die überschlagenden Rechte und Besitzungen, die ein Stand im Lande des andern hergebracht hat, als etwas nachtheiliges angesehen, oder doch als der Gegenstand vermeinter Reformen dargestellt werden wollen. Man hegt hiebei zweifelsohne die untadelhafte Absicht, das besondere Wohl einzelner Territorien

ritorien zu befördern; allein der Weg, durch welchen man diesen Zweck zu erreichen trachtet, ist unlängbar der constitutionswidrigste, den ein deutscher Patriot anzurathen oder einzuschlagen vermag. Die wechselseitige Verbürgerung der geist- und weltlichen Reichsglieder unter sich muß nothwendig eine Wirkung haben, und diese äußert sich vornemlich in den wechselseitigen Rechten und Besitzungen, die sie nicht erst in unsern Zeiten zufällig erworben, sondern mit dem Ursprung und mit den Fortschritten der jetzigen Reichsverfassung hergebracht haben. Diese Rechte und Besitzungen sind noch jetzt das einzige und reelle Pfand des durch gegenseitige Verhältnisse zusammengeschlossenen Nationalinteresse. Wer solches zu schwächen und zu trennen beflissen ist, der benimmt dem Bündnisse der deutschen Staaten einen großen Theil seiner innern Haltung, und die unausbleibliche Folge davon ist, daß der nexus imperii seinem gänzlichen Zerfalle immer mehr genähert werde.“

„Ich will hier E. K. R. M. Maj. nicht mit einer umständlichen Entwicklung behelligen, wie sehr diese Sätze auf dasjenige anwendbar sind, was dormal zwischen dem Herrn Fürstbischöffe zu Regensburg und Dero Kdnigl. Kurbbhmischen Hofkanzley vorgeht. Die durch Erstern seit so vielen Jahrhunderten über den Egerischen Kreisbezirk ausgeübten und wohlhergebrachten Dicesanzusständigkeiten sammt allem, was davon abhängt, diese

diese wahre jura antiqua wollen ersagtem Herrn Bischof wider das erworbene uralte Recht, wider das demselben zu Grunde liegende Reichsherkommen, wider die längst vor entstandener Landeshoheit durch die stillschweigende Gestattung und Genehmigung der obersten Gewalt im Reiche schon vorhanden gewesene Rechtsgiltigkeit solcher Zuständigkeiten, ja selbst wider ihre ausdrückliche reichsgrundgesetzliche Bestätigung, blos durch landesherrliche Macht und Gewalt entweder ganz entzogen, oder doch solcher Gestalt beschränkt werden, daß Er, der Herr Bischof, sie weder durch sich noch durch seine Diener und Gehälfen, sondern blos durch Kurböhmische Einsassen und Untertanen, ja wohl gar durch delegirte böhmische Ordinariate ausüben soll. Wie viele Verletzungen des althergebrachten Besizes, wie viele rechts- und gesetzwidrige Verhältnisse hierbey vorliegen: solches geruhen E. K. K. Ap. Maj. nach Ihrer preiswürdigen Aequanimität und nach Ihrer tiefsten Erleuchtung zu bemessen.“

„Allein dieser rechtliche Gesichtspunkt ist noch keineswegs der einzige, auf welchen ich den durchdringenden Blick und die gerechteste Beherzigung E. K. K. A. Maj. zu lenken wünsche. Soll das bisher bestandene Religions- und Kirchensystem in Deutschland noch immer mehr aufgelöst, getrennt und gestüekelt werden, soll dieses Band, welches mit der ursprünglichen deutschen Civilisation entstanden ist, auch selbst zwischen den katholischen
Reichs-

Reichslanden ganz aufgehoben werden, soll der Diöcesanbischof mehrerer Territorien deswegen, weil er seinen Sitz nicht in jedem Lande hat, für fremd und ausländisch anzusehen seyn, soll er aus diesem Grunde mehrere abgeriffene Theile seiner Heerde, und mit solchen die für sich und seine Kirche einmal rechtmäßig erworbenen Zuständigkeiten auf immer verlieren, oder doch wenigstens auf die eigene Ausübung Verzicht thun, soll er seine Rechte, ohne alle freye Auswahl, delegirten Bischöffen, Vikarien und Consistorien abtreten, oder übertragen: so wird die Zertrümmerung des ursprünglichen, noch bis jetzt in einem großen Theile Deutschlands fortdauernden Verbandes, und dadurch die eben schon erwähnte Besorgniß gar bald in ihre Erfüllung übergehen. "

" Ich kann mir nicht vorstellen, daß diese Folgen des dormaligen Benehmens der Kurböhmischen Hofkanzley mit den reichsständischen patriotischen Gesinnungen, vielweniger mit den reichsoberhauptlichen weisesten Absichten E. K. K. Ap. Maj. auf irgend eine Art vereinbarlich seyn können. Ich bin auch weit entfernt zu vermuthen, daß ein solches Benehmen auf die besondern Privilegien der Krone Böhmen gegründet werden wolle, weil diese Privilegien dem kirchlichen und Civilverbande der dortigen Lande mit dem deutschen Reiche keinesweges entgegen stehen; allenfalls aber würden sich solche auf den Egerischen Kreisbezirk nicht ausdehnen lassen, da letzterer, als eine kundbare
Reichs-

Reichspfandschaft, mit der besondern Eigenschaft der Kurböhmischen Lande nichts Gemeinsames hat. Ueberhaupt erregt die Gerechtigkeitsliebe E. K. K. Ap. Majest. in mir das unbezweifelte feste Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben in Erwägung der angeführten Gründe und Betrachtungen die ruhmvolle Entschliessung von selbst zu ergreifen geruhen werden, den Herrn Fürsibischof zu Regensburg durch eine abhelfliche gerechteste Weisung an Dero Königl. Kurböhmische Hofkanzley vollständig zu beruhigen, insonderheit aber dem Herrn Erzbischof zu Prag jene unleidliche Eingriffe nachdrücklichst zu untersagen, die er sich auf Veranlassung gedachter Hofkanzley bisher in einer seinem Hirtenstabe nie untergebenen Diöcese erlaubet hat.“

„Ich kann diese Unmaßung nicht anders, als für eine schwere Verletzung der deutlichsten Kirchenverordnungen achten, welche einem katholischen Bischof in keinerlei Umständen erlauben, in den Kirchensprengel eines andern einzugreifen. Diese Kirchenverordnungen lassen aus der leicht ermesslichen Ursache die allerschärfesten Vorkehrungen dagegen eintreten, weil solche Vorgänge, wenn sie einmal im Mittel liegen, nothwendig eine allgemeine Verwirrung in der ganzen Kirche veranlassen würden. Ich finde auch daher die von Sr. päpstlichen Heiligkeit dagegen erlassene Ermahnungen in dem Geiste der kanonischen Satzungen so offenbar gegründet, daß die weitere Fürschreitung Sr. Heiligkeit nach den vorliegenden gemessenen Vor-

Vorschriften allerdings zu erwarten steht, und daß ich alsdann so wenig, als andere Erz- und Bischöffe Deutschlands denenselben mit dem schuldigen Beifalle entstehen können."

Der verewigte Kaiser schrieb unter dem Getöse der feindlichen Waffen aus Semlin den 17ten Nov. 1788 dem Herrn Churfürsten seine Herzensmeinung:

„Eurer Liebden wertheſte Zuſchrift vom 30ten Oct. habe Ich richtig erhalten, und daraus deutlich erſehen, daß man Denenselben dasjenige in einer ganz verkehrten und unrichtigen Geſtalt vorgeſtellt hat, was bisher zwischen Meiner vereinigten Hofkanzley und dem Fürſtbischoff zu Regensburg vorgegangen iſt. Ich will Euer Liebden von der wahren Beſchaffenheit der Sache unterrichten, und ſodann ſelbſt urtheilen laſſen, ob die Beſchwerden des ernannten Herrn Biſchoffes gegründet ſind. Ueberhaupt beſchränket ſich das ganze vorliegende Geſchäft einzig und allein auf die Art und Weiſe, wie der Egeriſche Diöceſantheil nach Meinem zum Beſten der Religion und der Seelſorge feſtgeſetzten allgemeinen System verwaltert werden ſoll. In Gemäßeheit dieſes Systems iſt von dem Herrn Fürſtbischoff zu Regensburg verlangt worden, daß derſelbe entweder in Eger ein ordentliches Conſiſtorium errichte, und daſelbſt zugleich einen Weihbiſchoff beſtelle, oder aber einem der nächſten Böhmiſchen Biſchöffe für den

Egerischen Diöcesantheil die Ausübung seines bischöflichen Amtes delegire. Mit Vergnügen habe Ich aus einem Schreiben des Hrn. Bischoffs vom 28 Octob. verfloffenen Jahres ersehen, daß er entweder selbst persönlich sogleich nach empfangener bischöflicher Consecration nach Eger sich begeben, oder, wenn unvorgesehene Hindernisse eintreten sollten, jemanden aus dem Mittel seines Consistorii dahin abordnen wird, um alles auf eine Meiner Gesinnung und seinen aufhabenden Pflichten gemäße Art einzuleiten. Desto größer war Meine Befremdung, als Mir ein Schreiben des Herrn Fürstbischoffs vom 10ten März dieses Jahrs zukam, welches handgreiflich bestätigte, daß die von ihm getroffenen Einleitungen, weit entfernt Meiner Gesinnung und zuberächtlichen Erwartung zu entsprechen, vielmehr auf deren Vereitlung gerichtet waren.“

„Nach diesem wahren Hergang und Zusammenhang der ganzen Sache ist es eben so auffallend, als unbegreiflich, wie der Herr Fürstbischoff zu Regensburg über die gänzliche Entziehung seiner Diöcesan-Zuständigkeiten Klage führen, oder eine solchergestaltige Beschränkung derselben vorgeben kann, vermöge welcher er sie weder durch sich, noch durch seine Diener und Gehülffen, sondern durch Böhmisches Einsassen und Unterthanen, ja wohl durch delegirte Böhmisches Ordinariate ausüben soll.“

„Die

„Die ihm freigelassene Alternative, entweder sammt einem ordentlichen Consistorio einen Weihbischoff als seinen Stellvertreter in Eger zu bestellen und Mir zu meiner vorläufigen Begnehmung anzuzeigen, oder aber die Ausübung seines Hirtenamtes einem selbstbeliebigen nächstgelegenen Ordinariate durch freye Delegation zu übertragen, zeigt den offenbaren Ungrund seiner angeblichen Beschwerden. Der Herr Bischoff selbst sah diese Alternative für das, was sie wirklich ist, nämlich für eine bloße Modalität an, unter welcher ihm der Egerische Diöcesantheil noch ferner beygelassen werden soll. Er dankte dafür, versprach diese Modalität in Erfüllung zu bringen, und nun hängt Alles davon ab, daß er sein Versprechen, aber nicht zum leeren Schein, nicht zu Vereitelung, sondern zu thätiger und vollständiger Realisirung Meiner auf das wahre Beste der Religion und der Seelsorge einzig gerichteten Absichten, bewerkstellige.“

„Aus Allem diesem werden Ew. Liebden von selbst erlaucht erkennen, daß die in Dero Schreiben angeführten Sätze nicht die geringste Anwendbarkeit auf dasjenige haben, was den Herrn Fürstbischoff zu Regensburg betrifft. Ich sehe daher für ganz überflüssig an, in eine nähere Zergliederung dieser Sätze einzugehen, so vielen und erheblichen Erinnerungen sie auch übrigens unterliegen. Vielmehr verspreche ich Mir von Dero Freundschaft und von dem Eifer des ersten Erzbischoffs und Primas der
 deut-

deutschen Kirche für das wahre Beste der Religion und der Seelsorge, daß Ew. Liebden die ungesäumte und vollständige Erfüllung Meiner lediglich auf erwähnten höchstwichtigen Endzweck gerichteten unabweichlichen Absichten dem Herrn Fürstbischoff zu Regensburg auf das angelegentlichste zu empfehlen belieben werden, wofür Ich Ew. Liebden mit beharrlicher Freundschaft, Kayserlichen Gnaden und allem Guten beständig wohl bengethan verbleibe. "

Der Herr Churfürst von Mainz machte die wiederholte bündige Vorstellung :

" Ich habe mir in Folge des eigenen höchstverehrlichen Unsinns Ew. Kayf. Maj. zur angenehmen Pflicht seyn lassen, dem Herrn Fürstbischoff zu Regensburg den Inhalt jener Allerhöchsten Rückäußerung mitzutheilen, welche Ew. Kayf. Maj. unter dem 17ten Nov. v. J. in Betreff des Egerischen Diöcesanbezirks an mich zu erlassen geruheten. Mir ist von ersagtem Herrn Fürstbischoff hierauf die beynfolgende Erklärung* mit dem ausdrücklichen Ersuchen zugekommen, solche unter meiner abermaligen vorbittlichen Unterstützung an Ew. Kayf. Maj. gelangen zu lassen. "

" Ich wünschte nichts so sehnlich, als daß Ew. Kayf. Maj. aus den Allerhöchst-Ihnen von mir vorgelegten

* Die Substanz hiervon ist in diesem Schreiben.

legten unstreitigen deutschen Verfassungsgründen sich eben so lebhaft, als ich, allgeringst überzeugt finden möchten, daß kein deutscher Landesherr befugt sey, einem bischöfl. Mitstande die einmal aus den urältesten Zeiten wohlhergebrachte Freyheit zu entziehen, kraft welcher derselbe seiner anvertrauten Diöces, ohne Unterschied des Territoriums, sowohl durch sich selbst, als durch diejenigen Diener seiner Kirche vorzustehen hat, welchen diese Sorge seit so vielen Jahrhunderten übertragen war. Da nun der Herr Fürstbischoff zu Regensburg sich aus wahrer Devotion und Ehrerbietung gegen Ew. K. Maj. noch weiter dahin erkläret, daß er blos in der Absicht, um die Gesinnungen Ew. Kayf. Maj. mit seinen bischöfl. Pflichten thunlichster maßen zu vereinbaren, den Dechant zu Eger mit allen nur erforderlichen Fakultäten zu versehen, und ihm mehrere Assistenten aus der dortigen Geistlichkeit beyzuordnen, mithin für diesen Diöcesanbezirk ein eigenes Consistorium in der Gestalt eines sogenannten Commissariats zu bestellen bereit bleibe; so wollen Ew. Kayf. Maj. nach Allerhöchst = Ihre weltkündigen Willigkeitsliebe erleuchtet zu erwägen geruhen, ob dem Herrn Fürstbischoff wohl ein Mehreres, als wozu er sich hier freywillig anerbietet, mit Rechtsbestande möge zugemuthet werden. Sicher würde es für das ohnehin unvermeidende Hochstift Regensburg nicht nur eine unerträgliche Last und Aufbürdung seyn, wenn die Anstell-

und Unterhaltung eines eigenen Weihbischoffs zu
 Eger mit einem unvermeidlichen Aufwande von
 mehreren tausend Gulden von ihm gefodert wer-
 den sollte, sondern es wäre auch eine solche Fode-
 rung weder mit dem mehrhundertjährigen uralten
 Besitze und Gebrauche, noch mit den erworbenen
 Rechten eines deutschen Mitstandes, noch mit den
 Reichsgrundgesetzen, die solche jura antiqua Sta-
 tum durch eine unabänderliche Sanction befesti-
 gen, um deswillen je vereinbarlich, weil es die
 nämliche Wirkung mit sich führet, ob die Aus-
 übung der hergebrachten Diöcesanrechte im Egeri-
 schen Kreise dem Herrn Fürstbischoff gänzlich ent-
 zogen, oder ihm durch einen nie gehabt bedru-
 ckenden Kostenaufwand oder sonstige herkommens-
 widrige Zumuthung gleichsam unmöglich gemacht
 werden wolle. "

"Ich kann und darf Ew. Kayf. Majestät die schon
 mehrmal gemachte beherzigungswürdige Betrach-
 tung auch jetzt nicht vorenthalten, wohin es mit
 dem Bestande und dem Ansehen der deutschen
 Bisthümer kommen würde, welsch eine Ungleich-
 heit, welsch eine Zerstückelung, und folglich welsch
 eine Verwirrung in den deutschen Diöcesen darab
 entstehen müsse, wie zerrüttet, und wie nichtig
 sich der kirchliche Verband der deutschen Territorien
 darstelle, sobald jeder Landesherr, jeder Besitzer
 eines Reichsgebietes, ja jede unmittelbare Reichs-
 stadt nach dem Beyspiele der deutschen Erblande
 E. Kayf. Maj. einen eigenen Weihbischoff für sich
 allein

allein zu fodern, und dadurch gleichsam einen besondern Diöcesanbezirk zu formiren ermächtigt seyn soll. Nie können E. R. Maj. ohne Verletzung der Ihnen angestammten Gerechtigkeit es den deutschen Erz- und Bischöffen verargen, wenn diese über Vorgänge solcher Art abermal äußerst Bekümmert und aufmerksam sind, wenn sie weit eher zu den alleräußersten, in der Reichs- und Kirchenverfassung gegründeten Maasregeln zu schreiten sich entschließen werden, als daß sie die Zerrüttung und Zertrümmerung ihrer Kirchensprengel in unzählige Theile, und am Ende wohl gar ihre Vernichtung geschehen und vollbringen lassen. Selbst der Herr Erzbischoff von Prag, welchem dormalen die einstweilige geistliche Gerichtsbarkeit im Egerischen Diöcesanbezirke hat angewiesen werden wollen, wird es nicht vermögen, zu einer solchen unkanonischen Zerrüttung die Hand zu bieten; er wird mit unzulässlichen Eingriffen in die Ritualien des Egerischen Bezirks länger nicht fortfahren dürfen, ohne sich vor Gott und der Kirche verantwortlich zu machen, ja ohne erwarten und besorgen zu müssen, daß mehrere Erz- und Bischöffe wegen dieser durch die kanonischen Satzungen so sehr verpönten Ueberschreitung seiner Diöcesangewalt mit ihm fernerhin in der hierarchischen Communion zu bleiben Anstand finden."

„Die Verwirrung und das Aufsehen, welches im ganzen Reiche, und besonders in der katholischen Kirche hievon unzertrennsch wäre, kann und wird

dem reichsväterlichen Herzen E. K. M. weder er-
 wünschlich, noch gleichgiltig seyn. Ich erneuere
 demnach und verdopple meine schon vorhin ge-
 wagte ehrerbietigste Borbitte, daß Allerhöchstdie-
 selben es als einen Theil Ihres künftigen unaus-
 bleiblichen Ruhmes ansehen, wenn Sie den ge-
 rechtesten Entschluß zu fassen geruhen, auffer der
 von dem Herrn Fürstbischoff zu Regensburg
 freywillig schon angetragenen, und wirklich getrof-
 fenen Einrichtung in dem Egerschen Bezirke, die-
 sen würdigen Mitstand zu einem weitem, den
 sichtbaren Umsturz der gesammten deutschen Did-
 cesanverfassung nach sich ziehenden Opfer weder
 drängen noch vermögen zu wollen. "

Was that der große Kayser Joseph? Er gab
 den 27 May 1789 nach mit den Worten: „ Auf
 die wiederholte Vorstellung habe Ich bewilligt,
 dem Hrn. Fürsten Bischoff zu Regensburg bedeu-
 ten zu lassen, daß derselbe nach dem selbst ge-
 machten Antrag den Dechant in Eger mit allen
 erforderlichen Fakultäten versehen, mehrere Assi-
 stenten aus der dortigen Geistlichkeit ihm beigegeben,
 und auf diese Art für den dortigen Dicesbezirk ein
 eigenes Consistorium in der Gestalt eines soge-
 nannten Commissariats interimistice bestellen mög-
 ge. " *

Joseph

* Möchte doch dieß glänzende Beyspiel manche so hochgeprie-
 sene patriotische Herzen rühren, und manchen kleinen Re-
 genten zurchte ziehen !

Joseph starb, und König Leopold hat kaum die Regierung in Wien angetreten, so schreibt schon der Cardinal Bischoff von Passau: „Er habe die Versicherung vom König Leopold, daß er von der neuen Linzer Diöcese alles, was an Passau gränze und in dem Hochstift gelegen sey, wieder an sich ziehen dürfe, und solle er die Distrikte selbst anzeigen.“

So war also den 27 May 1789 und im Anfang 1790 schon eigentlich der Beschwerde abgeholfen, welche später hin den wahren Anlaß zur Entstehung dieses Capit. Zusatzes ausmachte.

Doch schadet er nichts; hier ist nun ausdrücklich gegen die Zerreißung der Diöcesen, Errichtung neuer Bisthümer, Abbruch der Metropolitangewalt Vorsehung gethan. Denn eine ähnliche Bedrohung wurde dem Erzbisthum Cöln wegen der Herzogthümer Jülich und Berg gemacht.

Art. I. §. 3.

Ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung keinen Reichsstand, der Votum & Sessionem in den Reichs-Collegiis hergebracht, davon unter einigerley Vorwand, als noch nicht erhaltener Belehnung – weder *provisorie*, noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen.

Traurige Aussichten für die deutschen Thronlehen, da diese Stelle doch wohl heißen soll: Weil man voraus sieht, oder entschlossen ist, daß die Belehnungen, das theure Band unserer Staaten, so bald nicht vor dem Kayserthron genommen werden können oder sollen; so soll dieß keine Ursache seyn, Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstag zu hindern; obgleich die von Kayser und Reich zu Lehen tragende Regalien der Regel nach der wahren Grund des Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstage sind. Hiedurch hat die Kayserliche Lehenherrschaft im Vorbeygehen eine neue tiefe Wunde erhalten, welche, dem Cabinetslauf der Dinge nach zu urtheilen, schwer zu heilen seyn wird. In den Betrachtungen über die Vortheile und Vorrechte der Kayserkrone liegen darüber diese Reichs- und Staats-Kanzley-Data, welche jeder Patriot mit Wehmuth beherzigen wird:

„ Unter Karl VI empfingen noch alle Churfürsten die Lehen vor dem Throne nach der alten Gewohnheit. Karl VII machte im Jahr 1741 mit dem König von Preussen einen Vertrag, in welchem er ihm versprach, den Churfürsten von Brandenburg wie den Erzherzogen von Oesterreich in der Retirade und stehend zu belehnen. In dem Dresdner Frieden versprach Maria Theresia, bey dem Kayser Franz I sich zu verwenden, daß dem Könige diese Vorzüge bestätigt würden. Als der Kayser alsdann die Thronbelehnung von dem Chur-

Churfürsten foderte, wollten die Churfürsten von Sachsen und Hannover als Könige von Pohlen und England mit Preussen gleichgehalten werden. Die drey geistlichen Churfürsten machten die nämliche Forderung, weil nach dem 3ten Art. S. 21. der Wahlkapitulation unter den Churfürsten in dem Ceremoniel vollkommene Gleichheit seyn soll. Churböhmen gab ein sehr patriotisches Beispiel. Die Königin in Böhmen erklärte, ganz gern dem alten Ceremoniel sich fügen zu wollen, um dadurch die obigen Churfürsten zur nämlichen schuldigen Rücksicht gegen ihren obersten Lehnsherrn aufzumuntern. "

" Im Jahre 1747 nahmen Churmainz und Churtrier ihre Churfürstlichen Lehen, jedoch gegen die ihnen ausgestellte Versicherung, daß entweder den übrigen Churfürsten kein anderes Ceremoniel zugestanden, oder Ihnen in Zukunft das nemliche gegeben werde. Die Könige von Dännemark, Schweden und Sardinien nahmen alsdann gegen ähnliche Versicherungen ihre fürstliche Thronbelehnungen ebenfalls auf den alten Fuß. "

" Bey der römischen Königswahl Josephs II ließ Kaiser Franz der I den Churfürsten sechs Ceremonielpunkte vorschlagen, die er ihnen bey der Thronbelehnung ganz nachsehen wolle. Dieses Anerbieten ward aber blos mit unbestimmten Erklärungen und Dankagungskomplimenten erwidert. "

" In

„ In den Churfürstlichen Aeußerungen von 1768 wurde die Sache auf Reichstägliche oder Churfürstliche Kollegial = Deliberationen verschoben; kein Churfürst wollte sich zu einer wirklichen Belehnung einverstehen, selbst die altfürstlichen Häuser blieben mit ihren Thronbelehungen zurück. “

„ Kayser Joseph II entschloß sich zu einer größern Nachgiebigkeit. Churböhmen wiederholte seine vorige Erklärung, wollte mit dem Beispiele gleich vorgehen, wenn wenigstens Churbraunschweig nachfolgen wollte. Churbraunschweig erklärte sich ziemlich bereitwillig, wenn nur noch ein weltlicher Churfürst nachfolgte, und seine Angelegenheit wegen des Erzamtes berichtet wäre. “

„ Im Oct. 1769 theilte man den in Wien anwesenden Gesandten die Frankfurter Punkte mit. Churböhmen war bereit, alsogleich den Anfang zu machen; alle Churfürsten erklärten sich bestimmt und willfährig; nur Churbrandenburg bestand lediglich auf dem Traktat von 1741. “

„ Mit Churbraunschweig wollte man das weitere Einvernehmen über diese Sache fortsetzen; dieses Churhaus fieng aber an, die Erbamsangelegenheit eifriger zu betreiben. Der K. K. Hof kam auch 1770 über diesen Punkt mit England überein, die Sache auf dem Reichstag alsogleich einzuleiten und auf alle Art zu befördern. Da zeigte es sich aber bald, daß dieser Hof die Erlangung eines Erzamtes zur *Conditio sine qua non* seiner Erklärungen in der Thronbelehnungssache machen

machen wolte; und da die Erfüllung nicht in der Macht des Kayserlichen Hofes war, sondern eine nähere Uebereinkunft der Reichs-Stände foderte, mußte man das ganze Geschäft wieder fallen lassen. "

„Im Jänner 1788 gaben S. Maj. den Befehl, daß die kniebiegenden Reverenzen in privat- und feyerlichen Audienzen ohne Unterschied weder gefodert, noch erlaubt seyn sollten. Von diesem Umstande und einigen Aeußerungen Reichsständischer Minister nahm der Kayserliche Hof Gelegenheit, das Geschäft ernstlich zu betreiben. "

„Wer Gelegenheit hatte, den politischen Gang der Reichsgeschäfte und ihre geheimen, nicht immer sehr rühmlichen Triebfedern näher zu beobachten, konnte die Umstände leicht vorsagen, die sich auch bey den billigsten Anträgen dieser Art ergeben dürften. "

„Der Reichsvicekanzler ließ mit Kayserl. Begnehmung an den Churfürstl. Höfen durch die Kayserl. Gesandten sehr gründliche Vorstellungen machen. Die Antworten der Höfe waren eben so schwankend, als in vorigen Zeiten, kamen aber in der Wendung ziemlich überein, mit der sie den billigen Forderungen des Kayserl. Hofes auszuweichen suchten. "

„Der König in Preussen machte durch seinen Gesandten an dem Kayserl. Hoflager unleidentlich harte Propositionen, die für das lehensherrliche Ansehen im höchsten Grade verkleinerlich waren,
und

und auch einige hieher gar nicht gehörige Gegenstände enthielten. "

" Der Hof- und Staatskanzler, der als Konferenz-Minister und als Haus-Kanzler bey dieser, seinen Herrn als Churfürsten von Böhmen ebenfalls interessirenden Sache mitzusprechen hatte, war der Meinung: Wenn auf die Note verbale der Reichs-Kanzley von dem Preussischen Hofe keine Anträge erfolgten, würden Kais. Maj. Ihrem Reichsoberhauptlichen Ansehen und Pflichten gemäßer handeln, wenn Sie diese Belehnungssache in den Stand, wie Allerhöchste Sie solche bey Ihrem Regierungsantritt gefunden hätten, zurücksetzten, als sich dem Vorwurf der Nachwelt und Ihrer Nachfolger bloßstellten, daß Sie ein Ihnen unstreitig gebührendes Recht gleichsam neu erkauft, und hiebey ohne Rücksicht auf das durch Jahrhunderte behauptete Kaiserl. Ansehen sich so demüthigende Bedingungen hätten gefallen lassen. "

" Die Note verbale machte wenig Eindruck. Preussen schien jedoch nicht abgeneigt, die Behandlung dieses Gegenstandes fortzusetzen; der Kayser wurde aber ungedultig, und gab den 5ten Jul. eine Resolution, durch die er die Unterhandlung auf einmal abschnitte, und alles wieder zurückgenommen wissen wollte, was man den Churfürsten bisher zugesichert hatte. "

" Die Empfindlichkeit Kais. Maj. war gerecht; aber die Folgen derselben waren vorzusehen, und die harten Ausdrücke der Kayserl. Resolution hätten die

die Gemüther nur noch mehr erbittern, oder den eingebildeten Sieg des Preussischen Hofes über das Kaiserl. Ansehen sichtbar machen können."

"Die Kais. Minister erhielten daher Befehl, dieses Geschäft wieder fallen zu lassen, und der Preussische Minister bekam von dem Reichs-Vizekanzler die kurze Antwort: Daß S. Kais. Majestät über das, was bereits den Churfürsten zugestanden worden, unmdglich in einem andern Punkte nachgeben könnten."

Diese actenmäßige Erzählung beweiset also, daß die mächtigern Vasallen ihrem obersten Lehensherrn gegenwärtig die erste Lehens-Pflicht verweigern.

Wehe auch dem obersten Richteramt, wenn das Einrichsel gar den Verstand haben sollte, daß der Reichs-fiskal und aller gerichtlicher modus procedendi gegen die Säumnigen von nun an still stehen sollte!

Wegen dem Sitz- und Stimmrecht oder vielmehr wegen dem Rang der Fürsten, soll man auch wiederum geheime Klagen gegen das Herkommen hören. Was deswegen in den Westphälischen Friedenshandlungen 1648 und 1649, zu Anfang dieses noch währenden Reichstags, und in den Jahren 1698 und 1736 sich zugetragen habe, darüber sind Königs Staats-Consilien, die *Electa juris publici* und *Mosers* Staatsrecht im 35ten Theil nachzusehen. — Der bloße geistliche Charakter kann keine Entscheidung geben, sonst würde der Probst von Berchtolsghaden Bayern, und der

Abt

Abt zu Corvey Magdeburg vorgehen. Die Besitzungen von Land und Leuten können auch kein Maasstab seyn, sonst müste Würtemberg und Hessen Eichstädte und Speyer vorstehen. Kurz Wicquefort giebt wohl mit Grunde in seinen Memoires sur les rangs den hergebrachten *Auf- ruf, ordinem vorandi, pro regula præcedentiæ* an. Denn es ist platterdings eine Unmöglichkeit, einen jeden geist- und weltlichen Fürsten gegen den andern nach Abstammung, Hoheit, Macht und Hauskräften bey so vielem Ab- und Zuwachs auf die Waagschale zu legen, um nach diesem Gewicht den Rang einzurichten. Das Herkommen des Reichs hat theils den Vorzug des geistlichen Standes, theils die Geburt und Macht der weltlichen Reichsfürsten zum Augenmerk genommen.

Art. I §. 5 und 7.

Keine Fürsten- aufnehmen, sie haben sich dann vorher mit einem Immediat- Fürstenthum- und mit einem standeswürdigen Reichs- und Cammergerichtlichen Matricular-Anschlag, (welcher beyder Erfordernisse halber in comitiis das Nöthige vorderst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen, und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilligt, also, daß so-
thane

thane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigsten aber selbige von bloßen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besizungen versehen sind, Statt finden soll.

§. 7.

Sodann soll wegen der A. 1654 und zeitlicher aufgenommenen Fürsten ordnungsmäßiger Qualificirung die Comitialuntersuchung mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritt Unserer künftigen Regierung an zu erlassenden Kaiserlichen Commissionsdecrets von Uns vorderhandt zu Stande gebracht werde.

Diese Stelle mit jener des J. R. N. S. 197 gereicht unstreitig zur Ehre des deutschen Fürstenstandes. Das Begehren der altfürstlichen Häuser, besonders des protestantischen Religionstheils, ist auf einmal indirecte erhört, in der Stille geschwind genug geltend gemacht worden, was die Kayser zeitlich so sorgfältig von sich abgewiesen haben. Es ist gerade das, was die correspondirenden Fürsten den 19ten Hornung 1754 wegen der fürstlich Tarisch- und Schwarzburgischen Introduction circuliren ließen. Im Grunde ist dem Kayser das Recht fast ganz benommen, Reichs-
Fürsten

fürsten zu machen, solches den Ständen in die Hände gegeben, und darüber die Handlungen seiner Vorfahren zur Comitialuntersuchung ausgestellt. Es gehöret also nun viel Glück dazu, bis ein Candidat die nöthige Qualität und Stimmen zusammenbringt.

Da dieß eine der wichtigsten Materien in der Kaiserl. Wahlkapitulation ist, so verdient dieselbe eine nähere Betrachtung.

In ältern Zeiten wurden nur geistliche Fürsten und Herzoge zur Reichsversammlung berufen. Die Pfalzgrafen, Landgrafen, Markgrafen und Burggrafen wurden nicht einmal unter den Reichsfürsten verstanden. Die Duces hatten ganze Provinzen zu verwalten, die Grafen aber nur über verschiedene Districte die Jurisdiction. (*Lehmann Chron. Spirens. L. II. C. 16. Schilter in Comment. ad Jus Alemann. Feud. Cap. XLIV.*) Endlich aber wurden sie in die Zahl der Reichsfürsten aufgenommen.

Ein Reichsfürst, er mochte so mächtig seyn, und so viele Provinzen haben, als er wollte, hatte nur ein Votum, wie das Beyspiel Heinrichs des Löwen zeiget, der das Herzogthum Sachsen und das alte Baiern noch beyammen hatte. (*Albericus Stadensis ad annum 1138.*)

Die geringern Vota wurden von den wichtigern abzorbirt; und wenn auch Reichsfürstenthümer, worüber, als sie einzeln waren, mehrere Vota geführt wurden, zusammen an einen Regenten kamen;

men; so wurde doch nur ein Votum beygehalten. Dergleichen Beyspiele sieht man noch heut zu Tage an Oesterreich, in Ansehung der Herzogthümer Kärnthen und Steyermark, und der gefürsteten Graffschaft Tyrol; an Baiern, welches drey Vota auf dem Reichstag über das Ingolstädtsche, Landshutische und Münchische Reichsfürstenthum führte, die aber unter Albert dem IV in ein einziges zusammengeschmolzen sind. Als man in der Folge bey den Reichsabschieden von 1557, 1559, 1566 Unterschriften verspürte: z. B. als Erzbischof zu Magdeburg; wegen des Fürstenthums Neuburg; als Innhaber des Herzogthums Simmern; so protestirte Oesterreich und Baiern, und baten die Protestation zu Protocoll zu nehmen, um ihren anspruchigen Stimmen nicht zu präjudiciren. (*Arumens de Comit. Cap. VII. p. 135.*)

Bey den folgenden Reichsabschieden fand man die Vota schon mehr gehäuft. Mit einer fürstlichen Würde blieben aber die Kayser noch immer sparsam. Von langen Zeiten her hörte man von keinem neuen Fürsten, bis Carl V an die Regierung kam. Dieser erhob die Dynasten von Aremberg 1549 in den Grafenstand, Maximilian II 1576 in den Fürstenstand, und Ferdinand III theilte ihnen 1644 den Herzogstitel mit.

Von da wurde nun die Gränzlinie der alten Fürsten gezogen, dergestalt, daß alle, welche nach 1582 zur Fürstenwürde gelangten, *novi principes* heißen.

sen. Pütter in seinen Institutionibus juris publici S. 98. not. c) schreibt: Duces de Aremberg agmen proprie principum antiquorum claudunt.

Nachdem nun Carl V den Anfang gemacht, gieng es unter Ferdinand II und III bis auf unsere Kaiser fort. So wurden den 30 Jun. 1653 zu Fürsten: Hohenzollern Eggenberg und Lobkowitz; den 28 Horn. 1654 Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg; den 3ten März 1654 Nassau-Badamar-Siegen, Nassau-Dillenburg.

Eggenberg und Piccolomini sind erloschen. Ersterer hatte keinen Schuh breit immediates Land. Der Kaiser schenkte ihm das Städtchen Gradisch in der Grafschaft Görz (im Herzogthum Crain), und erimurte ihn von der Oesterreichischen Landeshoheit. Piccolomini verlangte gar Dispens von immediaten Güthern, weil er keine Gelegenheit zum Ankauf fände, und ohnehin keine Kinder habe. Dieses mußte die Reichsstände, deren Häuser bey Anwärtingen in solchem Ansehen und Würden standen, aufmerksam machen. So ungeru es also Ferdinand III sah, so kam dennoch gleich in dem folgenden Monat May 1654 in den jüngsten Reichsabschied;

„Ueber dieses haben wir die hochgebohrnen Fürsten zu Eggenberg, — Fürsten von Piccolomini diesmal, jedoch nach besag detselben zum Churmainzischen Reichsdirectorio abgegebener schriftlicher Erklärung, admittirt, welches von Niemand, wer

wer der auch sey, über kurz oder lang pro exemplo vel præjudicio an — noch zu einiger Consequenz gezogen, und dieses beneficium sessionis & voti auf andero Erben und Successoren nicht extendirt werden solle; sie haben sich dann vorher mit unmittelbaren fürstenmäßigen Reichsgütern versehen." S. 197.

Dem ohngeachtet kam den 26 Apr. 1664 *Portia*, den 6 Sept. 1667 *Ostfriesland* und *Fürstenberg*, den 22 Aug. 1674 *Schwarzenberg* und *Waldeck*, den 22 Nov. 1705 *Marlborough-Mindelheim* in den Fürstenrath.

Der Fürst von *Portia* wurde abermals auf bloßen Revers ohne unmittelbare Begüterung, obgleich mit der Clausel recipirt, daß seine männliche Descendenz nicht zu Sitz und Stimme gelassen werden solle. Von *Marleborough* bekam die Herrschaft *Mindelheim* unter dem Titel eines Fürstenthums, und so wurde ein englischer Edelmann auf eben diese Weise Fürst von *Mindelheim*, wie *Piccolomini*, ein italiänischer Patricius von *Siena* dazu gelangte.

Bey dieser Gelegenheit trat 1708 *Preussen* auf, und prätendirte wegen *Mors* ein Votum im Fürstenrathe. Vermuthlich war Absicht auf Religion mit Ursache daran. Dann zu gleicher Zeit meldete sich *Chursachsen* wegen der Landgraffschaft *Thüringen*, des Burggraffthums *Meissen*, des Burggraffthums *Magdeburg*; *Württemberg* wegen des Herzogthums *Teck*; das Haus *Sach-*

sen wegen **Querfurt**, **Naumburg** und **Merseburg**; **Churbrandenburg** wegen **Lebus** und **Zavelberg**; und so auch **Hessen** mit noch 2 **Votis** neben dem **Casselischn** und **Darmstädtischen**.

Da man katholischer Seits dieß bemerkte, meldete sich **Churmainz** wegen **Lorsch**; das **Erzstift Cöln** wegen **Engern** und **Westphalen**; **Münster** wegen des **Burggrasthums Scromberg**; **Salzburg** wegen **Gurf**, **Chiemsee**, **Seckau**, **Lavant**; und **Oesterreich** zeigte eine **Vollmacht** von 12 abgängigen **Votis**, nämlich wegen **Oberösterreich**, **Innerösterreich**, **Vorderösterreich**, **Steyermarf**, **Kärnthén**, **Krain**, **Mähren**, **Tyrol**, **Burgau**, **Oberschlesien**, **Brabant**, **Luxemburg**. Dadurch kam die Sache wieder ins **Gleichgewicht** und die **Prätenfionen** ruheten.

Als den 15 Horn. 1713 **Lichtenstein**, und den 30 May 1754 **Thurn** und **Taxis**, sodann **Schwarzburg** in den **Fürstenrath** aufgenommen wurden, so gab den 4 Jänner 1755 die **Chursächsische Comitial-Gesandtschaft** abermal zur **Dictatur** durch **Churmainz**: Daß **Chursachsen** in die **Taxische** und **Schwarzburgische** **Introduction** unter der **ausdrücklichen** **Bedingung** nur **gewilligt**, daß man ihn ebenfalls zur **Landgräflich-Thüringischen**, **Marggräflich-Meisnische**, **Burggräflich-Magdeburgischen** und **Burggräflich-Meisnischen** **Stimme** **readmittire**.

Den

Den 25 Hornung 1755 trat auch die Churbrandenburgische Comitial-Gesandtschaft mit dem fürstlichen Sitz- und Stimmgesuch wegen Mörs auf, und so verschiedene andere, bis die Prätensionen wieder balancirten. Gedachte drey neue Fürsten hatten auch wirklich immer so viel Land, Leute und Revenuen, um den Fürstenstand pro dignitate führen zu können, welches doch immer die Hauptsache ist.

Es heißt zwar in der Wahlcapitulation, zur Qualification gehöre ein unmittelbares Fürstenthum. Allein Fürstenthümer sind nicht, wie unsere deutsche Rittergüter, täglich zu haben. Und wer wird dem Kayser die Gewalt benehmen, eine Herrschaft, wie Mindelheim, in ein Fürstenthum zu erheben, besonders, wenn andere Surrogata, wie bey dem Hause Lichtenstein und Taxis daneben sind. Ist doch zum Besten der Fürsten von Lobkowitz ein zuvor der Heideckischen Familie zuständiges Rittergut unter dem Namen Sternstein in ein Fürstenthum erhoben worden. Ostfriesland ist bis 1730 blos eine Grafschaft; das Diplom über das Prädikat Fürstenthum macht nicht alles in re aus; genug, wenn der nervus rerum gerendarum da ist, um einen fürstlichen Hof machen zu können, damit dem Namen und Rang keine Unehre geschieht. Die Lande brauchen eben deswegen auch nicht alle reichslehnbare zu seyn; sondern es ist genug, wenn es eigenthümliche standsmäßige Güter sind. Gleichwie es daher auch

nicht so nothwendig ist, daß alle Güter unmittelbar von Kayser und Reich zu Lehen rühren. Genug wenn Reichsasterlehen andere unmittelbare Güter und Besizungen unterstützen. So hat Schwarzburg Kais. Reichs, Königl. Böhmische, Churmainzische, Chur- und Herzoglich-Sächsische, Churbraunschweigische, Herzoglich-Magdeburgische, Hessesche, fürstlich Hirschfeldische und Striftdische Lehnen.

Es giebt ja Stände des Reichs, die wenige oder gar keine unmittelbare Reichsgüter, vielweniger Lehnen haben, als St. Emeran, und Ober- und Niedermünster in Regensburg. Selbst die Herzoge von Würtemberg haben ihr ganzes Herzogthum von Oestreich zu Lehen erkannt*. Deswegen haben sie aber nie aufgehört, unmittelbare Stände des Reiches zu seyn. So ist auch das Fürstenthum Mindelheim annoch ein Erzherzoglich-Oestreichisches Lehen.

Der Matrifular-Anschlag hat nicht viel zu bedeuten. Eggenberg zahlte 24 fl. in simplo richtig, und so auch die übrigen neuen Fürsten, welche meistens mit 76 fl. angelegt waren. Es ist dieß auch kein Wunder; denn nach der 1698 gedruckten Matrikel giebt das Bisthum Lübeck nur 36, Ratzeburg 24, Berchtolsgaden 34, Salm 20, Aremberg 48, Pfalz-Lauterbeck 40, Braunschweig-Grubens-

* Europäischer Herold I. II. p. 582.

Grubenhagen 60, Corvey 60 fl., welches keine so drückende Last ist, als diejenige, welche die verunglückte Reichsstadt Nürnberg und andere zum Unterliegen tragen müssen.

Die Gelegenheit zu dem befragten Gesetz mag gewesen seyn, daß Eggenberg introducirt wurde, ohne daß es sich zu einem Kreise bekannt hatte, bis es von Oestreich erimirt ward. Denn 1653 wurde es ad capitulationem monirt, und auch darinn festgesetzt. Die Aufnahme in einen Reichskreis ist noch weniger Anstand unterworfen. Es ist eigentlich zur Sicherheit des Matrikular-Anschlags, damit Kayser und Reich wissen, wo sie den neuen Reichsstand suchen sollen, und der Stand selbst weiß, wo er sein Geld hinzulegen hat.

Art. I. §. 8.

Wir wollen a) weder den Reichsgerichten noch sonst Jemand gestatten, daß den Ständen in **Landeshoheits- und Regierungs-** besonders **Polizey: Cameral: Justiz: Gnadenfachen** eingegriffen werde — besonders b) die **Städte** bey ihren **wohlhergebrachten** Verfassungen und gesetzlichen **Regierungsformen** handhaben — ohne darinn **willkührliche** Abänderungen zu machen, noch zu gestatten.

a) Diese Vorschriften haben schon längstens die Reichsgerichte in Gesetzen, welche vom ganzen

Reiche gemacht sind. Dieselbe erkennen auch diese ihre Pflichten, und kommen ihnen ausweis ihrer Schlüsse und Erkenntnisse getreu nach. So ergieng um einige Beyspiele anzuführen, vom Kayserlichen Cammergericht den 16 Febr. 1761 in causa Wockenem contra den Magistrat wegen Regulirung des Status publici der Bescheid: „In Sachen der Burgerchaft in Wockenem wider den Magistrat daselbsten ist erkant, daß diese Sache durch genommene Appellation an dieses Kayserliche Cammergericht nicht erwachsen.“ Der Kayserliche Reichshofrath hat vor dieser Kapitulation in Sachen der Gärtler zu Nürnberg contra die Schellenmacher allda, den Gebrauch des Schneidzeuges betreffend, die Appellations-Processse, weil der Gegenstand eine Polizensache war, abgeschlagen, und nach der Kapitulation im Monat May 1791 ist das nämliche in Befehung des Gebrauchs der Presse zur Fertigung der Andypse geschehen. Die Polizy- und andere obenbenannte Sachen arten aber oft in Justizsachen aus, wenn es auf Anwendung ankommt.

Struben in seinem gründlichen Unterricht von Regierung- und Justizsachen Sect. IV S. 26 sagt: „Allerdings haben die Richter Zug und Recht die Verdrehungen derjenigen Gesetze, die das Polizy-Wesen betreffen, in Partheysachen zu verhindern, gleichwie sie andere leges doctrinaliter interpretiren können. Sehr viele solcher Zwisstigkeiten betreffen viel mehr jura singulorum, als die gemeine Wohl-

Wohlfahrt, und können ohne Nachtheil des Staates durch einen ordentlichen Prozeß ausgemacht werden."

Mevii Bemerkung in Dec. 154 P. III. gehört ganz dazwischen: Si sub ordinationum politicarum sinistra applicatione aliquis gravatur, vel ubi res dubia est, multo magis, si contra illas quidquam iniquum vel insolitum irrogatur, appellationi locus est. Proprie loquendo causa non est politica, sed juridica, ubi non tam de usibus publicis, quam de jure singulorum est quaestio. Quocirca non obsistit, quod praecipue reprehenditur, magistratui circa regionem provinciae vel civitatis ex appellationibus impedimenta injici & publicas curas turbari. Nam eatenus, ut consulant reipublicae juxta ordinationes politicas vel commoda publica, in judicia non vocantur, sed tantum, ut injuriam intulisse arguantur.

In Sachen Worms Stift contra Stadt Worms, hat der Reichshofrath den 18ten Sept. 1744 in einem Concluso wohl bemerkt:

Gleichwohlen machen Kayserliche Majestät in Polizey- und Gerichtssachen den Unterschied, daß dergleichen Sachen, so viel die Einführung und Erhaltung guter Ordnung betrifft, dem Magistrat zu überlassen wären, im Fall aber, wo die Partheyen über die von dem Magistrate gemachte Zunft- oder Polizeyordnung miteinander streiten, und die Sache ad contentiosum komme, mithin die jura partium & singulorum obwalten, und der

Magistrat

Magistrat auf eine oder andere Weise die Sache durch ein Erkenntniß entscheide, alsdann die Appellation ohne allen Anstand Platz greifen solle."

Mit gleichem Unterschied entschied das Kammergericht den 21 Jun. 1752 die Sache Maria Agatha Zimmermännin contra die neu aufgerichtete Barzbierzunft zu Wezlar.

b) Schon in den Zeiten Ludwigs des Baiern, besonders aber Carls des V und Ferdinand des II sind in den Städten nach befundenen Umständen viele Veränderungen, auch in ihrer innern Regimentsverfassung vorgenommen worden. Ueberhaupt sind also fast alle Statuten und Privilegien der Reichsstädte, ihre Regimentsverfassung von Kaiserlicher Majestät *prævia causa cognitione* bestätigt und von Zeit zu Zeit confirmirt worden. Die beste Confirmation ertheilt ihnen aber der westphälische Friede Art. 8. §. 4: *Liberis Imperii civitatibus rata & intacta maneant regalia, vectigalia, libertates, privilegia confiscandi, collectandi, & inde dependentia, aliaque jura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata, vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa & exercita, cum omnimoda jurisdictione intra muros & in territorio.* Davon müssen nur die Reichsgerichte die Hände lassen. Sie sind nicht befugt, solche hergebrachte Stücke, gesetzliche Regierungsformen, einen mit dem Kreise, wohin die Städte gehören, beliebten Militärfuß und dergleichen willkührlich abzuändern, eingebörnte Patricios, so ihrer persönlichen Würde

Würde wegen von jeher Vorzüge gehabt haben, auszuschließen, alte mit Ehren bestandene Collegia umzuschmelzen, die Gerechtfame des kleinen und großen Raths zu schmälern u. s. f. Die Rede ist blos von willkührlichen Verordnungen, wie Churbrandenburg monirte, und das Monitum laut des Wahlprotokolls Heft 4 S. 369 nur auf solche Art und Einschränkung von sämmtlichen Churfürsten unterstützt worden.

Wenn aber die Bürgerschaft gegen den Magistrat oder die Zünfte wegen eingeschlichener Mißbräuche, wegen übler Wirthschaft, wegen unerträglicher Schuldenlast, wegen des Verfalls der Regierungsform, wegen unerschwinglicher Auflagen, wegen ökonomischer Mängel, wegen Aufnahme großer Kapitalien und Tilgung der Schulden Klage erheben; wenn die Frage ist, ob in exercitio nicht gefehlt werde; wenn der gute Gang der Geschäfte, die freye Auswahl der Subjecte offenbar durch Verschwägerungen verhindert wird; alsdann muß dem obersten Reichsrichter die Erkenntniß zustehen. Davon geben die Reichshofrathskonclusa in Sachen Nürnberg, Worms, Cöln, Ulm, Schwäbischgemünd häufige neuere Beyspiele an die Hand. Ein älteres liefert Augsburg vom 18 Mart. 1717 die Präpotenz einiger Familien betreffend, worin es heißt:

I) Rescribatur dem Magistrat der Stadt Augsburg: Ihre Kayserliche Majestät hätten die große Unordnungen und Gebrechen, welche sich in dem
Stadt:

Stadtre Regiment daselbst ereigneten, mißfälligst ver-
nommen. Wie Sie nun dieselbe keineswegs nach-
sehen, sondern aus dem Grund erhoben und ab-
gestellt wissen wolten, als hätte sich der Magistrat
zuforderst über nachstehende Punkten zu verant-
worten:

1) Was es wegen der nahen Blutsverwandtschaft und
Schwägerschaft ein und anderer Familien im Ra-
the und daher entstandener Präpotenz derselben
vor eine Beschaffenheit habe? — — Ob und
warum von dem Magistrat prätendirt werde, daß
keiner zum Rathsglied erwählt werden könne, er
sey denn verheyrathet? Warum er gestatte, daß
ein Senator abwesend, und in andern Diensten
seyn könnte, daß ein Stadthauptmann seine Stel-
le einem Substituto anvertrauen könne? Warum
die Stadtpflegere Signaturen ohne Wissen des ge-
heimen Rathes erteilt? Wie es mit den veräußer-
ten Stiftungsgütern beschaffen, zumalen ohne
Kaysersliche Einwilligung? Wie solche Güter allen-
falls reluiert werden könnten? " — —

Auf gleiche Art hieß es in dem Reichshofraths-schluß
vom 21ten März 1735 Kauf- und Handelsleute
contra den Magistrat zu Nürnberg puncto diver-
forum gravaminum:

2) Hat also der Stadtmagistrat seine Rechnungsbü-
cher von vier Jahren binnen zwey Monaten zu pro-
duciren, damit man aus denselben die Einnahm
und Ausgab gehörig eruiren könne.

3) Wird

3) Wird dem Magistrat hiemit aufgelegt, binnen zwey Monaten die Quittungen von dem Reichspfenningmeister in forma authentica beyzubringen — eine authentische Specification deren nur in genere eingegebenen extraordinairn Ausgaben — wie auch aller Passivschulden mit Adnotirung des Creditoris, der causæ debendi, deren Interessen, ob es nämlich zu 5 oder 6 p. Cento aufgenommen worden, wie auch des dati contracti debiti &c. — Siehe die alte und neue Reichshofrathskonclusa I Theil p. 43.

Ob aber in dem Concluso de 22 Jun. 1740 in Sachen Dünkelsbühl contra Dünkelsbühl, wo Kayserliche Majestät eine erledigte innere Rathsstelle durch ihren Commissarius in sicherer Art selbst besetzt haben, dem Sinn der neuesten Wahlkapitulation, der Verfassung und städtischen Regimentsform gemäs sey und war, läßt der Verfasser andern Orts beurtheilen.

Unter dem 4 Jänner 1791 machten die Nürnberger in öffentlichen Zeitungsblättern bekannt: „Wir fangen das neue Jahr mit frohen Aussichten an. Unter dem 10 Dec. hat der Reichshofrath unserem Magistrate befohlen: über den sämmtlichen Activ- und Passivzustand der Stadt umständlich zu berichten, Rechnung über das verfllossene Jahr abzulegen, sich in mehrern Punkten einer besseren Oekonomie zu befeissen, und Bürger und Unterthanen möglichst zu erleichtern, hierüber jetzt und jährlich Bericht zu erstatten und vornämlich über
die

die Vorschläge unserer Genannten, wie die öffentliche Verwaltung besser eingerichtet werden könne, ein Gutachten einzusenden; auch wurde ihm dabey ernstlich verbothen, ohne Kayserliche Erlaubnis Geld aufzunehmen, sonst dieses von den Patriciern selbst aus ihrem eigenen Vermögen bezahlt werden müßte. Ohne Unruhen zu erregen, oder gegen den Magistrat widerspenstig zu seyn, giengen wir mit unsern Beschwerden den gesetzlichen Weg, und erndten nun die Früchte davon."

Art. I. §. 9.

Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen ihre a) **Hohheitsrechte**, Regalien — die sowohl vor als nach diesem Wahlvertrag gemachten und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders dem westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5. gemäßen b) **Unionen** in beständiger Form confirmiren. —

Wir sollen und wollen auch keine c) **Pan**nisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verlethen, als wo und wie Wir dieses Kayserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.

a) Wer

a) Wer wird denn die Angelegenheiten der deutschen Reichsfürsten im Elsaß, gegen die despotischen Schlüsse und Usurpationen der französischen Nationalversammlung vertheidigen? Diese Revolution hat bekanntlich nicht nur die französische, sondern auch verschiedene deutsche Staaten erschüttert. Beyseiteetzung des Lehenverhältnisses, Abstellung der Gerichtsbarkeit, der persönlichen Dienste u. d. g. Herabwürdigung der Herrschaften unter die Klasse der Bürger, kurz, Zernichtung der ganzen vorhinigen politischen Existenz, Zerstörung aller Subordination, Misbrauch positiver und natürlicher Geseze sind die saubern Früchte von sogenannter Aufklärung und Freyheit. Der Sage nach sollen sich einige Fürsten in Verträge eingelassen gehabt haben, die meisten sahen aber ein, daß dieses über ihre Sphäre sey.

Der Herr Fürstbischoff zu Strassburg, das Domkapitel und die ganze Klerisey haben die bündigsten Vorstellungen bey der Reichsversammlung übergeben, weil den Geistlichen und den Adlichen ohne Unterschied alle ihre in den französischen Landen besessene Gefälle, Rechte, Zehenden, Gerichtsbarkeiten, abgenommen werden sollen.

Mit gleicher Beschwerde trat der Johannitermeister wegen seiner im Elsaß und Lothringen gelegenen Commenden bey dem Reichstage auf. Er zeigte, wie sich der militarische Orden besonders um die französische Nation verdient gemacht, und berief sich auf die Seezüge der größten Admirals;

er bewies, daß, wenn auch dieser Orden in Frankreich aufgehoben, und dessen Güter dem Nationalfond einverleibt werden sollten, dieses doch auf die in Elsaß und Lothringen liegende Güter des deutschen Johannitermeisterthums sich nicht erstrecken dürfte. Er beklagte, daß alle Vorstellungen, welche man zu Paris durch den großmeisterlichen Ordens-Ambassadeur habe machen lassen, fruchtlos gewesen seyen.

Der Herr Fürstbischoff zu Speyer ließ ebenfalls auf dem Reichstage einige Memoires über die Unverletzlichkeit der demselben im Elsaß zuständigen, und durch die öffentlichen Friedensschlüsse garantierten Besitzungen, Einkünfte, Freyheiten und Rechte anstheilen. Er zeigte, wie sein Hochstift mit Kirchen, Stiften, mit dem Oberamt Lauterburg, den Aemtern Dahn, Magdeburg, Altstadt und St. Remi dabey interessirt sey.

Von Seiten Churföln, des Hoch- und Deutschmeisterthums, des fürstl. Ritterstifts Marbach, und der Ritterschafft im Elsaß, sind ebenfalls Beschwerden geführt worden; wie dan in dem gedruckten und dem K. Commissionsdekret de 20 Apr. 1791 beygelegten Verzeichnis 20 Nummern von den bey Kayf. Maj. eingekommenen Beschwerdeschriften enthalten sind.

Die Nationalversammlung hört demohngeachtet nicht auf, ihre Schlüsse zur Vollstreckung zu bringen. Man könnte vielleicht denken, es seyen Gravamina, welche nur Individuen des Reichs brüeten und

kein Interesse commune hätten. Allein sie betreffen offenbar die Sache des ganzen Reichs. Es sind ergänzende Theile unmittelbarer Reichslehen, warum es zu thun ist, womit die Besitzer von dem Kaiser belehnt worden sind. Die Schlüsse der Nationalversammlung sind eigenmächtige Verletzungen der Friedensschlüsse und Bedingungen, unter welchen der Krone Frankreich so manche Besitzungen und Rechte abgetreten worden sind.

Teneatur, sagt P. M. Art. XII. §. 87. Rex Christianissimus non solum Episcopum Argentinensem & Basiliensem sed reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subjectos ordines in ea libertate & possessione immedietatis erga Imperium, qua hactenus gravati sunt, relinquere.

Das Verfahren der Nationalversammlung ist Verachtung des Kaiser und Reich gegebenen königlichen Wortes. Kaiser und Reich waren Mitkontrahenten. Vermöge des unzertrennlichen natürlichen Bandes eines Reichsgliedes mit dem andern, kann das Reich dergleichen Vorschrift unmöglich gleichgiltig ansehen. Keine Macht, vielweniger eine tumultuarische Versammlung kann deutsche Regalien vernichten, aus Herren Gutsbesitzern machen, Entschädigungsanträge aufdringen. Wo sind aber auch die angemessenen Massregeln zur wirksamen Vertheidigung dieser Gerechtigkeiten? Vorstellungen an den König sind vom Kaiser schon den 14 Dec. 1790 gesehen. „Nie, heißt es darin, war diese Provinz von dem deutschen Reiche

ganz abgerissen; vielmehr hat es die Supremat-
 Gerechtigkeit über dieselbe immer beybehalten. Diese
 Rechte kann kein Mitglied des deutschen Reiches
 je an eine auswärtige Macht überlassen: sondern
 es müssen, so wie es das churfürstliche Collegium
 fordert, alle seit dem Monat August 1789 ge-
 machte Neuerungen, in so ferne sie das deutsche
 Reich und dessen Glieder betreffen, abgestellt, und
 die Sachen auf den, den Friedensschlüssen gemä-
 ßen Fuß zurück gebracht werden. Er (Kaiser
 und Leopold) hoffe, der König werde die Gerechtigkeit
 dieses Begehrens fühlen. Der gute König
 mußte antworten, wie man vorsah und wie den
 22 Jänner geschah; denn die, welche die Gewalt-
 thätigkeiten unternommen, gaben im Grunde die
 Antwort selbst.

Wer kann deutlicher und stärker mit der National-
 versammlung sprechen, als zuweilen ihre eigene
 Mitglieder, wie z. B. der redliche Malouet we-
 gen Abjgnon gerhan hat:

Seyd ihr, sprach er, die Schiedsrichter zwischen
 Königen und Nationen der Erde? Unglücklich
 wären alle Staaten, wenn man jetzt die Recht-
 mäßigkeit ihrer Besitzungen untersuchen wollte.
 Welcher europäische Staat wäre nicht der Gefahr
 ausgesetzt, zertrümmert zu werden, wenn nicht
 ein länger durch feigliche und stille Einwilligung
 der Nation garantirter Besitz zu dessen Gunst eine
 wahre Präscriptio bildete. Mit welchem Auge
 sehen wir zur Zeit der polnischen Theilung die

Manie

manis Manifeste der drei Mächte an? worin sie durch
 die Commentarien ihren Einfall als rechtmäßig zu de-
 monstren sich bemüheten. Ehrlichkeit und Gerechtigkeit
 geben keine gegenseitige Allegation zu. Solche
 Gerechtigkeit, Politik und Grundsätze hatte La-
 zarus merlan.

Was war der Schluß? Anfanglich Avignon sei-
 nem bisherigen Herrn, dem Pabst, zu ent-
 ziehen, und es als eine französische Pro-
 vincie aufzunehmen. In der Folge siegte zwar
 nach dem allda ausgebrochenen Bürgerkriege die
 Majorität der Stimmen in der Nationalversamm-
 lung und erpreßte die Erklärung, daß Avignon
 kein Bestandtheil von Frankreich sey. Dennoch
 waren aber noch viele Modificationen angehängt.

Vorstellungen, Vernunftschlüsse und Gründe wer-
 den wohl wenig helfen, wenn die verblendete Na-
 tionalconvention nicht selbst begreift, daß es der Politik eines
 unruhengebohrnen Staates nicht angemessen sey, Fein-
 schiede zu suchen.

Selbst ein Vergleich würde schwer fallen, so lang
 man sich nicht zur Abtretung von Land und Leu-
 ten verstehen will; denn was kann Frankreich, wenn
 es auch wollte, sonst für ein Aequivalent geben?

Wie will es das Hochstift Strasburg für seine Im-
 munitätsrechte entschädigen? Was für Cuffra-
 ganeat-Stifter kann es dem Erzstift Trier substi-
 tuiren? u. s. w. Doch darum ist es nicht sowohl
 zu thun, wenn es auch leicht möglich wäre. Die
 Hauptsache ist, daß man das Band geheiligter

Und Verträge so öffentlich, so muthwillig von einem
 Volke, das aus aller Regierungsform und Sub-
 ordination getreten ist, zum Spott der Nation
 und Aergerniß fremder Mächte zerrissen hat. Von
 einem kleinen Gegenstand hergenommen ist die Ant-
 wort, aber passend, welche der Herr Bischoff zu
 Speyer dem französischen Minister den 3ten Febr.
 1791 gab: Ich bin, sagte er, mit dem Hocke, den ich trage,
 zufrieden; er ist mein rechtmäßiges Eigenthum,
 und ich glaube nicht, daß man mich wird zwin-
 gen wollen, noch weniger, daß man mich wird
 zwingen können, solchen gegen einen andern zu
 vertauschen; der weniger dauerhaft wäre, und wel-
 chem die Nationalversammlung einen meiner Lage
 wenig anpassenden Schnitt geben mögte.

Soll Deutschland Krieg anfangen? Dieß scheint in
 vielem Betracht bedenklich, und wenn andere
 große Mächte aus Politik nicht ernstlich mitwirken,
 unwirksam, auch für die angränzenden Reichs-
 stände bey einem verblendeten schwärmenden Wol-
 ke sehr gefährlich zu seyn. Was denn? — Man
 erwartet mit Begierde was von dem Delphischen
 Dreyfuß zu Regensburg annoch für Drakel wer-
 den gesprochen werden.

Von den Vereinen des Churfürstl. Kollegiums
 redet schon der §. 5 & 6 im dritten Artikel. Von
 Fürsten-Vereinen des gesammten fürstlichen Kol-
 legiums sind keine Beyspiele bekannt, sondern nur
 Projekte, Partikularvereine, Verträge, Trakta-
 ten,

ten, Reccess, Convente correspondirender Fürsten,
wie der zu Offenbach.

Der Herausgeber des Wahlprotocolls sagt im 5ten
Heft p. 395 wohl: Hier liegt der so berufene Für-
stenbund zum Grunde, in wie weit aber derselbe
Bestätigung erhalten, zeigen die Stimmen und
das Conclufum.

Churbrandenburg brachte das Monitum vor;
aber alle übrige Churfürsten vereinigten sich mit
dem Churrrierischen Zusatz: den Reichsgese-
zen, besonders dem W. § Art. VIII. §. 2.
Gemäs, welcher will, daß solche Unionen nicht contra
Imperatorem & Imperium und Salvo per omnia
juramento quo quisque Imperatori & Imperio ob-
strictus est, geschlossen werden. (Im Abdrucke
der WCap. ist der §. 5. Art. 8. ein Druckfehler.)

c) Der Reichshofrath scheint mit diesem Grundsatz
vollkommen einverstanden zu seyn. In der Main-
zer Monatsch ist von geistlichen Sachen (Mo-
nat Merz, und April 1790) ist das Reichs-
hofrathsgutachten sammt der Kaiserlichen Re-
solution diesen Gegenstand betreffend, dem Pub-
lico mitgetheilt worden. In letzterer sagt Kayser
Joseph: „Ich werde die von dem Reichs-
hofrath über diesen Gegenstand aufgestell-
te ganz neue Grundsätze seiner Zeit in nä-
here Erwägung nehmen.“

Dies mag die Ursache dieses wichtigen Kapitulations-
zusatzes seyn, welcher freilich nicht mit den veral-
teten, seichten Schulsätzen des Carl Bonelli, Leh-

WV
 rers des Oestreichischen Staatsrechts, in seiner
 Abhandlung von dem Kayserlichen Rechte
 Panisbriefe zu ertheilen (Wien 1784) über-
 einstimmmt.

21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 536
 537
 538
 539
 540
 541
 542
 543
 544
 545
 546
 547
 548
 549
 550
 551
 552
 553
 554
 555
 556
 557
 558
 559
 560
 561
 562
 563
 564
 565
 566
 567
 568
 569
 570
 571
 572
 573
 574
 575
 576
 577
 578
 579
 580
 581
 582
 583
 584
 585
 586
 587
 588
 589
 590
 591
 592
 593
 594
 595
 596
 597
 598
 599
 600
 601
 602
 603
 604
 605
 606
 607
 608
 609
 610
 611
 612
 613
 614
 615
 616
 617
 618
 619
 620
 621
 622
 623
 624
 625
 626
 627
 628
 629
 630
 631
 632
 633
 634
 635
 636
 637
 638
 639
 640
 641
 642
 643
 644
 645
 646
 647
 648
 649
 650
 651
 652
 653
 654
 655
 656
 657
 658
 659
 660
 661
 662
 663
 664
 665
 666
 667
 668
 669
 670
 671
 672
 673
 674
 675
 676
 677
 678
 679
 680
 681
 682
 683
 684
 685
 686
 687
 688
 689
 690
 691
 692
 693
 694
 695
 696
 697
 698
 699
 700
 701
 702
 703
 704
 705
 706
 707
 708
 709
 710
 711
 712
 713
 714
 715
 716
 717
 718
 719
 720
 721
 722
 723
 724
 725
 726
 727
 728
 729
 730
 731
 732
 733
 734
 735
 736
 737
 738
 739
 740
 741
 742
 743
 744
 745
 746
 747
 748
 749
 750
 751
 752
 753
 754
 755
 756
 757
 758
 759
 760
 761
 762
 763
 764
 765
 766
 767
 768
 769
 770
 771
 772
 773
 774
 775
 776
 777
 778
 779
 780
 781
 782
 783
 784
 785
 786
 787
 788
 789
 790
 791
 792
 793
 794
 795
 796
 797
 798
 799
 800
 801
 802
 803
 804
 805
 806
 807
 808
 809
 810
 811
 812
 813
 814
 815
 816
 817
 818
 819
 820
 821
 822
 823
 824
 825
 826
 827
 828
 829
 830
 831
 832
 833
 834
 835
 836
 837
 838
 839
 840
 841
 842
 843
 844
 845
 846
 847
 848
 849
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900
 901
 902
 903
 904
 905
 906
 907
 908
 909
 910
 911
 912
 913
 914
 915
 916
 917
 918
 919
 920
 921
 922
 923
 924
 925
 926
 927
 928
 929
 930
 931
 932
 933
 934
 935
 936
 937
 938
 939
 940
 941
 942
 943
 944
 945
 946
 947
 948
 949
 950
 951
 952
 953
 954
 955
 956
 957
 958
 959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969
 970
 971
 972
 973
 974
 975
 976
 977
 978
 979
 980
 981
 982
 983
 984
 985
 986
 987
 988
 989
 990
 991
 992
 993
 994
 995
 996
 997
 998
 999
 1000

Wo aber der usus also continuirt oder reassumirt ist,
 da heißt es bey unmittelbaren ein rechtliches
 Zerkommen und Observanz, bey mittelbaren
 aber ist es eine Reichsständische Servitut ge-
 worden, welche sowohl in re, als in modo und
 forma,

forma, wie selbe eingeführt worden, und nicht weiter bestehen muß. Die Gründe hiezü mögen in dem inzwischen geänderten Reichssystem von den ältesten bis auf izige Zeiten liegen. Denn in den Zeiten, wo der meiste Theil von Deutschland noch Eigenthum der Kayser war, wo dieselbe Gesetze ohne Reichstag machten, und Recht ohne Instanz und Concurrenz sprachen; wo sie bey ihren Reisen Klöster stifteten, Spitäler baueten, Abteyen ohne Widerspruch verschenkten, da war es ihnen bey der Fündirung oder Schenkung ein leichtes, blos aus Macht und Obrigkeit zu befehlen, da besonders der Titel von Schutz und Schirm noch dazu kam. Wenn man heut zu Tage alles, was damahl die Kayser ohne Concurrenz gethan, nunmehr ein unverjährliches Reservat heissen sollte, so würden wir izo mehrere Reservaten, als jura imperii zählen.

Nachdem weiters der grose Zwist inter Sacerdotium & Imperium einmal entstanden, und das lange Zwischenreich dazugekommen, wo die Bischöffe und Fürsten anfiengen die Kayserliche Concurrenz zu verabscheuen, für sich Ansträge und für Unterthanen Instanzen zu bedingen, Verbrüderungen zu errichten, ihre Lande erblich zu machen, wo sich die Territorialhoheit unter dem Schutze der Fehden nach und nach bildete; so hatten die Kayser, wenn und wo sie ihre Rechte nicht conservirt hatten, nicht viel mehr, womit sie die Stände hätten gewinnen, oder was sie hätten verschenken kön-

nen, als noch einen Theil der Reichsdomainen, Zölle ic. oder sie wußten gar durch ihre innere Hauskräfte ihre Forderungen geltend zu machen. — Der Ton der Kayser ward auch wirklich herabgestimmt: es hieß nicht so wohl mehr befehlen, als empfehlen, oder beydes ward vermischt.

Friedrich der III sagt in einer Präsentation, welche Bonelli seiner Abhandlung am Ende beygedruckt: **Haben Wir Unser Vertrauen auf euch, daß ihr Unser Begehren nicht verachtet, Ihn Uns zu gefallen gütlich aufnehmet, Uns zu Ehren und Gefallen erhaltet.**“

Die folgenden Kayser gründeten ihre Befehle durchaus auf ein unverrücktes Herkommen: Von Unsern Vorfahren, heißt es in den Briefen, bis auf uns hergebracht. Von den Zeiten Carl des V hieß es zwar nach dem niederländischen Styl aus Macht und Obrigkeit, wohlbedächtlich wurde aber das alte Herkommen und Gewohnheit hinzugenommen.

Wo es nicht beygehaltenes Localherkommen war, wurden die Stände damals schon aufmerksam. Der Bischoff Melchior zu Würzburg nennt einige Präsentationen von 1548 eine unleidentliche Neuerung, und verbot den unter ihm stehenden Abteyen sich einzulassen, dergestalten, daß es die Kayser oftmal für räthlich fanden, die Bischöffe und Fürsten zu ersuchen, die Abte zu vermindern, zu disponiren oder anzuhalten, damit sie den Präsentatum aufnehmen. Wo also die Kayser prä-

präsentirten, und die Aebte wollten, oder die Territorialherren recommendirten, da kamen einzelne Präsentationen da und dort zu Stande.

Selbst das Reichshofrathskollegium hat in den mächtigen Zeiten Carls sich nicht getraut, in seinen Conclavis weiters als auf beygehaltenes Herkommen die Entscheidung zu sehen.

So hieß es dem 15ten Oct. 1550 in Sachen Jakob Medler an den Abt zu Ilfeldt:

In der Kanzley nachzufuchen, ob man von Alters her auf dieß Kloster Laienpfründe gegeben,

Item wegen Münnichrodt:

Ob von Alters her *panes laicales* gegeben worden.

Hey dem Kloster Trieffenstein gieng man den 5ten Sept. 1550 noch weiter, wo die Worte: „So fern das Kloster nicht ohne Mittel unter das Reich gehörig, und darauf keine Freßbriefe gegeben, läßt man es bey der Würzburgischen Antwort bleiben.“

Mehrere Beyspiele führen Moser und Bonelli an.

Dazu kam noch die deutsche Kirchenspaltung, der 30 jährige Krieg und der Westphälische Friede, wo der Kayser noch mehr an Ansehen und Gerechtsamen verlor, und das, was die Stände zeither gethan hatten, durch Reichsgesetze zum erstenmal unter dem Namen Landeshoheit sanctionirt und festgesetzt wurde. Nun hielten die Stände unter dem Schutz des feyerlichsten Gesetzes ganz natürlich

lich noch mehr auf ihre Territorial-Gerechtfame, und was nicht hergebracht und bis dahin beyhalten worden, wurde nun gar nicht mehr zugegeben.

Bei einer so wesentlichen Aenderung des ganzen Staatssystems braucht es auch nicht allzeit ausdrückliche Abänderungen; sie ergeben sich per consequentiam. Deswegen hat Braunschweig-Lüneburg dem Kloster Marienrode befohlen:

„Da dieses hier nicht hergebracht, und wider die Landesheheit ist, soll man bezeugen, daß alles untersagt worden.“

Der verstorbene König in Preussen nannte die Präsentation auf das Kloster Aderleben von daher in einem Rescript an die Halberstädter Regierung: „Anmaßung des Kaisers, welche unerhör, befremdend und ungegründet wäre.“

Endlich kommt der analogische Beweis aus dem B. F. hinzu. Denn ohngeachtet in diesem Friedens-Instrument alle Gerechtfame des Kaisers genau punctirt wurden; so ward doch weder in den Tractaten noch in dem Instrument selbst der Parisbriefe nur einmal gedacht, zur Probe, daß selbige fast ganz außer Gebrauch gewesen.

Wohl aber geschah Meldung von den *prelatis primariis* in protestantischen Landen? Aber wie? Als in den Friedenshandlungen (Meiern T. 3. p. 154.) von den Kaiserlichen Plenipotentiariis erklärt worden: Daß die *prelatis primariis* als ein Regale der römischen Krone vorbehalten seyn müssen.

se, gefah im nämlichen Monate und Jahre die
 Rückklärung: In welchen Erz- und Stif-
 tern die *preces primaria* hergebracht, ge-
 brauchen es Kayserliche Majestät noch fer-
 ner, wie es jedes Orts Herkommen. Und
 im Frieden hieß es Art. V. §. 18: „In Immediat-
 Stiftern, ubi *Cæsarea* Majestas *jus primariorum*
precorum exercuit, exerceat etiam in posterum,“
 und im §. 26: „In *foundationibus mediatis*, ubi
 I. Jan. 1624 eas exercuit.“ Dieses Herkommen
 ist auch, wie bey allen andern Rechten, der sicher-
 ste Maasstaab; darauf haben sich die Gesetzgeber
 auch in Münz- Post- Zoll- Collectationsachen
 bezogen und gegründet.

Nur entstehet die wichtige Frage: Ist es genug,
 wenn der Kayser dieses Recht einmal in älteren
 Zeiten ausgeübt hat? oder muß das *Exercitium*
 continuirt worden seyn?

Es ist wunderbar, man mag alle übrigen Reservats-
 rechte durchgehen, so werden sie der Regel nach
 gängig seyn. 3. B. das *jus nobilitandi*, *jus co-*
gnoscendi circa feuda regalia, *Investitura*, *jus*
postarum, *moratoria dandi*, *legitimandi* &c. &c.
 Ueberall ist beybehaltener Gebrauch und Besitz,
 welcher die Regel ausmacht. Von *Papstbriefen*
 aber sind unter hundert kaum zehen erhalten wor-
 den. Daß also hier der Besitz *exceptio* und der
non-usus Regel ist; wo also über *Menschengedächtnis*
 kein Herkommen, kein Besitz vorhanden, da
 ist präscribirt. — Nehme man die *Obristrichterliche*
 Juris-

Jurisdiction, das edelste Kleinod der Kaiserkrone zum Beyspiel. Sollten die Käyser bey Menschengedenken keine Jurisdiction über Stände und deren Unterthanen mehr ausgeübt haben, welcher Stand würde noch die Jurisdiction des Käysers anerkennen? — Andere Reichsgesetze geben hievon per analogiam Ziel und Maas. Denn in der Käyserlichen Wahlkapitulation und den Reichsabschieden ward immer alles auf beybehaltenen, continuirten Gebrauch und Observanz bey Menschengedenken gesetzt. — Nur in der Wahlkapitulation Art. 9. §. 7. wird bey Verordnung wegen der Münzgerechtigkeit die Ausnahme gemacht, wo sie beständig hergebracht. Und Art. XXI. §. 4. wird das jus Filii auf beständiges Zerbringen der Churfürsten, Fürsten und Stände gebaut. Auch zur Norm der Vicariats-handlungen wird in dem neuen §. 18. Art. III. der Leopoldinischen Kapitulation unverrücktes Zerkommen mit zur Richtschnur genommen.

Die loci communes de praescriptione privatorum inter se, non contra Imperatorem obtinente, de servitutibus discontinuis non praescripibilibus geben hier nichts aus. Eben so wenig die Canzleyformel aus Macht, Obrigkeit und Gerechtigkeit: denn die hundertfache Irrthümer der Canzleyformeln sind in öffentlichen Abhandlungen schon satssam vorgelegt worden; sie haben sich selbst in Reichsgesetzen oft eingeschlichen und erhalten. So sagt z. B. Carl IV in A. B. Cap. III. §. 1. de

Impe-

Imperatoriae potestatis plenitudine sancimus, und
C. XII. Habita cum Electoribus & multis aliis
principibus deliberatione & de eorum consilio duxi-
mus ordinandum.

Die R. N. sind bekannt, wo es heißt: Haben wir
Uns mit Ständen, und die Stände mit Uns
verglichen; und doch heißt es am Ende: ge-
biehen Wir aus Römisch-Kayserlicher Macht
und Vollkommenheit.

Bedeutender ist der Einwurf von den sogenannten
Præbendis regis, in Ansehung welcher der Reichs-
hofrath in neueren Zeiten keine Präscription ange-
nommen hat. Allein hiebey sind besondere Um-
stände. Sie haben eine specielle Fundation zum
Grunde; die jährlich davon abfallende fractus brin-
gen toties quoties eine neue Obligation mit sich,
welche nicht una præscriptione extinguit werden
können, und dergleichen mehr. Ob also in spä-
tern Zeiten, besonders nach dem W. F. bey Men-
schengedächtnis kein Besitz in Absicht auf pri-
mas preces exercirt worden, kann mit rechtlichem
Grund auf dem Wege Rechts nichts erhalten
werden.

Nach diesen Grundsätzen giebt sich die Anwendung
auf einzelne Fälle von selbst.

Art. II. §. 3.

Nicht gestatten, daß in Religionsfachen
jemand den mit andern Reichsständen oder Land-
ständen

ständen reichsverfassungsmäßig errichteten Verträgen und diesen gemäß ausgestellten **Reversalien** entgegen vergewaltiget werde.

Die Regel, daß in Religionsfachen Verträge und Reversalien unter Katholiken und Protestanten, unter Herrn und Landständen oder Untertanen gelten, wird kein Katholik mit Ueberzeugung bezweifeln, der den 30. 31. und 33ten §. des Vten Artikels im Westphälischen Frieden liest. Ein Protestant wird es noch weniger thun, weil durch solche Verträge, wie die Sächsischen, Württembergischen und Hessischen Reversalien zeigen, immer mehr gewonnen wird, als der Landesherr würde nachgegeben haben, wenn er die Religion beyhalten hätte, welche er verlassen hat. Als Ausnahme vom *jure reformandi*, wovon im §. 30. die Rede ist, setzt der §. 31. fest: *Hoc non obstante, statuum Landsassii, Vasalli & subditi- quifive publicum sive privatum A. C. exercitum a. 1624 quacunq[ue] anni parte habuerunt, retineant id in posterum.* Und der §. 33 verfügt gleichfalls ausnahmsweise: *Paeta, transactiones & concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii status, eorumque status provinciales & subditos de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo & conservando antehac intercesserunt, eatenus rata & firma manent, quatenus observantia dicti anni non observantur.* Durch diese Ausnahme wird gewiß die Regel befestigt. Denn wenn der

Ge

Gesetzgeber sorgfältig *pacta* verwirft, quæ *antebac* contra annum normalem intercesserunt; so bestimmt er zugleich die Regel, daß *pacta*, welche nach dem Normaljahr 1624 errichtet worden, wie alle andere Verträge, gelten müssen. Es hat auch seine gute Ursache, denn was währenden Kriegstrouben und Unterhandlungen von einem und andern Theil geschehen, war meistens aus Furcht erzwungen. Kein Theil wußte noch seinen Vortheil, welchen die höchsten Paciscenten behandelten u. d. g. Wofür wäre auch die Ausnahme, wenn keine Regel vorhergieng, und wofür die Regel, wenn es keine Fälle dazu gäbe?

Der §. 3. Art. 17. wird von kurzichtigen Publizisten ungemein mißbraucht. Er redet nur von der Verbindlichkeit des westphälischen Friedens selbst.

Diese Sätze von Religionsverträgen haben die der Augspurgischen Confession verwandten Stände Gesandtschaften Namens ihrer Prinzipalen 1719 anerkannt, und dem Kayserl. Prinzipal-Commissarius schriftlich übergeben.

Es thut auch ein Landsherr recht wohl, wenn derselbe, falls er seine Religion auf ein oder die andere Seite abändern will, seinen schüchternen Untergebenen eine Sicherheitsurkunde nach Maas §. 35. Art. V, worin es heißt: Nullibi ob religionem despiciatui habeantur, nec a mercatorum officium aut tribuum communione, hæreditatibus, legatis — aliisve juribus aut commerciis arceantur, ausstellt, daß er selbige bey allem dem getreulich

Ⓔ

lassen

lassen wolle, was sie hergebracht, daß niemand der Religion wegen im mindesten leiden solle ic.

Ja er thut wohl, wenn er ihnen auch solche Vortheile, um ihre Gemüther zu gewinnen, zufließen läßt, die er allenfalls sonsten auch nicht ertheilt haben würde. Allein man muß dem Herrn nicht zumuthen, zu vergessen, daß er Landesherr sey, nicht zumuthen, daß er sich und seinen Nachfolgern präjudicire, daß er dem entsage, was ihm cum jure territorii in der Regel zukömmt. Wo man auf einer Seite Exceptionen annimmt, darf man auf der andern den *Sum gaudeant* im VIII Art. nicht vergessen. Man darf den ersten Haupt-S. dieses Artikels nicht ausser Acht lassen. *Status Imperii in antiquis suis prerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio ita stabiliti firmitate sunt, ut a nullo unquam sub quocumque pretextu turbari possint.* — Alles, was ein solcher Herr ohne Nachtheil der Religion, welche er verlassen hat, thun kann, alles dieses muß ihm unbenommen bleiben. Wenn man ihm also blos deshalb seine Regalien abdrängen, den Genuß seiner Landes schmälern, die Regierungsgewalt aus den Händen drehen, ihn den Unterthanen verdächtig machen, sie zum gebiethenden und den Herrn zum gehorchenden Theil umwandeln wollte, weil er seine Religion verlassen hat; wenn er als Herr sich gerade das sollte gefallen lassen müssen, was man gefürchtet hat, daß er es der Religion halber seinen
Unter-

Unterthanen thun möchte, wenn selbst der Wohlstand darunter litte u. c. : so wären solche Verträge und Reversalien gewiß dem instrumento pacis und dieser Wahlkapitulationsstelle nicht gemäße.

Churbrandenburg brachte bey dieser Stelle der Reversalien auch die übernommenen Garantien in Vorschlag. Allein Churtrier monirte in der Umfrage ganz patriotisch und reichskonstitutionsmäßig: „In Ansehung des Absatzes, der die übernommene Garantie betreffe, bemerke man, daß es auf einer Seite die Amtsobliegenheit Kayserlichen Majestät überhaupt und insbesondere in Religionsfachen sey, allen klagenden Partheien ohne Unterschied der Religion das uupartheilichste Recht zu verschaffen, und daß auf der andern Seite das instrumentum pacis und die übrigen Reichsgrundgesetze sowohl zur Cognition der entstandenen — als zur Execution der entschiedenen Streitigkeiten die ausgiebigste Mittel und Wege an Hand gäben, ohne daß es hierunter einer anderen, als der im Westphälischen Frieden Art. XVII. bereits enthaltenen Garantie bedürfe. Man sey daher der Meinung, daß dieser Absatz des moniti hinwegzulassen sey.“

Damit vereinigten sich Churfürstl., Churböhmen, Churpfalz, Chursachsen und Churmains. Mithin blieb per majora der Zusatz weg.

Art. II. §. 8.

Ueberhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

Es ist in diesem §. a) für die Religion und b) für den Staat gesorgt. Wenn es heißt, daß keine Schrift, die mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen nicht vereinbarlich ist, geduldet werden solle, so erklärt das hohe Chur-Collegium den gesetzmäßigen und trotz allen Träumereien, welche sich manche Schullehrer dagegen erlauben, wahren Sinn des Art. V. §. 2. P. O.: *Præter religiones supra nominatas, (nämlich der Katholischen und Protestantischen, denen nach dem §. 1. des nämlichen Artikels die Herren Reformati gleichgestellt sind): Nulla alia in sacro Romano Imperio recipiatur vel toleretur.*

Freylich führt man sonst und mit vielem Beyfall die Sprache: Unbeschränkte Pressfreiheit diene dem aufkeimenden Jüngling zur Entwicklung seiner Talente, dem Erwachsenen zur Erforschung und Prüfung der Wahrheit, Jedermann zur Aufklärung und Verfeinerung menschlicher Kenntnisse, zur Unterjochung des Aberglaubens, zur Beförderung wahrer Nationalvorteile. Es ist auch wahr,

wahr, Gedanken, Begriffe und Urtheile eines offnen Kopfes, Erfahrung und Einsichten eines ehrlichen Mannes lassen sich nicht an Sklavenketten schmieden; es wäre Schade für die Religion und den Staat, wenn man einem muntern Genie seine Wärme, und einem hellen Kopfe das Licht nehmen wollte.

Allein alles muß mit Ziel und Mäßigung geschehen. Der Chapelier sagt in seinen Gutachten an die Nationalversammlung vom 9ten Mai 1791 recht wohl: Die Freyheit der Presse dürfte so wenig, als die Freyheit der Gedanken eingeschränkt werden, aber wie es ein Verbrechen sey mündlich zum Aufruhr oder irgend einer andern Lasterthat anzurathen, so müsse auch derjenige nicht straflos bleiben, der zu einem Laster schriftlich einladet. Wenn man die verwegene Sectirer, gedungene Betrüger, überfliegende Genien mit vollem Zügel anlaufen läßt, so ist nichts gewissers als völliger Umsturz der Religion und Verderbniß der Sitten, unter dem Namen der Aufklärung, Störung der Ruhe des Staates und Verletzung der dem Landesherren gebührenden Ehrfurcht und Unterwerfung unter dem Namen der Freyheit. Der Tausendste kann verführerische Schriften gegen die Religion nicht beschreiben. Durch glückliche Wahl der Worte und durch die Galonen der Sätze wird manches reine Auge verblendet. Und wenn der Saame des Misvergnügens einmal im Herzen liegt, so geht er leicht auf und schlägt Wurzeln.

So löblich es also ist, in einem Staate von verschiedenen Religionen, die Grundsätze der seinigen erklären, die Zweifel gegen andere mit Bescheidenheit vortragen, Vorschläge zur Verbesserung thun, Vorurtheile und Leidenschaften bestreiten; so darf man doch kein heimliches Gift gegen die Religion selbst austreuen, andere Glaubensgenossen nicht schmähen, ihre Lehre nicht geflissentlich verbreihen oder selbige lächerlich schildern, Mißtrauen und Spaltung zwischen Bürgern eines Staates, zwischen Haupt und Gliedern verbreiten. Deswegen sagt schon der W. F. Art. 5. S. 50: *Utriusque religionis Magistratus severe & rigore prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, scribendo; pacem dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur.* Womit das Edict Kaisers Karl VI. vom 18 Jul. 1715 wegen Schmähschriften in Glaubens- und Staatsachen, sodann Franz I. vom 10 Hornung 1746 zu konferiren ist.

Noch weit ahndungswürdiger und verderblicher sind aber jene Bücher, deren Schriftsteller sich unmitzelbar zum Ziele nehmen, diese oder jene christliche Religion, wie z. B. die neuesten vertrauten Briefe über Katholizismus und katholisches Dogma von 1789, zu bestreiten, oder offenbaren Religions-Indifferentismus, Naturalismus, Deismus, Socianismus und dergl. mit den anzüglichsten Ausdrücken predigen. Deutschland ist ohnehin dergestalt mit Sectirern, mit gefährlichen heim-

heimlichen Verbrüderungen angesteckt, daß kaum ein Regent ganz seine Diener mehr kennt, und kein rechtschaffener Diener, der nicht in die verschworne Klasse sich aufnehmen läßt, seines Dienstes und einer Belohnung sicher ist.

Churtrier hat deswegen den 1. Dezemb. 1789 eine vortrefliche Verordnung erlassen, um den Umlauf gefährlicher Schriften gegen die Religion zu hemmen. In gleicher Absicht hat Churmainz den 3. May 1790 sämtliche Didcesanen vor Lesung des obigen Werkes vom Katholizismus sorgfältig gewarnet. Was Pfalzbaiern und der itzige König in Preussen in seinen Staaten der Religion halber für Edicte erlassen, wie übel zufrieden mit den orthodoxen Vorschriften und symbolischen Lehren manche Schriftsteller waren, ist aus den sogenannten freymüthigen Betrachtungen über das Preussische Religionsedict, und vorzüglich aus der wüthenden Schrift unter dem Titel: Ueber Aufklärung, zu entnehmen, welchen aber die Apologie des Königlich-Preussischen Religionsedicts (Frankfurt am Mayn in der Hermannischen Buchhandlung) mit viel Gründlichkeit entgegen geht. *

E 4

Sogar

* Hieher gehöret folgender merkwürdiger Fall, der laut öffentlichen Nachrichten bald nach der neuesten Wahlkapitulation über die besragte Stelle derselben in Berlin sich ereignet hat. Den 15. Jänner 1791 erhielt der Herr Oberkonsistorialrath und Predigt Keller von dem Herrn Präsidenten
von

Sogar der Magistrat der Reichsstadt Ulm sah im Jahr 1787 die Nothwendigkeit ein, das Volk gegen die

von Hagen ein Manuscript zur Censur, unter dem Titel: Ueber die Rechte des Staats und der Kirche, in Ansehung der Symbole, oder Prüfung der Roenbergschen Schrift über symbolische Bücher. Er sandte dasselbe noch am nämlichen Tage mit dem Urtheile zurück: „Daß der Druck dieser Schrift auf keine Weise verweigert werden könne, da sie die Prüfung der Gründe eines andern Schriftstellers enthielte, und es selbst dem Staate wichtig wäre, wenn in solchen Materien das pro und contra von allen Seiten beleuchtet würde, auch der Verfasser sie mit aller Bescheidenheit behandelte. Aber Drucker und Verleger müßten sich nennen, damit es keinem Libell ähnlich sähe.“ Der Herr Präsident von Hagen legte dem Herrn Staatsminister von Wöllner das Manuscript mit diesem Gutachten vor. Dieser verweigerte den Druck, und schrieb auf den Rand: Soll aus bewegenden Ursachen nicht gedruckt, sondern zurück gegeben werden. Der Verfasser, Herr Villaume, beschwerte sich hierauf bey dem vereinigten Justizdepartement, welches die Zulässigkeit der Schrift behauptete. Herr von Wöllner berief sich nun auf die bekannte Stelle in der neuen Wahlkapitulation wegen der symbolischen Bücher. Der Herr Großkanzler von Cammer hobte darauf das Gutachten des Departements der auswärtigen Affairen ein, welches eine Erklärung von sich gab, in der es unter andern heißt: „Es ist richtig, daß in diesem Grundgesetz (der Wahlkapitulation des jetzigen Kayfers) die neue Verordnung eingeflossen, daß keine Religionschriften geduldet und gestattet werden sollen, welche den symbolischen Büchern der drey in Deutschland herrschenden Religionen ungemäß und entgegen sind. Churmainz machte in seinen Erinnerungen den Antrag dazu. Die Churbrandenburgischen Wapstoffschafter wurden

die Pelagianische und Socinianische Meinungen,
welche unter dasselbe ausgestreut und durch den
Druck bekannt gemacht würden, zu warnen.

§ 5. Aus-

wurden aber angewiesen, sich diesen Vorschlägen zu wider-
setzen, und vorando zu äußern: Es sey von evangelischer
Seite nicht bestimmt und nicht ausgemacht, welches allge-
meine Bekenntnisbücher seyen u. s. w. Die Ehursächsische
und Ehurbraunschweigische Stimme fielen eben dahin aus;
es wurde aber doch ein dem Ehurmainzischen Antrag gemä-
ßer Schluß gefaßt, welcher der Kapitulation eingerückt
wurde, welcher aber von dem evangelischen Reichstheil nicht
für verbindlich angesehen und befolgt werden wird u. s. w.
Nun ist zwar wahr, wenn Ehursachsen, Ehurbrandenburg und
Ehurbraunschweig bey Gelegenheit dieses moniti nach dem
Art. V. §. 52. des B. F. in Theile gegangen wären, so
hätte dieser Punkt nimmermehr als ein Theil der Kapitula-
tion können zu Stand kommen. Da aber dieselben blos
ihre Meynungen zu Protokoll gegeben, und weder gegen
die Mehrheit der Stimmen, noch gegen die Einschaltung
dieses Gesetzes protestirt haben, vielweniger in Theile ge-
gangen sind, so kann man nicht mehr sagen, daß die
Stelle blos eingeflossen und unverbindlich sey; sonst würde
dieses auf andere Kapitulationspunkten üble Folgen verur-
sachen. — Das Mittel obigem Zwiste auszuweichen ward
gewählt: Der Verfasser mußte die heftigen, verächtlichen
Ausdrücke (also in soweit, was mit den symbolischen Bü-
chern und den guten Sitten nicht vereinbarlich) ausmer-
zen, im übrigen das Manuscript gereinigt nochmal über-
reichen. Den 5 März 1791 ergieng abermal eine königliche
Resolution dahin:

Mein lieber Großkanzler von Carmer!

Das Villaumische Buch soll hier nicht gedruckt werden. Wenn
der Druck dergleichen Bücher in meinem Lande zugelassen
wird,

Ausgelassenheit der Pressfreyheit ist aber nicht nur der Religion, sondern auch dem Staate höchst schädlich. Wenn sich der Privatmann anmaßt, das Volk zum Richter der Regierung, zur Kritik der Verwaltung aufzurufen, wenn der Unterthan nicht gelehrt wird, zu bitten, sondern zu tadeln; wenn der Partheygeist ein erhitztes Volk noch mehr erbittert, welche Unruhen, welcher Aufruhr, welche schaudervolle Scenen entstehen nicht daher? Waren nicht in Frankreich die Schriften des Grafen von Boulainvilliers, des Grafen von Büat, des Grafen von Mirabeau, Voltairs und anderer er-

wird, kann diese Genehmigung als eine Approbation über dergleichen Schriften angesehen werden, die ich aber sehr entfernt bin je zu geben. Ich bin gewiß tolerant, gewiß eben so, wie meine Vorfahren, und habe solches öffentlich in dem Religionsedict erklärt. Ich will keinen Gewissenszwang, und lasse einen jeden glauben, was er will. Aber das kann und werde ich nie leiden, daß das gemeine Volk durch Irrlehren von der alten wahren christlichen Religion abgeleitet, und daß Schriften, die solches befördern, öffentlich in meinem Lande gedruckt werden; und hierauf muß die Büchercensur schärfer und attenter seyn. "

Die Prediger der reformirten und lutherischen Confession müssen nach der Bibel das Volk lehren so, wie diese in ihrer jedesmaligen Kirche erklärt wird; und müssen die symbolischen Bücher nicht zurück gesetzt werden, auf daß ein jeder nach seinen Einfällen die Bibel verdreht. Denn daraus entsteht lauter Konfusion, und wissen die sogenannten Aufklärer selbst nicht, was sie wollen. Ich aber will Ruhe und Ordnung im Lande haben, und dazu muß mir ein jeder behülflich seyn. Worauf Sie, mein lieber Großkanzler, und alle Minister zu achten haben. Ich bin &c. "

erschienen, würde wohl dies schöne Reich ein Theater von so vielen unmenschlichen Thaten geworden seyn?

Die aufgewärmte Geschichte der Menschen, die vorgespiegelte Gleichheit der Bürger, die schwärmerische Nationalpredigten, der Enthusiasmus unrichtiger Philosophie und Aufklärung, die zügellose Kritik über die Macht des Königs, über die Theilnehmung der Parlamente an der gesetzgebenden Gewalt, über die Freyheiten der französischen Kirche, das verfälschte Bild der amerikanischen Regierung, waren die Triebfedern zu Unternehmungen, welche unsere Abkömmlinge nie werden glauben können. Würde England noch einige Williams, B. . . . und andere haben, wer weiß, was dem englischen Staatsrechte bevorstünde. Der Empdrungsgeist ist ohnehin schon aus America nach Holland, nach Frankreich und Belgien gewandert; wie viele deutsche Provinzen hat nicht schon diese Seuche angesteckt. Das Feuer glimmte in Italien und Ungarn. Keine Macht ist sicher, wenn nicht dem Partheygänger die Waffen aus den Händen genommen werden.

Solche Produkte werden am besten in der Geburt erstickt. Man dulde nach der neuen Kapitulation keine Schriften, wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder der Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird. Freylich wird man sich denken, gerade das Verbot einer Schrift ist das sicherste Mittel ihrer Verbreitung. Zugegeben, was
noch

noch nicht richtig ist, besonders wenn das Verbot ernstlich, die Sorgfalt väterlich, und der Unterthan nicht schon verdorben ist; so muß doch der Verleger und Käufer immer in Furcht seyn, dem gemeinen Manne, dem Böbel kömmt die Schrift nicht so leicht in die Hände; bey dem Gelehrten veranlaßt das Verbot Verachtung, und überhaupt hat die Obrigkeit ihre Pflicht erfüllt, wenn dieselbe das thut, was in ihren Kräften ist. Niemand kann allen Misbräuchen vorbeugen; die heiligsten Gesetze müssen denselben unterliegen.

Art. III. §. 3.

Ueberhaupt aber der Churfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, auch alsdann, wann sie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit Kayserlichem Vertrauen zurück äußern.

Von den Churfürsten heißt es im pr. der goldenen Bulle: Per Electores sacri Imperii velut per septem candelabra lucentia in unitate spiritus septiformis sacrum illuminari debet Imperium; weiters Cap. 3. §. 1: Electores, velut columnæ proceres, sacrum ædificium circumspectæ prudentiæ solerti pietate sustentant; eorum præsidio dextra imperialis potentia roboratur. — Im 12 Kap. §. 1. wird ausdrücklich vorgeschrieben: Sacri Imperii
Prim-

Principes Electores ad tractandum de ipsius Imperii salute frequentius solito congregentur; qui solidæ bases Imperii & columnæ immobiles &c. Nach dem 24 Kap. §. 1. wird das Laster der beleidigten Majestät gegen sie begangen, nam & ipsi, heißt es, pars corporis nostri sunt.

Zu der Kayserl. Wahlkapitulation wird Art. I. §. 2. wiederholt, daß sie des heiligen römischen Reichs vorderste Glieder und Grundsäulen seyen. Im Art. III. §. 1. heißt es schon: Wollen wir des heiligen römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder und die Säulen des heiligen Reichs in sonderbarer hoher Consideration halten. Vermög Art. XI. §. 21. soll der Kayser in wichtigen Sachen ihre, als der Kayserlichen innersten Rätthe, Gedanken vernehmen.

Sollen diese Prädikate und Vorschriften nicht leere, glänzende Worte seyn, so ergiebt sich obiger Zusatz von selbst.

Denn sind sie einmal des Kayser's innerste Rätthe, sollen sie sich über das Wohl des Reichs vereinen und deliberiren, hat der Kayser ihre Gedanken zu vernehmen, ist man ihnen honores regio's schuldig, sind sie die Churherrs, die dem Kayser seine Kapitulationes vorschreiben; so wird er sich auf ihre Vorstellungen und Gesinnungen, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn sie sich mit Vertrauen gegen ihn äußern, gewiß mit Kayserlichem Zutrauen zurückäußern.

Art. III.

Art. III. §. 4.

Auch die weltlichen Churhäuser bey ihrem Primogeniturrechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, zu erhalten.

Die Stelle setzt selbst hinzu, wie es in der goldenen Bulle angedruckt ist. Und diese verziehet Cap. VII. §. 2: Jus, vox & potestas electionis ad filium primogenitum devolvatur. Auch in dem ersten Artikel §. 2. hat der Kayser schon versprochen, dergleichen Rechte zu erhalten; also scheint der Zusatz unnöthig zu seyn, und zwar um so mehr, als nunmehr viele fürstliche und gräfliche Häuser durch Testamente und Vergleiche, welche von dem Kayser als Obrichter bekräftigt worden, solche Primogenitur-Constitutiones erhalten haben, wie Ludolf in seinem Traktat de jure primogenituræ bezeugt. So machte den Anfang der Herzog Eberhard von Württemberg, welcher zu diesem Endzweck das Privilegium von Maximilian I erhielt. Wegen Sessencassel und Darmstadt, welche es schon vorher hatten, wurde in dem W. F. Art. 16. §. 15. verordnet: Firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur jus primogenituræ in qualibet domo Hassiæ Casellana & Darmstadina introductum & a Cæsarea Majestate confirmatum.

In Mecklenburg wurde das Primogeniturrecht 1654 und 1701 durch Vergleich, 1683 in dem Hause

fe

in se Gotha, und 1685 im Hause Eisenach eingeführt.

Dieses Recht kann aber und wird kaum anderst, als mit Einwilligung des Kaisers, *pravia causa cognitione*; eingeführt werden. Ludolf in seinem Tractate de jure primogeniturae bezeugt selbst, daß er kein einziges Beyspiel gefunden, wo ohne Einwilligung des Kayfers dies Recht sey eingeführt worden.

In Ansehung der Churfürsten versteht es sich, daß die goldene Bulle blos auf die Churlande gehe.

In Ansehung der außer diesen erworbenen Lande ist die Theilung nicht verboten; wie wir Beyspiele an Churbrandenburg und Pfalz ic. haben.

Von diesem Primogenitur-Rechte urtheilt der Herr Churfürst in der Pfalz Carl Ludwig in seinem sogenannten Manifest vom 12 Jan. 1637 bey London in Act. publ. Tom. IV. L. 3. C. 59: // Insbesondere ist solche Successions-Ordnung und das jus primogeniturae vor viel hundert Jahren bey den weltlichen Churhäusern im Reich deutscher Nation durch sonderbare Vernehmung stattlich confirmirt worden, indem die vorige römische Kayser, und die gesammte Fürsten und Stände des Reichs bey Uffricht- und Stabilirung des Hoch-Ansehnlichen Churfürstlichen Collegii mit wohlbedachtem Rath, reifer Deliberation, und Resolution, zu Erhaltung guter Ordnung und Verhütung aller besorgten Zerüttungen im Reich, ganz weißlich und heilsamlich, gewollt, geschlossen, gesetzt und verordnet haben,

ben,

ben, daß von derselben Zeit an die drey Churhäu-
 ser, Pfalz, Sachsen und Brandenburg ihre ge-
 wisse, ungezweifelte und undisputirliche Successio-
 nes an dem Churfürstlichen Amt und Wahlstim-
 men, wie auch an denen dazu gehörigen Regalien
 und Churfürstlichen Landen zu ewigen Tagen ha-
 ben: und, so oft bey solchen höchstblichen Chur-
 häusern ein regierender Churfürst durch Todts: und
 andern Fall abgehen würde, daß alsdann dessel-
 ben erstgebohrner Sohn und seine Descen-
 denten männlichen Geschlechts, oder aber in
 Ermanglung derselben dero nächste Agnaten
 von allen Churfürsten und Ständen vor rechtmässi-
 ge Churfürsten des Reichs, oder aber da sie noch
 unminorjährligen Alters wären, vor berechnigte Chur-
 erben und Successores ohne einige Widersehung er-
 kannt, und von dem alsdann regierenden römiz-
 schen Kayser an solchen Erb- und Churfürstlichen
 Successionsrechten durch Kayserliche Belehnung,
 bestätigt werden sollten."

»Dagegen hat zwar der Herzog Maximilian von
 Baiern in der sogenannten Ableinung des Pfälzischen
 Manifests am a. D. Cap. 108. p. 712. erwiedert:

»Was will man diesfalls viel von Chur-Baiern,
 Sachsen und Brandenburg sagen. Haben doch die
 Pfalzgrafen selbst vor und nach Karls IV gülden-
 er Bull (welche doch das Recht der Primogeni-
 tur in den weltlichen Churhäusern erstlich einge-
 führt) dieselbe nicht jederzeit in der Succession in
 Acht genommen, sondern damit jederweilen variirt
 und

und gewechselt. Dann wiewohl Pfalzgraffe Adolf des Rudolff I ältester und erstgebohrner Sohn war, haben doch weder ihn noch seine Edbne, Pfalzgraffe Rudolf II und Ruprecht der Älteste, als Ander- und Drittgebohrne, zu dem Churamt Kommen lassen, sondern mit Ausschließung desselben sich selber des Churamts, in eigenem Namen, so lang sie gelebt, angemast und unterfangen. Wiewohlen auch Pfalzgraf Philipp, des Pfalzgrafen und Churfürsten Ludwigs erstgebohrner und einiger Sohn, und daher, nach Anweisung berührter güldener Bulle, der nächste in der Chur-Succession nach seinem Vater gewesen wäre, hat ihn doch seines Vaters Bruder, Pfalzgraf Friederich I davon ausgeschlossen, und sich derselben, so lang er im Leben gewest, unterm Schein einer vermeinten Arrogation angemächtigt."

Darauf antwortete aber der Churfürst in der Pfalz in seiner Replik ib. Cap. 109:

"So kann auch das Exempel Pfalzgraf Adolfs, des Rudolff I ältesten Sohns, und das Exempel Pfalzgraf Friederichs I cognomento Victoriosi, welche der Autor (der Ableinung) zu einem Beweis, daß auch die Pfalzgrafen selbst, beydes vor und nach der güldenen Bull, das jus primogenituræ unter sich so hoch nicht observirt haben, der Baierschen Intention im geringsten nicht vortragen, sondern bestärken vestiglichen das jus primogenituræ, als welches auch in linea collateralis, secundo & tertio gradu, Platz hat; und ist den Nepotibus zu

viel geschehen, weil, ex incuria juris & injuria temporis, zu denselben Zeiten inögemein davor gehalten werden wollen, daß, in jure primogenitura, der Patruus den Nepotem excludire, davon Engelbrecht in dicto Tractatu und daß die Nepotes bisweilen sich selbst zurück setzen lassen, oder uff gewisse Maas mit dem Patruus etwann transigirt haben. So bringen auch die Historien mit sich, daß Herzog Adolf, weil er etwas einfältig gewesen, sich des Chur: Amtes freywillig Begeben, und Ihm nicht getrauet habe, dasselbig der Erbühr zu verwalten; (dergestalt denn auch im Haus Brandenburg fast ein gleichmäßiges Exempel bekannt ist, wie solches ex Aenea Silvio, in suis Originibus Brandenburgicis, von Reinero Reinuccio erzählet wird;) Friederich der I aber hat darmit, daß er seinen Bettern und Pflegsohn, Pfalzgrafen Philippen zu seinen Sohn angenommen, und sich, (wie die Ableinung selbst redet) unter dem Schein solcher Arrogation, der Chur, so lang er gelebet, angemächtigt hat, genugsam zu verstehen gegeben, daß die Chur ihme nicht ex promiscua illa, quam Autor asserit, succedendi consuetudine, noch ex proprio jure, mit Ausschließung des rechten Chur: Erben, sondern aus einem andern Fundament, zukommen wäte; also daß auf solche Partikular: Exempel kein jus gegründet, vielweniger dadurch pragmatica sanctio & lex Imperii fundamentalis enervirt worden könne.“

Art. III. §. 12.

Noch auch verlangen, daß Churfürsten Zusammenkünfte mit Unserem Vorwissen und unter Unserer Auctorität geschehen, Unsere Gesandte, viel weniger **Unsere Commissarien** zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen.

Zu dieser Stelle mag ursprünglich Gelegenheit gegeben haben, daß Ferdinand II im dreißigjährigen Kriege zwar nach der guldernen Bulle die Versammlungen und Deliberationen der Churfürsten über die Wohlfahrt des Reichs gestatten wollte, zugleich aber verlangte, daß dies nicht ohne sein Vorwissen und ohne die Gegenwart Kayserlicher Commissarien geschehen sollte. Anfangs machten die Churfürsten dagegen bloße Anstände, endlich ward es in die Wahlcapitulation eingerückt.

Art. III. §. 15.

Zu solchem Ende sollen an erwähnte Reichs-Vicariatsgerichte die bey dem Reichshofrath vorhin verhandelte, in der Reichs-Kanzley vorhandene acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitutionsgleich - durch **allgemeine** Anordnung des Churfürsten von Mainz - auf Verlangen der Vicariate

und Kosten der Partheien unverweigerlich verabfolgt werden.

Der Zusatz: durch allgemeine Anordnung, ist neu. Dies verlangte, mit Chursachsen, der Herr Churfürst von der Pfalz als höchster Reichsverweser, um nicht specificce roties quoties requiriren zu müssen. Welchem Churtrier, Churföln und respect. Churbrandenburg beystimmten. Churmainz als Erzkanzler legte aber ein weitläufiges Vorum (6tes Heft des Wahlprotokolls pag. 432) ab, des Inhalts:

„Es könne seines Orts weder der Natur der Sache, noch den Pflichten und Zuständigkeiten des zeitlichen Reichserzkanzlers, noch dem wahren Sinne der Wahlkapitulation, noch der Observanz beyder Zwischenreiche von den Jahren 1740 und 1745, noch vielweniger aber dem Zwecke jener unaufhaltlichen Justizpflege bey den Reichsvikariatsgerichten für gemäs erachten, wenn der jedesmaligen Verabfolgung der bey dem Reichshofrathe verhandelten Akten von Seiten des Erzkanzlers nur blos eine allgemeine Anordnung vorausgehen sollte.“

„Die Vorsehung der Kayserlichen Wahlkapitulation geht bekanntlich dahin, daß im Falle der Fortsetzung eines bey dem Reichshofrathe anhängig gewesenen Prozeß- und Rechts Handels die Akten gegen Bescheinigung und Erklärung de restituendo auf Verlangen der Vikariate und auf Kosten der

Payr

Partheien durch Erzkanzlerische Anordnung zu verabsolgen sind. "

" Dies setzt in jedem Falle besondere Verhältnisse und eigends zu beschleunigende Akten, mithin auch ein besonderes Verlangen der Biskariate, und eine besondere Anordnung des Erzkanzlers voraus. Es versteht sich dabei von selbst, daß weder das Verlangen der Biskariate, noch die Anordnung des Erzkanzlers ohne Einsicht und Beurtheilung des jedesmaligen Falles statt haben mögen. "

" In solchem Betrachte liegen vorzüglich dem Reichs-Erzkanzler solche Pflichten auf, deren Hintansetzung demselben durch den Wahlvertrag eines künftigen Reichsoberhauptes keineswegs zugemuthet werden darf. "

" Unter diesen Pflichten ist es eine der wichtigsten, daß er das Reichsarchiv unter treuer Verwahrung halte, und nicht nur ohne gesetzliche Authorisation keine Akten aushändige noch aushändigen lasse, sondern daß er auch nie andere Akten verabsolge als jene, die das Gesetz selbst angebeutet hat. Ob aber die verlangten Akten mit jenen einerley sind, welche das Gesetz auszufolgen gestattet; darüber muß nothwendig die amtsmäßige Beurtheilung des Erzkanzlers vorausgehen, ehe die Anordnung einer Akten-Extradition erfolgen darf. "

" So gewiß diese Beurtheilung als Schuldigkeit und Pflicht des Erzkanzlers anzusehen ist, so unstreitig sind auch dessen Befugnisse, sich solche durch eine

vorans zu treffende allgemeine Anordnung nicht selbst zu entziehen, und seinen Amtsuntergebenen die Sache dergestalt zu übertragen, daß er von der Wissenschaft und Einsicht des jedesmaligen Verhalts ausgeschlossen bleibt. "

" Es ist vielmehr den Anordnungen des Erzkanzlers sowohl als der sämtlichen Reichserzämter von jeher eigen gewesen, daß die Einsicht und Beurtheilung der vorkommenden Amtsfälle (zumal dort wo eine Verantwortung gegen Kaiserliche Majestät und Reich damit verbunden war) nie unbeschränkt oder allgemein in die Hände eines Erbbeamten oder Amtsverwesers gelegt wurde. "

" Es hat auch die Kaiserliche Wahlkapitulation, wenn auf ihren bisherigen Sinn zurückgesehen wird, eben dadurch, da sie von der Ausfolgung der in jedem Falle eigends zu bescheinigenden Prozeß-Akten spricht, sicher keine andere, als eine solche Anordnung bezielen können, die mit erforderlicher Rücksicht auf die Eigenschaft der bescheinigten Akten verbunden ist, und wodurch allein verhindert werden kann, daß nicht Akten aus dem Reichsarchive erhoben werden, deren Bekanntwerdung dem Reiche auf mancherley Art zum Nachtheil gereichen mögte. "

" Bloß zu solchem Ende hat der Reichs-Erzkanzler bisher auf der Einsendung oder Vorlage des Aktenverzeichnisses wenigstens quoad rubra causarum bestanden, um in deren Gemäßheit die Ausfolgung
der

der eigentlichen Rechts- und Prozeß-Akten mit eigener Einsicht anordnen zu können.“

„Zu solchem Ende ist in den Jahren 1740 und 1745 (als damals die Aktenausfolgung durch die Wahlkapitulation Karls VII erst eingeführt war) das jedesmalige Verzeichniß der hier in Frankfurt befindlichen Reichskanzley übergeben, und von dieser dem Erzkanzler zur jedesmaligen Anordnung vorgelegt worden.“

„Da nun dermal die Reichskanzley von dem Erzkanzlerischen Hoflager allzu entfernt ist, und da die Vorlage des Aktenverzeichnisses, wenn solche erst von der Reichskanzley zu erwarten wäre, nicht wohl ohne großen Zeitverlust geschehen könnte; so ist es als eine Beförderung der möglichsten Justizbeschleunigung anzusehen, wenn dem dermal an der Regierung befindlichen Reichskanzler das jedesmalige Aktenverzeichniß nach dem geäußerten amtsmäßigen Verlangen gleich Anfangs ohne allen Umweg mitgetheilet, und zur alsbaldigen Anordnung überlassen wird.“

„Ueberhaupt ist hier anzumerken, daß die von dem Erzkanzler unmittelbar nach den vorliegenden Verzeichnissen zutreffende Spezial-Berordnung immer der beförderlichste Weg für die Justizbeschleunigung seyn werde, weil in diesem Fall die unausbleiblichen vielen Anstände über die Auslieferung der dazu nicht geeigneten Akten nicht erst bey den Vorgesetzten der Reichskanzleyen entstehen, und von diesen darüber berichtet, fort die Erzkanzlerische

Entscheidung abgewartet werden muß, als welches keineswegs ohne abermaligen merklichen Zeitverlust würde geschehen können."

"Da nun Churmanzischer Seits über so wichtige Gründe der erzamtlichen Pflicht und Befugniß, besonders aber der dem Reichserzkanzler obliegenden Verantwortung gegen das Reich nicht hinausgegangen werden kann — da hier die Sicherheit des Reichs-Archivs mit der Justizbeförderung in unumgänglicher Verbindung steht, und da an dieser Verbindung das Wohl des gesammten Reichs allerdings theilhaftig ist; so werden S. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz sich all dasjenige zwar gern gefallen lassen, was Kayserl. Majestät und das gesammte Reich hierunter allenfalls für gut finden, und zur künftigen gesetzlichen Richtschnur festsetzen wollen; es können aber Höchstdieselben nur durch diesen Weg sich der tragenden erzkanzlerischen Amtspflichten, und der damit verbundenen Verantwortlichkeit allenfalls für entledigt erachten."

Churmainz als Erzkanzler verlangte also, es müsse nothwendig jedesmal seine amtsmäßige Beurtheilung über die individuelle Aktenstücke, ob selbige an das Reichsvikariat gehören oder nicht, vorausgehen. Auch hat es während dem Interregno diese Beurtheilung ausgeübt. Denn die Rhevenhüller - Metschisische und die Sayn-Hachenburgische Successionsakten sollen, *prævia causæ cognitione*, vom Erzkanzler verweigert worden seyn.

Ursa:

Ursachen für diese Fälle mögen dem Anschein nach auch da gewesen seyn; denn des ehemaligen Herrn Menipotentiarius in Italien, Fürsten von Rhevenhüllers Amotionsfache gehörte nicht vor ein deutsches Reichsvikariat, und in der Sayn-Hachenburgischen Successionsfache hat der Herr Churfürst von der Pfalz sich noch neuerlich, als einer der Hauptprätendenten beym Reichshofrathe dergestellt.

Hey allem dem aber, wenn man die Sache ganz unbefangen und unpartheiisch beurtheilen will, kann die vorläufige Erkenntnis dem Herrn Churfürsten von Mainz, als Erzkanzler nicht wohl zugesprochen werden. Denn einmal ist es doch gewiß, daß das Reichsvikariat, jede vacante, das höchste Richteramt auszuüben hat. Dem Richter steht aber nach allgemein angenommenen Grundsätzen allein zu, zu erkennen, was für sein forum gehört oder nicht. Dieser muß es wissen zu beurtheilen. Ueberschreitet er seine Gränzen, so stehet dem interessirten Theile seine Einrede zu, und bleiben die in den Gesetzen vorgeschriebenen Mittel offen.

Um sich keiner Censur auszusetzen, hätte Churpfalz vielleicht besser gethan, die Sayn-Hachenburger Sache vom Vicariatgerichte abzuleiten. Aber es war gerade keine Nothwendigkeit. Die Pfälzischen und Baierschen Gerichte, sodann das höchste Reichsvikariatsgericht sind immer wesentlich von einander unterschiedene Gerichte, sowohl nach ihrer Bestandtheilen, als ihren Objectis und der

Verhandlungsart. Wie oft hat der Erzherzog Joseph beym Kayser Joseph dem II, oder bei dessen Reichshofrath seine Sache verfochten und verloren? Wer die Burgauer Insassensache, und die darüber bis in die Mitte der siebenziger Jahre ergangene Reichshofrathsschlüsse kennt, wird daran nicht zweifeln. Verfehlet nicht alltäglich der landesherrliche Fiscus des Landesherrn Cameralrechte vor seinem Hofgerichte? Im Gegentheil ist dieß gerade der Fall, der die Pflicht und Rechtschaffenheit eines Richters besonders in den Augen des Publikums auffallend macht.

Kommt dann der Umstand noch hinzu, daß ein dabey interessirter Theil um die Abberufung der Akten, und ihre Entscheidung bittet, wie in dem Sann-Hachenburgischen Falle das gräfliche Sann-Wittgensteinische Haus soll gethan haben; so kann es bey allen dagegen aufstossenden Vermuthungen ein Reichsvikariat gar nicht einmal versagen.

Das Churfürstliche Kollegium muß sich solche Fälle in Errichtung der Kayserlichen Wahlkapitulation selbst vorgestellt haben, sonst würde dasselbe im XII. Art. S. 1, wo die Rede von Handhabung der Gerechtigkeit ist, nicht dahin geschlossen haben: „Ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religion, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend“ u.
 Bey Abfassung obigen Conclufi erklärte Churmainz gleichwolen: Es müsse sich auf die weitere Cognition des gesamten Reichs lediglich beziehen, bis zu
 de-

deren Entscheidung Se. Churfürstl. Gnaden das Conclufum nicht erkennen möchten, sondern dagegen das Reichsinteresse und Ihre Erzkanzleriatsrechte auf das bündigste verwahrt haben wollten. Welchem ohngeachtet aber cum reservatione iurium collegii Electoralis & Vicariorum der Schluß erfolgte.

Art. III. §. 18.

Wir wollen auch dasjenige, was von den beyden Vikariatsböfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis Wir die Wahlkapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden; es sey in Justiz; oder Gnadensachen, in so weit als dasselbe die Gränzen der **goldenen Bulle**, der **gegenwärtigen Kapitulation** und des **unverrückten Herkommens** nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehmhalten, confirmiren und ratificiren, — inmassen Wir solches hiemit confirmiren und ratificiren.

Dieser § ist neu und wesentlich. Er bestimmt hauptsächlich die Norm der Vikariatsgerechtsame, welche zeither unter den Rechtsgelahrten und in den Kabineten strittig waren. Der Herr Churfürst von der Pfalz, als wirklicher Reichsverweser, schrieb d. d. München den 1 April 1790 dem Herrn Churfürsten

fürsten zu Mainz: „Daß Er währendem Interregno in alle Gerechtsame eingetreten sey, welche Se. Kayserliche Majestät während der Regierung auszuüben pflegten, und in der goldenen Bulle den Reichsvikariis nicht ausdrücklich benommen wären.“ Dagegen antwortete aber der Herr Churfürst zu Mainz den 20 May 1790: „Er sey des gänzlichen Dafürhaltens, daß die goldene Bulle, welche Churpfalz und Chursachsen die Provisorische schaft mit eigends bestimmter Gewalt, sub modis & conditionibus expressis belege, durch keinerley Auslegung dahin verstanden werden könne, als ob die hohen Reichsvikarien dem zeitlichen Reichsoberhaupt in allem sollten gleich gehalten werden.“

Dies sind nun zwey Extremen. Churpfalz behauptet, alles, was der Kayser gehabt, und nicht ausdrücklich ausgenommen sey, gebühret den Vikarien; Churmainz wendet den Satz um, und behauptet, den Reichsverwesern gebühre nur, was sub modis & conditionibus expressis denselben in der goldenen Bulle beygelegt worden. Jene, welche noch behaupten, die sämtlichen Regierungsrechte fielen dem Reiche heim, reden gegen den Buchstaben und Sinn der Kaiserlichen Wahlkap. welche Art. XIII. §. 9 sagt, daß den Reichsvikarien die Continuirung des Reichstags statt eines römischen Kayfers zukäme, und in dem neu hinzugekommenen §. 6. Art. XXX: „Daß die in der goldenen Bulle benannte Vikarien indef-

sen

sen anstatt des Kayfers die Administration des Reichs fortführen. "

Die Behauptungen der Hbfe Mainz und Pfalz verdienen allerdings eine nähere Prüfung, weil auf beiden Seiten erhebliche Gründe sind, welche *Pfessingeri* Vitriar. Illustr. und Ludewig in seinen Erläuterungen der goldenen Bulle gesammelt haben. Vor allem darf der wesentliche Geschichts-umstand nicht ausser Augen gelassen werden, daß zur Zeit der goldenen Bulle weder ein Landfriede, noch das Cammergericht sein Daseyn hatte. Hier waren nun beym Absterben der Kayser auf der einen Seite die überhand genommenen Befehdungen zu befürchten, und auf der andern keine obrist-richterliche Hülfe zu haben. Dies ist selbst aus dem Styl der heutigen Vikariatspatente zu entnehmen. Carl IV that also die vernünftige Fürsorge: *Esse debet provisor Imperii cum potestate judicis exercendi, ad beneficia ecclesiastica praesentandi, recolligendi redditus — investiendi de feudis — feudis Principum duntaxat exceptis.* Lauter Dinge, die nicht wohl Verzögerung leiden. Recht mußte gesprochen werden, um Eigenmacht und Gewalt zu hindern; geistliche Pfründen mußten verliehen werden, damit der Kirchendienst nicht leide; Gefälle, wo sie fällig, dürfen nicht ausstehen bleiben, und die geringen Lehen nimmt ohnehin das Hofgericht ab. Soll sich aber wohl von daher ein richtiger Schluß auf Ausübung aller andern Kayserlichen Gerechtsame machen lassen? —

Wer

Wer weiß ob Reichsverwesere wären ernennet worden, wenn damals das Reichskammergericht wäre errichtet gewesen. Noch im Jahre 1740, wo von den Streitigkeiten zwischen Churbaiern und Pfalz die Rede war, war Churmainz der Meynung: „Es sey die Activität des Reichs-Vikariatsamtes so nothwendig nicht, wenn man nur ein fügliches Mittel gegen das Kammergerichts-Sigill finden könnte, damit die Expeditiones nicht weiters gehindert würden.“ Obnehin sind es viele Lücken in den bestimmten Distrikten; Oestreich nach seiner bekannnten Exemption, Baiern nach Kreitmayers Zeugniß, selbst Mainz wollen unter keinem der beyden Reichsvikariate stehen. Und wie soll bey diesen Umständen die untheilbare Kayserliche Regierungsgewalt, oder wohl gar die der Person des Kayfers anlebende Majestätsrechte in Distrikte getheilt seyn?

Zu der Regel kann sich also ein Reichsvikarius nicht alle Rechte, welche ein verstorbener Kayser hatte, nicht zuschreiben; und Bremen votirte nach dem Reichsfürstenrathsprotokoll vom 19ten April 1790 mit Grunde: „Es sey ein Hauptprincipium, daß die hohen Herrn Reichsvikarien den Inbegriff der Kayserlichen Gewalt und Gerechtsame — und die Majestät eines regierenden Kayfers nicht hätten, noch haben können.“

Es ist aber auch zu wenig, wenn man Ihnen nichts einräumen will, als jenes, was gerade in der goldenen Bulle ausgedrückt ist. Denn erstlich fließen aus

aus den darin benannten Rechten viele andere. 3. B. Aus der obersten Gerichtsbarkeit die *actus voluntariae jurisdictionis*: Vormünder bestellen, *Moderatoria* ertheilen, legitimiren, *Protectoria* erkennen ic. Zum andern gilt in der Staatsverfassung Deutschlands ein rechtmäßiges Herkommen so viel, als ein wirkliches Gesetz. Selbst Carl IV führt diese Sprache in seiner goldenen Bulle Cap. 9. wenn er sagt: *Sicut hoc antiqua, laudabili & approbata consuetudine — noscitur observatum*. Die hohen Paciscenten im W. F. räumen dem Herkommen gleichen Rang mit den Reichskonstitutionen ein. Im Art. VIII. §. 4 heißt es: *Omnes laudabiles consuetudines & sacri Romani Imperii constitutiones religiose serventur*. Und worauf gründen sich im Reiche noch die vielen Vorzüge mancher Stände? Was hat das Reichstags-Ceremoniel, die Postgerechtsame, das Abzugsrecht u. d. g. für Gründe? — Also z. B. *ex principiis jurisdictionis* haben die Reichsvikarien währendem Zwischenreiche in *causa vacaturae* hergebracht, einen Kammerrichter oder Präsidenten zu ernennen. (Londorp. Act. Publ. T. I. L. I. C. 38. Pfessinger Vit. T. III. p. 631.)

Den 13 May und 18 Jun. 1711 wurde der Fürst von Keimpten und Paul Zimmermann als Vikariatsbevollmächtigte zur Kammergerichtsvisitation abgeschickt. Dieselben schrieben sich auch nach der Kapitulation Karls des VII das Recht zu, nach Absterben eines Kayfers, oder bey dessen

Verz

Verhinderung den Reichstag zu continuiren. Mainz, Trier und Braunschweig stimmten zwar wider die Einschaltung dieser Stelle, als wo zu der consensus comitialis nöthig sey; allein per majora fand dieses Ehursächssische Monitum dens noch Platz, und in den folgenden Kapitulationen ward die Stelle wiederholt. Auf diese Weise wäre also der Maasstab der wirklichen Vikariatsgerichtsamen durch goldene Bulle, Wahlkapitulation und unverrücktes Zerkommen bestimmt und sicher gestellt. Bey dem Ausdrucke Zerkommen muß man sich aber nicht irre führen lassen. Es wäre z. B. die Frage: Können die Reichsvikarien primas preces ertheilen? Man könnte sagen: Johann Georg der II, Churfürst in Sachsen, habe dieses Recht nach Zeugniß Cortreji im Corp. jur. publici Tom. I. Part. VI. schon 1657 ausgeübt. Ein gleiches sey 1658 geschehen. Selbst im letztern Interregno habe Churpfalz einigen Supplicanten primas preces ertheilt. Pfeffinger in seinem Vitriar. illustr. Tom. III. p. 612. unterstellt auch wirklich die falsche Hypothese, und sagt: Si vera Thesis, quod Vicariis omnia facere concessum sit, quæ Imperatori, nisi ubi restrictio manifeste doceatur, non video, quomodo de veritate affirmantium sententiæ amplius sit dubitandum. Allein nebst dem, daß das jus primarium precum offenbar ein persönliches Vorrecht eines neugewählten Kayseris ist, welchem sich nur ein einzigmal die Stifter unterwerfen müssen; so ist

ist

ist wohl zu bemerken, daß nicht nur nach Zeugnis Cortreji alle diese Biskariats-Präsentationen ohne Wirkung geblieben; sondern daß noch bey den neuesten gewagten Beyspielen von den Stiftern ausdrücklich contradicirt und dabey acquiescirt worden. — Merkwürdig ist, was Kayser Leopold I den 13 Julii 1672, mithin nach den Jahren 1657 und 1658 dem Administrator des Erzstifts Magdeburg rescribirte: „Deiner Liebden und männlich ist genugsam bekannt, gleichwie der primarum precum Berechtigte einem römischen Kayser in signum supremæ potestatis & præminentie allein und zwar gleich nach der kayserslichen Ordnung zusetzt, und unter dessen Reservatis ist, wie dann nicht zu finden, daß sich vor diesem jemalen die Reichsbiskarii hierunter einigen Eingriß angemast, oder denselben solches sey gestattet worden, also auch die cognitio darüber Uns privative zukomme; welchem nach denn Wir Uns gegen deine Liebden gnädiglich versehen, und dieselbe hiermit ernstlich ermahnet haben sollen.“ — August gab hierauf nach, und verbescheidete den Präsentatum Kittelmann: „Was Sr. Römisch-Kaysersliche Majestät an Uns gelangen lassen, solches geben Wir euch aus dem kopeylichen Ausschluß mit mehrerem zu vernehmen: Bey so bewandten Umständen werdet Ihr Euch von selbst bescheiden, und von unndthigem Proceß abstehen.“

Eben so, als im letztern Interregno einem sichern von **Zuth** primæ preces von dem rheinischen Reichs-

Reichsvikariate ertheilt worden, hat das Domkapitel zu Basel die Präsentation zurück geschickt, worauf den 7 Aug. das Conclusum ergienge.

Rescribatur dem Domkapitel zu Basel:

„Er. Churfürstl. Durchl. habe der Churfürstl. geistl. Rath und Canonicus ad B. V. M. dahier, Philipp von Huth des mehreren unterthänigst angezeigt, was massen das Domkapitel die ihm zugeschickte primas preces gerade an den Precisten zurückgeschickt, und in dem beygefügtten Schreiben erklärt habe, wie des künftigen römischen Kayser's Majestät nicht ermangeln würden, die primas preces, wie bis hieher, üblicher massen zu ertheilen, hingegen aber das Kapitel bishero keine andere preces weder erhalten, weder angenommen, also auch für diesmal Ihnen nichts ungewöhnliches zugemuthet oder aufgebürdet werden könne. So wenig nun dieses Benehmen der Ehrerbietung angemessen, welche das Domkapitel den Verfügungen des Reichsvikarius währendem Zwischenreiche allerdings schuldig sey, auch in den vorigen Actis kein Beyspiel sich vorfinde, daß jemalen ein Kapitel in dem Reich die primas preces wiederum gerade zurück geschickt habe, so wenig komme demselben zu, die höchste Gerechtsame der Reichsvikarien in Rücksicht der primarum precum, die sich, mit deutlichen Buchstaben auf die goldene Bulle gründen, zu widersprechen, und sogar das unter Churfürstlicher Handunterschrift ausgefertigte
Diplom

Diplom zurück zu schicken." * Und dabey blieb es.

Dies bewirkt nun nicht nur allein kein Herkommen, sondern wenn wirklich ein langwieriges Herkommen, und das größte Recht da gewesen wäre, so wird solches dadurch verrückt, und geht, wie alle dergleichen und noch wesentlichere Rechte, durch Contradiction, Acquiescenz, Partion zu Grunde.

Im andern Falle, sobald der Casus vorhanden war, und die Vikarii sich ihres Rechts nicht bedienten, steht ihnen die Possession und das Herkommen nicht nur nicht zur Seite, sondern ist vielmehr entgegen. Also hey der Frage: Ob die Reichsvikarii Commissarien zu den Bischoffswahlen abschicken können? hat man von Zeit der goldenen Bulle nicht nur allein kein einziges Beyspiel, auffer bey letzterregtem Fall zu Regensburg; sondern im Gegentheile bey dem Falle, den Schannat in historia Episc. Wormat. nach dem Tode Ruperts 1410 anführt, war zu Worms Sedisvacanz, und die Wahl vom Kapitel vorgenommen, es ist aber keine Spur da, daß der Reichsverweser, Pfalzgraf Ludwig, einen Commissarius dazu abgeschickt hätte.

§ 2

Die

* Das *jus ad beneficia ecclesiastica presentandi*, begreift nur das Recht in sich, jene Königsfründen zu vergeben, welche der Kayser in einigen Stiftern zu vergeben hat, wenn selbige im Zwischenreiche erledigt werden.

Die Einrede, welche der Verfasser der anmaßlichen Bestreitung der Vikariatsrechte (München 1790) macht, indem er sagt: Wenn gleichwohl bis hieher noch kein Beyspiel einer Vikariatsbeschickung vorhanden, so könnte doch keine Folge auf ein Nichtbefugniß gezogen werden; der Wormser Casus sey *unicus*, ist ganz leer. Genug, die goldene Bulle und Wahlkapitulation schweigen davon, und der Abgang des Besitzes und Herkommens ist eingestanden.

Bey Gelegenheit des letzten Zwischenreichs sind noch einige merkwürdige Fragen entstanden. Als

I. Haben die Reichsvikarii das *jus conferendi feuda minora*?

Es wird vieles dafür und dagegen angeführt. An dem Belehnungsrecht ist nicht der mindeste Zweifel. So hat das Domkapitel zu Bamberg noch den 27 Sept. 1790 durch einen Reichsvikariats-Agenten das *juramentum investiturae* abgelegt. Dies drückt auch die goldene Bulle deutlich aus: „*Cum potestate investiendi de feudis.*“ Von dem *jure conferendi* wird aber geschwiegen. Dagegen wird die Stelle der goldenen Bulle angeführt: *Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis sibi noverit interdictum.* Allein nebst dem, daß solche Collationen keine Alienationen sind, wie denn wahre Alienationen selbst der Kaiser nicht vornehmen darf, sondern hier die Rede *de rebus infeudari solitis* ist, tritt noch ein starkes Argument aus dem nämlichen Passu der goldenen Bulle

Bulle

Bulle ein. Denn wo die **Sahnlehen** excipirt werden, heißt es: *Quorum investituram & collationem soli Imperatori reservamus.* Da also in der *Exception Investitura* und *Collatio* conjugirt worden, so scheint auch in *non exceptis investitura* und *jus conferendi* als Regel zu stehen. Auf dem Reichstage zu Frankfurt de 1339 hieß es auch gegen die päpstliche Ansprüche: *Longa & approbata consuetudine jus administrandi Imperii jura, feuda conferendi, Palatino Rheni debetur.* (Goldast T. III. p. 411.) *Linnaeus* ad A. B. p. 280 führt ein Beyspiel von 1355 an, wo Pfalzgraf **Ruprecht** dem Johann von **Schachtolsheim** das vacante Reichsburglehen zu **Ehenheim**, und Pfalzgraf **Ludwig** 1519 dem **Bernhard Wörmser** ein dem Reiche heimgefallenes Lehen gegeben haben.

Als **Leopold I** den 14 Jänner 1659 die *Bicariats-* Handlungen konfirmirte, heißt es: „Die bey dem *Bikariate* erteilte *Belehnungen* und *renovirte Investituren.*“ Und in der vom **Karl VI** dem Pfalzgrafen **Johann Wilhelm** den 24 Oct. 1712 ausgestellten *Konfirmations-Urkunde* wird abermal ausdrücklich gesagt: „*Ertheilte Belehnungen* und *Renovation der Investituren.*“

Daher dürfen aber als rechtmäßiges Herkommen nicht die *Wuffelische Reichslehen*, welche währendem *Zwischenreich* das *Rheinische Bikariat* dem **Grafen von Berschar** gegeben hat, gerechnet werden. Denn hier war nicht einmal eine *Vakatur* mehr; **Kayser Joseph II** hatte schon darüber

disponirt, und die Lehen waren schon judicialiter sequestrirt und in Verwaltung gegeben; mithin konnte das Rheinisches Biskariat darüber nicht disponiren; und wenn der Kayserliche Hof alle Mäßigung gegen den Churpfälzischen Hof bezeigt, so kann er nicht leicht einen andern terminum medium finden, als sie dem vom Biskariate ernannten Vassallen ex nova gratia zu conferiren.

II. Läuft das Fatale zur Kleinern Lehenerneuerung a morte Imperatoris, oder a die electi novi Imperatoris?

Wenn ein Theil ein Rechtsmittel bey dem Reichshofrath ergriffen hat, z. B. Revision, und der Kayser stirbt; so ruht das Fatale nach den Principiis des Reichshofraths, bis derselbe wieder gedöfnet wird; wie überhaupt alle vorhinige Termine sub priori präjudicio erneuert werden. Etwas kritischer ist es bey mindern Lehen; denn, die Thronlehen ausgenommen, stehet dem Biskariate das Belehnungsrecht zu. Annus & Dies ist das Fatale. Leicht ist es möglich, daß das Interregnum länger dauert. Auf alle Fälle ist nicht gerade nöthig, die Lehen zu renoviren, sondern genug, die Sache durch Lehensmuthung zu salyiren. Man hat indeß viele Beyspiele von wirklicher Belehnung, wie denn angeführtermaßen noch bey dem letzten Biskariate das Domkapitel zu Bamberg wegen Straßelfstein ic. und den 21 Jänn. 1746 Fürstenberg a die mortis intra annum & diem mit einem solchen Lehen beliehen worden.

Nur

Nur ist die Frage: Ob es habe geschehen müssen? Der Reichshofrath scheint das gegentheilige Principium in Praxi anzunehmen, ohnerachtet die Rechnung a morte Imperatoris vieles zur Seite hat.

III. Können währenddem Zwischenreiche die Reichsvikarii auf dem Reichstage mit dem Reiche neue Gesetze machen?

Es sind zwey wesentlich unterschiedene Dinge, den Reichstag währenddem Zwischenreich fortsetzen, und auf dem Reichstag neue Gesetze machen, oder etwas an der alten Verfassung des deutschen Staates abändern. Ersteres ist Kapitulationsmäßig und herkömmlich; vom letztern schweigen die Gesetze und das Herkommen. Wenn der Reichstag ohne Reichsoberhaupt es thun könnte, so müßte man gerade aus behaupten, daß auf den Fall, wo der Kayser stirbt, die *semivis Votorum*, welche derselbe auf dem Reichstage ratificando oder non ratificando ausübt, auf die Reichsvikarien fielen, und daß also das rheinische Vikariat eine Quart und das Sächsische die andere Quart überkäme, und noch mehr, daß man das persönliche Majestätsrecht des Kayfers in zwey gleiche Theile theilte. Wie leicht könnte nun geschehen, daß die interimistische Majestätstheilnehmer unter sich uneins würden, und einer die Ratification geben, der andere dieselbe versagen wollte. Oder wollte man behaupten, durch den Tod des Kayfers fielen alle Gewalt mit der Kayserl. Majestät ans Reich zurück. Das hieße so viel, als das

Reich würde alsdann aristokratisch. Davon ist aber nicht nur die goldene Bulle stille, sondern es ist straks gegen dieselbe. Denn warum ordnet das Gesetz besondere Reichsverweser, die nicht im Namen der Stände, sondern im Namen und anstatt des künftigen Kayfers das Reich verwalten sollen. „Ad manus futuri regis Romanorum provisor esse debet imperium,“ sagt die g. B. C. V. S. 1. 2. (Cf. Ludewigs Erläuterung der g. B. Th. I. p. 508.) Es ist auch ein solches neues Gesetz oder eine Umschmelzung des alten nicht nöthig, wenn Privatabsichten nicht zum Grunde genommen werden. Denn die goldene Bull befiehlt gewiß nicht ohne Ursache, daß der Reichs-Erzkanzler alsbald die Churfürsten zur Wahl auf einen bestimmten Tag vorlade, daß selbige nach Verlauf von 30 Tagen, vom Tag an zu rechnen, da der Wahleid geschehen, bis zur Vollendung des Geschäfts mit Wasser und Brod für lieb nehmen sollen. Das heut zu Tage etwa lächerliche Präjudiz einen Augenblick auf die Seite gesetzt, leuchtet doch der Sinn des Gesetzes ganz klar daraus, daß kein Zwischenreich lang dauern, sondern die Wahl schleunig geschehen solle, und keine neue Konstitution ohne Oberhaupt so dringend sey. Ja selbst der immerwährende Reichstag ist der stärkste Beweis, daß nunmehr auf keinen Fall neue Gesetze nöthig, sondern dem Uebel mit Provisional-Verfügungen könne abgeholfen werden.

Jeder

Jeder Patriot, der unparteiisch und redlich für Deutschland denkt, wird sich auch gar bald überzeugen, daß es unmöglich dem Besten des Vaterlandes gemäß sey, wenn einzelne Höfe, vielleicht durch Nebenabsichten oder Interesse, durch Parteigeist (von der Religion nichts zu sagen) geleitet, gerade den Augenblick des verwaisten Reiches benützen wollten, um mehrere ihrer Mitstände von gleicher Denkungsart zu gewinnen, damit entweder die alte heilsamste Konstitutionen, deren Bestes man nicht allstündlich übersieht, in der Eile aus dem Wege geräumt, oder neue, der Privatkonvenienz angemessene eingeführt würden. Unübersehlich sind die Folgen, und die Beispiele, wovon es einem träumen könnte, zu gehäßig, als daß man sie anführen sollte.

Churfachsen votirte in der 16ten Session bey letzterer Wahl: Daß die in einem Zwischenreich den Reichsvikariaten anvertraute provisio imperii ad manus futuri regis denselben vorzüglich die Verbindlichkeit auflege, für die unveränderliche Reichsverfassung in ihrem ganzen Zusammenhang besorgt zu seyn. Der Verfasser der Prüfung der Schrift von dem anmaßlichen Rechte des Reichsverwesers, Vikariats-Commissarien zu den deutschen Bischoffswahlen zu schicken, ist irrig, wenn er pag. 8 behauptet: „Bleiben während einer solchen Periode die Kayserlichen Rechte unausgeübt; so wäre die Folge, daß bey einem Zwischenreiche der Reichstag ohne Thätigkeit und der Stände

Berathschlagungen ohne verbindlichen Schluß seyn müßten, daß jeder Mächtige bey sich selbst in vor- kommenden Ereignissen Rath und Hülfe suchen würde.“ Denn die Justizpflege und alles, was damit verknüpft ist, verneint den Reichsvikariis niemand, und die Erfahrung lehret, daß dieselbe auch mit Nachdruck gepflegt werde. Der Reichstag braucht im mindesten nicht unthätig zu seyn. Wie viele andere höchst nöthige Gegenstände sind vorzubereiten, Instruktionen darüber einzuholen u. damit ein baldiges Gutachten dem neuermählten Kayser könne vorgelegt werden. So wären im letztern Zwischenreiche Hauptartikel gewesen, Mittel aufzusuchen, wie den bedrängten Mitständen wegen ihren Besitzungen im Elsas und Lothringen am sichersten und geschwindesten könne abgeholfen werden, damit zur Schande der Nation der franz- zösische Vöbel dem heil. römischen Reiche nicht länger insultire; wie das Kammergerichts-Visita- tionswesen einzurichten, damit es weniger koste, mehr nutze, ehender geendigt werde; wie man alle unnütze Deductionen in votis, allen Partheygeist verbanne, wie dabey das Ansehen des Kayser zu erhalten, für die Rechte der Stände zu sorgen, die alte Revisionen abzuthun u. d. g. Was für ein Damm den vielen Recursen an den Reichs- tag, zum Vortheil der Justiz, zu setzen, wie die vorhandenen am kürzesten zu prüfen, abzuwei- sen, u. u.

Mache

Mache man den weitem Einwurf nicht, daß die Churfürsten allein in der Kapitulation dem Kayser ebenfalls neue Geseze einzuschreiben pflegen?

Denn die Kapitulationen sind eigentlich nur Vorschriften über die Art, das Reich nach den vorhandenen Gesezen zu regieren. Wollte aber ein neues Gesez, die Staatsverfassung betreffend, gemacht oder abgeändert werden, so ist es *petitio principii*, ob es in den Kräften des Churfürstlichen Collegiums stehe. Wenn etwas bedenkliches vorkömmt, empfehlen die Herrn Churfürsten solches selbst dem zukünftigen Kayser durch Kollegial-Schreiben, damit er es ans Reich verbringe. Nach dem Wahlprotokoll haben selbst einzelne Churfürsten manche Punkte als Comitial-Sachen angesehen und solche an den Reichstag zu verweisen angetragen. Zu dem ist ja die allgemeine Lehre und Grundsatz aller Reichsfürsten, daß, so oft und viel etwas in das Legislatorium und Legisderogatorium einschlägt, solches ans Reich gehöre, und daß eine Kapitulation nur als Reichsgesez in so weit gehalten werde, in wie weit sie andern Reichsgesezen gemäß sey. Man kann auch dabey nicht ganz behaupten, daß der Kayser gar nicht concurrirte, denn die Kapitulation ist im Grunde ein Vertrag eines römischen Königs mit den Churfürsten. In so weit ist er also mit ihnen eins worden; ohnerachtet auf der andern Seite wiederum wahr ist, daß weder der Kayser, König und Churfürsten allein ein neues Reichsgesez gegen den Willen der andern

andern Stände in der Kapitulation zu machen im Stande sind.

IV. Kann ein Reichsvikariat ein Privilegium impressorium auf die künftige Kaiserliche Kapitulation ertheilen?

Das Recht der Reichsvikariate, Privilegia impressoria zu ertheilen, beruhet auf unverrücktem Herkommen, und gilt, wie auch der Buchstabe der neuen Leopold. WC. mit sich bringt, als Regel. Der in rubro bemerkte Fall war wirklich eben wegen dieser Kapitulation zwischen der Jägerischen und Andräischen Buchhandlung in Frankfurt. Erstere prätendirte, währendem Zwischenreiche noch vor dem Wahlkonvent ein Privilegium über das Wahlidiarium und die Kapitulation durch das Churpfälzische Reichsvikariat erhalten zu haben. Nun gieng zwar ihr Begehren dahin. Im Konklusio ward auch *petitum privilegium in genere* verliehen. In der Fertigung blieb aber in parte dispositiva die Wahlkapitulation aus, weshalb die Jägerische Buchhandlung das Privilegium auch nie hat vordrucken lassen*, wie ihr dieses die Andräische Buchhandlung vorwarf. Gesetz

* Vielmehr hieß es nach den im Druck erschienenen Vikariatskonklusis: Jäger Joh. Buchhändler in Frankfurt puncto privilegii impressorii über ein vollständiges Diarium von der bevorstehenden Kaiserwahl, dann der neuen Wahlkapitulation:

Reproponebatur & Conclusum:

- 1) Fiat nunc expeditio privilegii auf das Wahlidiarium. Idque
- 2) Notificetur der Bücherkommission zu Frankfurt &c.

Gesetzt aber auch, es sey ein bloßer Kanzleyfehler gewesen, und das Vikariat habe der Buchhandlung nicht nur die künftige Wahlkapitulation, als eine Beylage zum Wahlbucium, sondern auch insbesondere zu drucken und privilegirter zu verkaufen, erlaubt; so entstehet die weitere Frage: Kann dieses ein Reichsvikariat thun? Kann es auf künftige Existenz eines Dings, wo es selbst nicht mehr ist, ein Privilegium geben? — Der Satz ist schon auffallend. Was würde ein Reichsvikariat auf die Frage antworten: Kann ein wirklicher Reichshofrath über zukünftige Vikariatskonclusa zum Voraus ein Privilegium ertheilen? So wenig dieses, eben so wenig wird jenes behauptet werden können. Die ratio ist die nämliche; nur hätte der Einwurf noch einigen Schein: die Kapitulation ist durante vicariatu fertig geworden, der römische König darf nach §. 6. Art. XXX. Cap. die Regierung als Kayser nicht eher antreten, als bis er die Wahlkapitulation beschworen hat, mithin ertheilt das Vikariat das Privilegium, wo es noch in seiner Activität ist.

Allein hier war der Fall nicht; die Jägerische Buchhandlung hatte das Privilegium im Monate May 1790 nachgesucht, wo die Kapitulation erst im Oktober fertig war. Zudem kann man auch die Kapitulation so lange nicht einen Vertrag mit dem König nennen, bis der König dieselbe angenommen hat. Die Fälle sind ja leicht möglich, daß er es nicht thut. Leopold der I wollte lieber die Kayserkrone

serkrone nicht, als die ihm vorgelegte Kapitulation mit der clausula cassatoria beschwören. Wie dann auch das Churkollegium das Unbillige eingesehen, und die Klausul daraus gestoffen hat. Und würde wohl Leopold II die Kayserkrone genommen haben, wenn alle Entwürfe zur Kapitulation, alle Monita durchdrungen hätten? Hätte es ein Kayser mit Ehre, mit Beybehaltung seiner Würde und obristrichterlichen Ansehens geköunt? Es bleibt also immer wahr, daß ein Wahlvertrag ein solcher nicht eher zu nennen ist, als bis ihn der König angenommen hat. Sobald aber dieses geschehen, in dem Augenblick hört die Gewalt und die Wirksamkeit der Vikariate über solche Kapitulationen auf. Deswegen hat auch die Andräische Buchhandlung das Privilegium den 6ten Dezemb. 1790 in der gewöhnlichen Form vom Kayserlichen Reichshofrath erhalten.

Art. IV. §. 6.

Dagegen wollen wir auch dort, wo einmal eine Bestung von Reichs wegen besetzt, und mit einem ständigen Gouvernemenet versehen war, solche unter keinerley Vorwand ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Bestungswerke setze, oder solche wohl gar demolire.

Dieses

Dieses ist handgreiflich von der Reichsvestung Philippsburg gesagt, und sonach dem Herrn Bischoff von Speyer, der sich als Grundeigenthümer schon wirklich die Nutzungen gegen den bisherigen Besitzstand anmaßte, alles eigenmächtige Verfahren, bis die Sache vom Reiche entschieden, abgesprochen.

Im übrigen schrieb schon Carl Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, unter dem 19ten Herbstmonats 1676 an die Reichsversammlung: „Des gesammten Reichs Wohlfahrt erfordert, daß die Vestung Philippsburg nicht aufrecht bleibe; sondern vielmehr geschleifet, und dadurch nicht allein der ganze Oberrheinstrom, der Fränkische und Schwäbisch Kreis, sondern das gesammte römische Reich in Sicherheit gesetzt, und des Feindes Vorhaben gegen dasselbe merklich gehindert werde.“

Inzwischen haben die vordern Reichskreise doch unstreitig manchmal von Philippsburg Bedeckung und Schutz gefunden. Nur Schade, daß, wenn der Rhein ohne alle Hülfe an den Werkern so fort frist, wie bisher, die Vestung von selbst, wie Kehl, eingeht. Und wer soll die Reparatur vornehmen? das Reich? — Wie viele Mühe hat es in den sechziger Jahren gekostet, aus der Reichsoperationskasse nur einige tausend Gulden zur Reparatur der Brücke zu erhalten? Der Kayser? Als derselbe bey dem Verfall der Kasernen und Brücken solche auf eigene Kosten herstellen, und nach Abzug der fränkischen Garnison die Vestung
mit

mit Kayserlichen Truppen besetzen wollte, wurden die benachbarte Kreise und viele Stände des Reichs schon aufmerksam. Die Folge war also, daß man Kayser und Reich bald darauf die vöilige Raffung anrieth. Und als man im Begriffe war, die dortige Garnison wegzuziehen, auch vom Kayserlichen Hofkriegsrathe die Ordres einliefen, sämtliche dort befindliche Kayserliche Gebäude sowohl, als alle sonstige der Kayserlichen Kammer zuständige Artillerie, Munition, Proviant und Verpflegungszugehörungen entweder zu verkaufen oder überbringen zu lassen, war es dem Herrn Bischoff von Speyer, als Grundeigentümer nicht zu verübeln, wenn er wachsam war, und seine Ansprüche nach der bekannten Stelle des Ryswickischen Friedensschlusses: „*Episcopatus Spirensis jure undequaque reservato*“ geltend zu machen suchte. Nur hätte er noch eine kurze Zeit zuwarten, und nicht *via facti* vorsehen sollen. Nach dem Kayserlichen Kommissionsdekret an die Reichsversammlung vom 21 März 1791, wodurch dieser Sache wegen baldiges ausgiebiges Reichsgutachten verlangt wird, ist zu erwarten, daß das Schicksal der Reichsveste bald entschieden seyn werde.

Indessen hatte der Kayser dem Bischoff von Speyer schon in einem Rescript vom 13ten Jänner sein Befremden der entzogenen Nutzungen wegen gezeigt, immassen die Veste noch niemalen ganz evacuirt, und die Garnison, oder wer immer den Besitz kontinuiert hat, im Gemusse der Emolumente
gewes

gewesen. Der Fürstbischoff antwortete aber unter andern: „Im Jahr 1772 habe schon der Fränkische Kreis seine Besatzung aus Philippsburg gezogen. Im Jahre 1783 habe Kayser Joseph alles, was dem Kayserlichen Merario zugehörig gewesen, verkaufen, die Munition und Artillerie abzuführen, und zugleich sämtliche Kayserl. Truppen ausziehen lassen. Mithin sey die Bestung von Kayser und Reich gänzlich geräumt worden. Hierauf habe er, der Fürstbischoff, die Bestung in Besitz genommen, und dieses der Reichsversammlung angezeigt; und da er durch den zu Philippsburg aufgestellten Lieutenant von Bockowsky (in dessen Person eine Kayserliche und Reichsbesatzung sich nicht denken lasse) in dem vollen Genuße seines Eigenthums und dessen Emolumente verhindert worden; so habe er den im Jahr 1782 ergriffenen Besitz im Jahr 1790 erneuern lassen, und dieses der Reichsversammlung gleichfalls angezeigt. Kayser und Reich hätten bloß das Besatzungsrecht, nicht aber die Bestung Philippsburg eigenthümlich; und von dem Genuße der Emolumente sey das Hochstift jedesmal von den Garnisonen gewaltsam verdrängt worden.“ Wie weit diese Gründe, besonders der letztere, reicht, wird der Ausgang lehren. Die Kayserliche Wahlkapitulation scheint schon den Fingerzeig zu geben.

Art. IV. §. 8.

Und überhaupt die von dem Reiche geschehene Geld- und Truppenerwilligung zu einem andern Zwecke und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.

Das Monitum rührt von Churbraunschweig her. Eben dieses Churhaus gab schon im siebenjährigen Kriege den 25 August 1758 zum Reichstagsprotokoll: „Der Gebrauch, der sowohl im vorigen Jahre von den Truppen gemacht worden, welche verschiedene Stände hergegeben, als noch iso gemacht wird, liegt dem Reiche vor Augen.“ Churbrandenburg votirte den 18 g. M. u. f. natürlich noch bestimmter: „Daß in Erwägung gezogen werden möchte: Ob die mit vielem sauren Schweisse und Mühe der Reichsständischen Antherthanen zusammengebrachte Contingente und daraus formirte s. g. Reichsarmee ihrem ersten Ursprung und der willkührlichen Disposition nach, welche der Wiener Hof sich darüber anmaße, wohl für etwas anders, als lediglich für Oestreichische Hülfsstruppen könnten angesehen werden, da sie zur allgemeinen Beförderung derley Privatabsichten sich mit den Oestreichischen Hausstruppen conjugiren und marschiren müßten.“

Allein da diese Truppen damals vom Reiche und einzelnen Reichsständen insbesondere zu keinem andern Zweck bestimmt gewesen, als dem feindlich überfallenen

fallenen Churhause Sachsen und Oesterreich zu Hilfe zu eilen; so konnte man schon damals, nach dem heutigen Kapitulationszusatz, sagen, daß die Truppenbewilligung gegen andere, als wozu und gegen welche dieselbe bestimmt, nicht angewendet worden seyen.

Art. IV. §. II.

Sodann sollen und wollen wir auch keine verbindliche Präliminar: weniger Hauptfriedenstraktaten ohne Zuthun und Mitbewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände vornehmen — auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände bey den Friedenshandlungen ihres Deputations: und und Beywirkungsrechts sich gebrauchen lassen. — Jedoch soll den Churfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bey den Traktaten ohne Widersrede zuzulassen.

Churpfalz veranlaßte diesen Zusatz. Churtrier bemerkte aber bey der Umfrage ganz wohl, daß der Inhalt des Moniti bereits im Text enthalten sey. Schon im Westphälischen Frieden liegt der Grund zu diesem Rechte. Allein zu Nimwegen und also schon im ersten Friedenskongreß darnach, ward dem Kayser das Friedensgeschäft allein überlassen.

Als 1699 der Ryswicksche Friedenskongreß eröffnet ward, ernannte das Reich eine Deputation von mehr als 30 Gesandten. Sie würden kaum Platz gefunden haben, wenn nicht glücklicher Weise nach deutscher Art durch die Rang- und Titulaturstreitigkeiten das Expediens getroffen worden wäre, daß die Kayserlichen Gesandten vor- und nachher mit ihnen konferirten. Den Raßtader Frieden schloß der Kayser allein, und notificirte es dem Reiche. Auf gleiche Art gieng es bey dem Spanischen und letztern Französischen Kriege. Dem zwischen Oestreich und Preussen 1763 geschlossenen Frieden trat das Reich demnächst bey. Bey dem letztern Baierschen Successionsstreit mußte nach der Natur der Sache Pfalzbaiern und Churfachsen wegen ihrer besondern in die Friedenshandlungen Einfluß habenden Angelegenheiten gehört werden. Vielleicht mag dessen Rückerinnerung Churpfalz die Gelegenheit zu diesem Chur-Monitum gegeben haben.

Art. IV. §. 14.

Wollen Wir in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschafft nicht entblößt werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, daß ohne Unsere und der Churfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen werde,

In

In Gemäßheit des Rl. von 1576 sollten fremde Potentaten bey dem Kayser um Erlaubnis zu werben ansuchen. In Kayser Leopolds I Kapit. wurde ad Art. 16 monirt: „Damit das Reich, als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft merklich abgenommen, nicht noch weiter durch fremde Werbungen entblößt werde, soll dawider auf besvorstehendem Reichstage Vorsehung geschehen.“ In der Folge und in dem Projekt der perpetuirlichen Kapit. hieß es: „Der Kayser soll bey den Werbungen foderist darauf sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblößt werde.“

Es ist also etwas ganz neues, wenn der Kayser Feineswegs gestatten soll, daß ohne Seine und der Churfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, welche nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen werde.

Spanien und solche Mächte sind also durch diese Stelle von der Werbung im Reiche ausgeschlossen. Gehört dieß aber wohl in den Wahlvertrag? Churfachsen, Churbrandenburg, Churbraunschweig sahen das Bedenkliche ein, und glaubten daneben, daß dadurch den ständischen Landeshoheitsrechten zu weit vorgegriffen würde.

Majora setzten aber das Monitum aus der Ursache durch, damit der bey so lästigen Werbungen getriebene Menschenhandel gesetzlich aus-

geschlossen würde! — Ist aber dadurch dem Menschenhandel abgeholfen?

Art. IV. §. 15.

Mithin sollen Unsere eigene sowohl als Unsere etwa habende Hülfsvölker, desgleichen **beträchtliche durch bewafnete Mannschafft escortirte Rekrutentransporte** nicht anderst, als nach vorübergehender Requisition, durch der Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen.

Zeither hat man von einer Requisition wegen unbewafneter Rekrutentransporte wenig oder nichts gehört. Deswegen votirten auch Churtrier, Churföln und Churböhmen, daß es bey dem Text zu lassen sey, da die Transporte unbewafneter Rekruten gewöhnlich in geringer Anzahl geschehen, wobey eine jedesmalige Requisition zur Sicherheit des Landes nicht erforderlich geachtet werde. Churbrandenburg und Churpfalz waren selbst nicht anders als mit dem Zusatze: **beträchtliche Transporte** einverstanden.

Es ist überhaupt unbegreiflich, wie in den Zeiten Josephs II manche deutsche Stände dem Reichs- überhaupt die Durchmärsche und Rekrutentransporte in einem Maase erschweren haben können, als sie es keinem, auch noch so geringen Mitstand des Reichs würde gethan haben. Es war mehr als Mißverstand darunter verborgen, und der hohe Preis der Lebensmittel war oft nur Deckmantel.

Bey

Bey dem Scheldestreit mit Holland mußte sich der
 Kayserliche Hof von Ständen, von denen er es
 am wenigsten hätte erwarten sollen, so ungewöhn-
 liche Bedingnisse gefallen lassen, daß selbst andere
 Kreise und Stände ein Misvergnügen über ein sol-
 ches Benehmen bezeigten. Die Reichsstände könn-
 ten Ordnung, Mannszucht, Requisitoriales, al-
 les Observanzmäßig fodern; aber dem Kayser
 darf auch ein unschädlicher Durchzug aus keinem
 Grunde und in keinem Falle vom Reiche erschwert
 werden. Zum Glücke sind solche Handlungen,
 wie Sturm und Wetter, transitorisch.

Art. VII. §. I.

Insonderheit wollen Wir den für Deutschland
 wichtigen Buchhandel nicht auffer Acht lassen, son-
 dern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber
 erstatten lassen, wie fern dieser Handlungsweig
 durch die völlige Unterdrückung des **Nachdrucks**
 und durch die Herstellung billiger Druckpreise von
 dem ihigen Verfall zu retten sey.

Dieser §. muß den Buchhändlern, und noch mehr in-
 teressirten Autoren sehr willkommen seyn. Desto
 nachtheiliger sieht er aber für das Kayserliche Re-
 servatrecht, die Druckprivilegien betr. aus. Die-
 se Stelle, welche schon lange manchem Hrn. Pro-
 fessor am Herzen lag, verdient eine genaue Prüfung.
 Herr Väter hat in seinen Beyträgen zum deutschen
 Staats- und Fürstenrechte N. XVI. eine Abhand-
 lung

lung dem Publikum mitgetheilt sub rubro: Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Nach vielen theoretischen Subtilitäten aus dem natürlichen Völkerver- und Gewohnheitsrecht besteht das Wesentliche seiner Gründe darinnen:

- a) Wer ein Buch kauft, der kauft dadurch das Verlagsrecht noch nicht.
- b) Die Bedingnis des Kaufs sey allzeit schon auf dem Titel in dem Worte Verlag bemerkt.
- c) Der Verleger leide sonst unverantwortlichen Schaden; endlich
- d) Der Verfasser habe ihm und keinem andern ein ausschließendes Recht gegeben.

Im allgemeinen mag es seyn, daß ein Nachdruck gegen die Liebespflichten streite; hievon ist aber die Rede nicht, sondern ob der Nachdruck gegen Zwangspflichten laufe. Nun ist zwar wahr,

ad a) Wer ein Buch kauft, der kauft das Verlagsrecht nicht. Der Käufer will aber auch den gemachten Verlag von dem Buchführer nicht, sondern er will das gekaufte Stück, welches juris publici geworden, nach seiner natürlichen Freiheit, nach seinem Eigenthum, welches er titulo oneroso erworben hat, benutzen, und macht sich seinen eigenen Verlag daraus.

ad b) Der auf dem Titelblatte bemerkte Verlag zeigt keine Bedingnis an, sondern ist nur die gewöhnliche Nachweisung, wo man mehrere dergleichen Bücher haben könne, wenn man wolle.

ad c)

ad c) Der Schaden, welchen man leidet, wenn der Dritte sich seines Rechts bedient, ist nicht ungerath. Der Kaufmann, welcher bisher gewisse Waaren allein geführt hat, leidet Schaden, wenn ein anderer sich selbige ebenfalls anschafft und führt; ist es aber deswegen Unrecht?

ad d) Kein Verfasser kann ein ausschließendes Recht haben, welches er selbst nicht besitzt, so bald er seine Arbeit dem Publika anvertraut hat. Wie viele französische Bücher werden in Deutschland, wie viele englische in Holland nachgedruckt, worüber diese Nationen stolz und nicht eifersüchtig sind. Weswegen wären sonst die Kayserl. Privilegien, wenn der Nachdruck in thesi unerlaubt, worinn würden sich die Ständischen Partikularprivilegien von den Kayserlichen unterscheiden? — Hr. Pütter sagt zwar l. c. n. 69: „Die Chursächssischen Bücherprivilegien sind in der That nützlicher geworden, als die Kayserlichen. Der Kayser kann heut zu Tage kein Privilegium geben, daß ein Buch von der Art in ganz Deutschland niemand als ein solcher Privilegirter in Verlag nehmen könnte.“ Die Praxis bezeugt aber das Gegentheil. Die reichsständischen Privilegien sind ihrer Natur nach eingeschränkt, und die Kayserlichen allgemein. Nur muß der Privilegirte das Publikum wegen seines Privilegiums belehren; sonst muß er sich den Nachtheil selbst zuschreiben. Mikolai in Berlin nahm 1775 ein Kaiserliches Privilegium auf Schröckhs Lehrbuch der allgemeinen Welt-

geschichte; unterließ aber, vielleicht ebenfalls voll der Zuversicht auf das Chursächsishe und Churbrandenburgische Privilegium, das Kaiserliche Privilegium vordrucken. Als nachher der Buchhändler Stabel in Würzburg das Buch nachdruckte, und Nikolai deshalb beym Kaiserlichen Reichshofrath Klage erhob, ergieng den 1 Julius die Sentenz: Daß Klägers Suchen nach Gestalt der Sache nicht Platz finde.

Böhmer und Ludwig bekennen, daß sie nach der Lehre des gemeinen Rechts den Nachdruck nicht zu verdammen wüßten, wohl aber, sich mit Kaiserlichen Privilegien zu schützen, rietzen.

Im Anhang zum dritten Heft des letzten Wahlprotokolls p. 186 sind die Gründe für die Schädlichkeit des Büchernachdrucks für Litteratur, den Buchhandel, und das Publikum gesammelt. Es heißt: Der Buchhandel leide, weil es kein Buchhändler mehr wagen würde, den Verlag eines Werkes zu übernehmen. Die Litteratur leide, weil gemeinnützige Werke, mühselige Geistesprodukte keinen Verleger mehr finden würden. Die Entschädigung der Gelehrten für die aufgewandte Mühe und Zeit falle hinweg. Das Publikum leide, denn es werde noch eine kurze Zeit hindauern, daß der rechtmäßige Verleger neben dem Nachdrucker bestehen könne.

Allein alles läuft auf obige Grundsätze hinaus. Der Buchhändler kann sich durch ein Kaiserliches Privilegium impressorium, wie Jahrhunderte hindurch

herz

herkömmlich gewesen, schützen, und die Reichsgerichte werden ihm gegen allen Nachdruck Hülfе leisten. Wahre Geistesprodukte verdienen diesen kleinen Aufwand, welche immer Liebhaber finden, wenn auch diese unbedeutende Auslage noch zu den Verlagskosten hinzukommt.

Will aber ein Verleger kein Privilegium, und ein Dritter druckt das Werk nach, so gewinnt das Publikum; denn der, so es nachdruckt, biethet dasselbe gewöhnlich wohlfeiler an, und dieß bestimmt auch den ersten Verleger, den Preis herab zu setzen. Gewöhnlich ist auch die erste Auflage angebracht, ehe das beste Werk recht bekannt wird. Und wie viele Produkte erscheinen in einem Jahre, wovon Nachdruck zu befürchten ist?

Unpartheyisch zu reden, liegt die wahre Ursache der gegen den Nachdruck eifernden Athleten darinn, weil sie in ihre Geburten so sehr verliebt sind, und daher die Verleger durch Honorarium steigern, ehe dieselbe eines Gewinnes sicher sind. Die Preise der Bücher werden nie fallen, wenn auch aller Nachdruck durch Reichsgesetze verboten würde, so lang die Absicht ist, die Vortheile nicht dem Verleger oder Publikum, sondern dem Herrn Verfasser zuzuwenden.

Ob das Reich dem Kayser die wenigen Ueberbleibsel seiner Reservatrechte noch zu schmälern jemalen trachten werde, stehet zu erwarten.

Art. IX.

Art. IX. §. 1.

Den jedesmal vorkommenden Beschwerden und Mängeln der Münze halber, wenn solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, sollen und wollen Wir ic.

Das nicht alle solche Beschwerden und Mängel in die gesetzgebende Gewalt einschlagen; sondern die Abstellung mancher vor die Reichsgerichte gehöre, davon siehe die Paradoxen der Kayserlichen Wahlkapitulation ad h. Art. p. 56.

Art. X. §. 5.

In vorkommenden Reichsgränzscheidungen, auch bey Umtauschung der Gränzlande ohne des Reichs und der dabey interessirten Stände Miteinwilligung nichts vornehmen zu lassen.

Mit diesem zufälligen, und in der Natur der Sache enthaltenen Churfürstlichen Monito war das ganze Churfürstliche einverstanden. Es wurde aber gleich nach seiner Entstehung misbraucht. In der Augsburger Reichszeitung vom 5 Nov. 1790 las man alsbald aus Dresden vom 20 Okt.: „Der wichtigste Artikel der Kapitulation, welche der Kayser Leopold beschworen hat, ist in politischer Rücksicht derjenige, welcher jede Umtauschung von Reichslehen ohne Zustimmung des allgemeinen Reichstages verbietet, und den man als ein Bollwerk gegen die Ausführung des ehemaligen

gen Projekts, Baiern mit der östreichischen Monarchie zu vereinigen, ansieht. "

Dies war wohl die Absicht des Churfürstlichen Moniti nicht. Es ist auch gegen den Sinn und den Buchstaben dieser Stelle. Die Rede ist namentlich von Umtauschung der Gränzlande an Auswärtige, also von solchen Kontrakten, dergleichen Saarbrücken, Lüttich, die Grafen von der Leyen, Basel, Trier, Nassau-Weilburg, Württemberg-Mömpelgard mit der Krone Frankreich geschlossen haben.

An den Umtausch von Reichsländern zwischen Reichsständen unter sich, an den projektirt gewesen Umtausch Baierns mit den Niederlanden, welcher in der Berliner Beantwortung der Wiener Prüfung dem Publikum so ungleich vorgestellt worden, mag wohl nicht gedacht worden seyn, indem dormalen nach der getroffenen, und von England, Preussen und Holland garantirten Konvention, Kraft welcher die Niederlande vom Hause Oestreich unzertrennlich seyn sollen, von diesem Tausche die Rede nicht mehr seyn kann. Indessen mag eine kleine statistische Vergleichung beyder Lande nunmehr desto unpartheiischer seyn, und die Probe machen, daß nach der Zeitrechnung, wo der Tausch geschehen sollte, die Absichten Oestreichs, die Arrondirung seiner Staaten ausgenommen, nicht so interessit gewesen, und das Haus Pfalz dabey mehr gewonnen, als verlohren hätte, mithin kein *Contractus leoninus*, wie ihn die Berliner

Kritik

Kritik zu nennen sich nicht gescheuet, zum Grund gelegen habe. Man darf bey Abschätzung zweyer Länder den Maasstab nie allein auf den Flächeninhalt des Bodens anlegen, sonst wäre Schweden dem Königreich Frankreich vorzuziehen, weil es den vierten Theil mehr Quadratmeilen enthält, als letzteres. Die Parallel muß daaeben auf Lage, Population, Gewohnheit und Nationalreichthümer gerichtet werden. Ein Land, welches die Natur an die offene See hingelegt, und ihm dadurch die vortheilhafteste Verbindungen mit andern Welttheilen gedöfnet hat, welches dabey mit den schönsten Häfen versehen ist, hat unendliche Vorzüge vor einem Lande, das kleine Flüsse durchströmen, das an Gegenden gränzet, welche alles selbst im Ueberfluß haben, und zu großen Unternehmungen unfähig ist.

Betrachtet man nun die Bevölkerung, so besitzen die Oestreichischen Niederlande in 500 Quadratmeilen über 1,400,000 Seelen, 4,000 auf eine Quadratmeile, wo das ganze Baiern (einschließlich der darinn liegenden fremden Gerichtsbarkeiten, sodann der Oberpfalz, der Fürstenthümer Sulzbach und Neuburg) in siebenhundert und einzig sechzig Quadratmeilen, kaum eine Summe von 1,150,000 aufbringt.

Wirft man einen Blick auf die Gewerbsamkeit, so ist in den Niederlanden die Quelle, woraus ein großer Theil der Einwohner Europens seine Industrie schöpft. Denn wo lernte der Engländer, der

der Franzose, der Deutsche die herrliche Zubereitung der Tücher? Die glänzende dauerhafte Farbenmischung? Wo ward der Ackerbau zur Kunst und Wissenschaft erhoben, als von der niederländischen Industrie, welche auf dem platten Lande, wie in den Städten, das Volk beseelte? Was für Werkstätten der Kunst, welche gemeine gleich ergiebige Gewerbe kann Baiern dagegen stellen? Noch immer muß der Landmann im lauren Schweisse seines Angesichts seine ndthigen Bedürfnisse suchen.

Eben diese Industrie erwirkt in den Niederlanden, ausser den von ältern Zeiten aufgehäuften Schätzen, die vortheilhafteste Handelsbilanz und dadurch einen stäten Anwachs des Nationalkapitals; wo Baiern gerade im entgegengesetzten Falle sich befindet.

Zu welchen Ressourcen könnte Baiern, das in sich selbst keine Hülfquellen hat, seine Zuflucht nehmen, wenn Nationalbedürfnisse einen ausserordentlichen Aufwand erfoderten? Guten Theils eben bey den Niederländern, welche in solchen Fällen hundert Ressourcen in sich selbst finden. Was geht nicht schon an Nationalkapital verloren, wenn namhafte Zinsen an Ausländer bezahlt werden müssen.

Nach dieser Voraussetzung wird es auch begreiflich, wie eine Summe von 6 Millionen jährlicher Abgaben eine kaum erschwingliche Last für ein Land, wie Baiern, seyn müsse; wohingegen die Niederlande

lande ohne große Schwierigkeit eine Summe von 19 Millionen Brab. aufbringen, und einen merklichen Theil davon ohne die geringste Störung der Staatsökonomie, ins Ausland versenden.

Man wird sagen, daß das Herzogthum Baiern durch bessere Verwaltung vielleicht noch in einen bessern Zustand zu versetzen gewesen wäre, als worin sich die Niederlande befinden? Ja, durch eine neue Schöpfung. Wann aber würde diese zu Stande gekommen seyn? Vielleicht nach Ueberwindung von Millionen Hindernissen.

Was für Aussichten hätten sich dagegen für Pfalz bey dem Neuburgundischen Reiche gedfnet? Durch die Vereinigung der Herzogthümer Jülich und Berg mit den Brabantischen Provinzen, hätte sich eine halbe Million Menschen mehr an die Niederlande angeschlossen, welches zur Vermehrung der Gewerbsamkeit, des Nationalreichthums und der Macht beträchtlich beygetragen hätte. Es würde nicht so schwer gewesen seyn, den Handelszug ausnach und über Deutschland ganz oder doch größten Theils durch diese Staaten zu leiten. Hierdurch würde der geringe Abgang an Quadratmeilen, da ohnehin Baiern viele öde Distrikte hat, auf die vortheilhafteste Art ersetzt worden seyn. — Indessen lohnt es dormalen der Mühe nicht mehr, ein mehreres auszuführen, sonst würden noch andere unpartheiische Bemerkungen über die Berliner Beantwortung hinzugesetzt werden können.

Art. X. §. 10.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reiche angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und außershalb Deutschland, und sonderlich in Italien, unter andern nach Maasgabe des Reichschlusses vom 9 Dez. 1722 aufrecht zu erhalten und darentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehnteute manutentirt und gehandhabet werden; hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichschlusse durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtesame des Reichs alle Wege beobachten und wahrnehmen.

Der gedachte Reichschluß lautet also: „Nachdem man in allen dreyen Reichskollegien das am 9ten Sept. des 1720 Jahres per dictaturam publicam statibus communicirte Kaiserl. Kommissions-Decret, den erforderlichen und in der A. 1718 geschlossenen Quadrupelallianz Art. V. stipulirten Reichskonsens zu der darinnen benannten Expectatio- und Eventual-Belehnung mit den respect. Groß- und Herzogthümern Florenz, Parma und Piacenza betreffend, durch ordentlichen Vortrag in

behdrige Berathschlagung gezogen, so ist der Sa-
 chen Wichtigkeit, und allen dabey vorkommenden
 Umstanden, auch deren reiser Erwagung nach da-
 sur gehalten und geschlossen worden: Daß Ihre
 K. M. von Reichswegen nicht allein fur Dero
 hierin angeordnete Reichsvaterliche Sorge der
 schuldigste allerunterthanigste Dank zu erstatten,
 sondern auch Ihre der allergnadigst verlangte con-
 sensus Imperii zu der in obgedachtem Art. V. der
 Quadrupelallianz begriffenen Respectanz = und
 Eventual = Belehnung des erstgebohrnen Spani-
 schen Prinzen zweyter Ehe, und dessen ehelicher
 mannlicher Descendenz, auf den Abgang aber, des
 zweyten oder andern nachgebohrnen Prinzen und
 dessen ehelicher mannlicher Descendenz mit erstbe-
 meldten Florentinischen, Parmesanschen und Via-
 zensischen respect. Gro = und Herzogthumern als
 einem unveranderlichen Mannlehen, nach
 Aus = und Abgang des ist regierenden Medicei-
 schen und Farnesischen Mannstammes, zu erthei-
 len, und Dieselbe anbey, wie hientit geschieht, zu
 ersuchen waren, Sie allergnadigst geruhen moch-
 ten, allein auf jetztgedachten Fu des Art. V. der
 Quadrupelallianz auch nomine Imperii den Frie-
 den mit der Krone Spanien zu schlieen." Signa-
 tum Regensburg. (S. alte Europ. Staatskanzla.
 Tom. XLI. Cap. XII.)

Der Zweck des Zusatzes ist, die Qualitat dieser Lan-
 de als feudum masculinum wiederholt zu stabili-
 ren, und den Groherzog von Toscana an die
 Lehne

Lehnempfangniß zu erinnern. Da nun gedachte Lande wirklich als Mannlehn behandelt, und die Gerechtfame des Reichs genau beobachtet werden; so war die Besorgniß zwar sehr patriotisch, zugleich aber ist es unbegreiflich, wie an die deutsche Lehnrenovation, den publiken Stein des Anstoßes, so wenig gedacht worden ist.

Art. X. §. 12.

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshülfe verwilligt wird, die Italiänischen Vasallen und **Besitzer unmittelbarer Allodien**, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freyheit nachweisen können, zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.

Italien ist von Otto des Großen Zeiten dem deutschen Reiche unterworfen gewesen. Auch bey dem Streite mit Friederich I ward die Oberherrschaft der Kayser als unstrittig voraus gesetzt. Karl V hat bekanntlich vieles in diesem Reiche anders geformt, und die deutschen Kayser sind in dem Augenblicke, wo sie Kayser sind, auch Könige von Italien.

Die Fürsten der Lombardie gehören zu diesem Reiche. Das dormalige Herzogthum Savoyen ist nach dem Lehenbrief von Sigismund de 1416 ein deutsches Lehen; und der König in Sardinien empfängt richtig

seine Lehen von dem Kayser. Das Herzogthum Mailand ist ein Reichsfahnenlehen, wie aus dessen erster Stiftung von Kayser Benzel de 1395 erhellt. Der Streit wegen dem Lehennerus von Toskana ist durch die Quadrupelallianz und den Frieden mit Frankreich vom J. 1735 und 1739 entschieden. (S. summarische Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes von Italien von Hofrath Schmauß.) Einer Menge anderer, meistens minderer Lehen nicht zu gedenken, deren Besitzer und Vasallen richtig und ohne Unstand ihre Lehen vor Kayserl. Reichshofrath empfangen. Dieses vorausgesetzt, was ist billiger als daß dieselben, da sie Theile des Reichs sind, auch bey Reichsangelegenheiten, zu dessen Hülffe concurriren.

Myler ab Ehrenbach meldet auch de Princ. & Stat. Imp. C. XCIX. §. 8: „Italia Principes ac Comites tanquam Imperii Vasalli investituræ renovationem ab Imperatore petere necessum habent, ac præteritis turbis intestinis aliquoties extraordinaria collatione Imperatoris Majestati subvenerunt, prout ex litteris Imperialibus per Cæsareæ Majestatis Legatum Comitum de Ravetta ad Italia Principes & Vasallos Imperii missis cognovi.“ Schurzst. de jur. Aug. in Italia bezeugt dieses unter Kayser Leopold; Struv. in seinem Syntagm. Hist. Germ. von der Zeit Kayser's Josephs I. In der Europ. Fama Th. 193 ad A. 1716 p. 24 heißt es: „Man erwartet in Mailand den Marchese Ercolani, welcher den Befehl, von allen wälschen Vasallen oder Lehns

Lehnträgern des Römischen Reichs die Kontribution einzufodern, hat, um solche zum Türkenkriege anzuwenden." Im 195 Theil ad A. 1717 pag. 171: „Es haben zwey Kayserl. Kommissarien sich bey der Republik Genua angemeldet, im Namen ihres allerhöchsten Prinzipals 400000 Reichsthaler Kontribution, 14 Kriegschiffe und 4 Galeeren zu fodern, um die Kayserlichen Plätze längs dem Toskanischen Gebiete mit aller Nothdurft zu versorgen, und den Krieg gegen die Türken fortzusetzen." An dem Toskanischen Hofe haben nach dem 211 Th. ad Annum 1718 Ihre Kayserliche Majestät, als das höchste Haupt von Italien, begehrt, des Großherzogs Galeeren, 40 Kanonen, 500000 fl. Subsidiengelder, Quartier für die Kayserl. Truppen. — Alles zusammen genommen, hat wohl Myler Recht, wenn er sagt: „Turbis intestinis aliquoties subvenerunt“, und wo über dieß die Kayserlichen Truppen vor Thor und Thür waren. (Conf. J. H. Behmer Diss. de Subsid. pecun. a Stat. Italiae Imperatori R. G. praestandis.)

Art. XII. §. 5.

Daß Wir möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision der Executions-Ordnung gelegt, und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft er-

reicht werde. Zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit bey der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern wolten.

Diese letzte Hand müßte, bey unseren Reichsanomalien, Wunder wirken, wenn der Zweck vollkommen erreicht werden sollte. Denn in den Reichsgesetzen und Vorschriften der Ordnung ist schon alles mögliche geschehen und erschöpft. Schon 1554 votirte der Bischoff von Augsburg bey der schwäbischen Kreisversammlung in Ulm: „Die Ordnungen seyen heilsam und wohlversehen, auch fein in die Feder und auf das Papier gebracht, aber es habe doch bisher allewege an der Execution gefehlt.“ So lang die Execution in den Händen der erequirenden Stände ist, so lang das hodie mihi, cras tibi, die freundschaftliche Rücksprache ic. gilt, so lang die Kreise und Höfde, welche am kräftigsten erequiren können, erimirt sind, oder sich selbst aus guten Ursachen erimiren wollen, so lang man noch über die reichsgerichtliche Aufträge cognosciren, oder gegen die Ungehorsame die bloße Sprache der Güte führt, so lang der Bauer, und nicht der Fürst selbst die Execution spürt; so lang sind die Mark Goldes ein leeres Wetterleuchten, und so lange wird bey der deutschen Reichsexecution

tion

sion das *Da veniam corvis &c.* eintreten, oder der Spruch *Anacharsis* zum *Solon*: „Deine Gesetze gleichen den Spinnengeweben; die Kleinen und Schwachen werden darin gefangen, aber die Mächtigen zerreißen sie.“

Und was nützen die heilsamsten Gesetze, wenn mächtige Reichsstände in wichtigen Angelegenheiten sich in den Weg stellen, damit nicht nach Vorschrift der Gesetze und Executionsordnung verfahren werde; wie *Churfürst Friedrich Wilhelm* von *Brandenburg* verlangte, als die *Schweden* in die *Mark* einfielen, (*Puf. de reb. Brandenb. L. 13.*) und wie wir ein neues Beyspiel mit *Lüttich* vor Augen sehen.

Art. XIV. §. I.

Wir sollen und wollen — anwenden, daß die mit dem *Pabst Eugen dem IV* und *Nikolaus dem V* geschlossene *Concordate* a) allerdings beobachtet, und dagegen durch *Ershwerung gewöhnlicher Gratien* b), besonders allzustarke, und noch nicht *retaxirte Annaten* c), *Resignation*, besonders *in favorem tertii* d) weder durch *Ertheilung eines Breve Eligibilitatis* e) oder *Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein geborner Deutscher und mit keinem Testimonio idoneitatis ab Ordinario beneficii versehen ist*) — in keine Weise gehandelt werde.

Die Zusätze in diesem ganzen Artikel, hauptsächlich in diesem Gen sind im Grunde betrachtet das Resultat des Emser Congresses. Es ist zu bewundern, wie die Herrn Erzbischöffe so in der Stille dies Meisterstück, trotz aller ultramontanischen Gegenoperationen, vollbracht haben.

ad a) Nun sieht man einmal, was Concordata principum und Aschaffenburgensia sind, was Regel und Ausnahme heißet. Im Resultat des Emser Congresses de 1787 p. 36 ist der Punkt wohl gefaßt: „So lang die Concordaten noch bestehen, die Decreta Basileensia, wie sie im Jahr 1439 unter König Albert zu Mainz angenommen worden, pro regula Concordatorum, und die in der Concordia Aschaffenburgensi de Anno 1448 mit dem päpstlichen Stuhle einstweilen bedungene jura pro exceptione a regula zu halten.“

ad b) Hier haben die Herrn Erzbischöffe vermuthlich ihrer gewöhnlichen päpstlichen Indulten wegen Vorsehung getroffen, wenn dem römischen Hofe etwa einfallen sollte, jure retorsionis oder repressaliarum Hindernisse in den Weg zu legen. In dem Resultat des Emser Congresses p. 43 heißt es: „Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöffen gleich bey Antritt ihres Amtes mit der Confirmationsbulle auszufertigen. Sollte aber wider Vermuthen der päpstliche Hof sich nicht willfährig erzeigen; so sind die Erzbischöffe befugt, die Präbenden, welche in den päpstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weiteren Anstand zu verleihen,

leihen, und werden Kayserliche Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöffe bey diesem Rechte, so wie die deßfallige besondere Erzbischöfliche Salzburgerische Befugnisse gegen alle Eingriffe Reichsoberhauptlich zu schützen.“

ad c) Ursprünglich mag in Deutschland die hauptsächlichste Bestimmung der Annaten eine Veysteuer zum Türkenkriege gewesen seyn, wie Zonthheim, Zorix und Riegger behaupten. In Concordato Aschaffenburgensi werden selbige aber zur Provision des römischen Stuhls hingewiesen. Es heist allda; „Circa provisionem Apostolicæ sedis ordinandam modus Annatarum hoc modo currat: De Ecclesiis cathedralibus omnibus & monasteriis, viro- rum duntaxat, vacantibus & vacaturis solvantur pro fructibus primi anni a die vacationis summæ pecuniarum in liberis Camera apostolicæ taxatæ, quæ communia servitia nuncupantur. Si quæ vero *excessive taxata sunt*, iuste *retaxentur*, & provideatur specialiter in gravatis regionibus secundum qualitatem rerum, temporum & regionum, ne nimium prægraventur, ad quod f. D. N. petentibus dabit Commissarios in partibus, qui diligenter inquirant & *retaxent*.“

Man hat aber von dieser Zeit an die Annaten nicht nur nicht vermindert, sondern noch willführlich erhöht, und auf laute Klagen nicht geantwortet. Das meiste, was hieron gesagt werden kann, liefert der Herr Weibbischoff Zonthheim in seinem Febronio.

In den Emser Punkten l. c. pag. 47 wird gesagt:
 „Wie sehr die Bisthümer Deutschlands durch die
 Annaten- und Palliumsgelder gedrückt werden,
 zeigen nicht nur die bisher ausser Deutschland die-
 ser Ursachen willen nach Rom geschickte unglau-
 bliche Summen Geldes, sondern auch die in vielen
 Bisthümern dadurch verursachten Schulden. Der
 römische Hof hat zwar selbst das Unbillige dieser
 Sache in den Aschaffenburgischen Concordaten einge-
 sehen, und daher die Retaxationen angelobt, aber
 bis izt noch nichts in Erfüllung gebracht.“

Hey der Retaxation sollte aber nicht sowohl auf die
 Größe der Territorien, auf die Summen der Lan-
 desrevenue, welche Kayser und Reich zu andern
 öffentlichen aus der Landeshoheit entspringenden
 Beyträgen gewidmet sind, sondern auf das, was
 eigentlich zu dem Erzbischöflichen und Prälaten-
 tisch gehört, gesehen werden.

Nach der Emser Punktation sollte die Laxe eine bloße
 Belohnung des beschäftigten Personals seyn oder
 werden.

ad d) Hey diesem Punkt ist Keller de statu resigna-
 tionum in favorem nachzuschlagen. Im Emser
 Congress l. c. p. 38 ward punktiert: „Damit die
 Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich ver-
 tilgt werde, sollen die Resignationes in favorem,
 sie seyen vere oder fictae tales, allenthalben in
 Deutschland verworfen, und sowohl von der römi-
 schen Curie als den Bischöffen verboten seyn. —
 Sie müssen ohne einigen Vorbehalt der Resignan-
 ten

ten dergestalt geschehen, daß der Bischoff, oder wem das Begebungsrecht zusteht, die freye Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen."

ad e) Ein solche Breve ist im Grunde eine Dispensation, vermöge welcher der sonst unfähige zur Wahl befähigt wird. Unförmliche Gratien sind aber, wenn die durch Herkommen, Statuten und Kirchengesetz ganz unfähige wollten dispensirt werden, z. B. wenn gegen die deutsche Kirchenverfassung ein Ordensgeistlicher zum Bisthum wollte qualificirt werden. Die Gelegenheit zu diesem Zusatz soll der Fall von 1790 gegeben haben, wo der Probst der regulirten Chorherrn des h. Augustins zu Berchtolsgaden zu den Bisthümern Freisingen und Regensburg durch Verwendung des Herrn Churfürsten zu Pfalz ein solches Breve Eligibilitatis erhielt. Im Emser Projekt hieß es p. 38: „Die Brevia Eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen können annoch so lang zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation andere Vorsehung geschieht.

Zu Betreff des Zusatzes aber: oder Verleihung einer Präbende an einen Mann der kein geborner Deutscher ist, war ebenfalls in den Emser Punkten l. c. p. 42 enthalten: „Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beispiele mehrerer auswärtigen Kirchen alle, so nicht geborne

bohrne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe als unfähig erklärt.“

ad f) Zeither sah man solche testimonia als Recommendationenbriefe an, welche mancher Bischoff ja sogar mancher Weihbischoff ausstellte. Damit nun nach den Concordaten viri idonei zu den Beneficien bestellt werden, und dieß niemand besser weiß, als der Ordinarius loci; so ist hierdurch verordnet, daß nicht nur ein wirklicher deutscher Bischoff solches Zeugniß ausstellen, sondern daß es auch der Ordinarius loci seyn müsse. Unter den Punkten des Emsler Congresses ist zu lesen p. 40: „Ein deutscher Bischoff ist nicht gehalten, eine Collation anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm fordersamst das testimonium idoneitatis und zwar unter dem Ausdrucke der bestimmten Pfründe erhalten hat.“

Art. XIV. §. 3.

Da die Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der **Nuntien** a) noch unerledigt sind; so wollen Wir über dieses alles die unverweibliche Erstattung eines angemessenen und zum Theil von Unserem Vorfahrer am Reich Joseph II gloriwürd. Andenkens, den 9 Aug. 1788 geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß b) auf das baldigste zu befördern bedacht seyn.

a) Es

a) So viel über die Nuntiatursrittigkeiten geschrieben ist; so sehr muß man die dabey gebrauchte handgreifliche Partheilichkeit beklagen. Vor allem muß der Fall in Ansehung des Nuntius Pacca zu Edln, von dem Fall den neuen Nuntius Zoglio in München betr. unterschieden werden.

In modo hatte Anfangs der päpstliche Nuntius zu Edln immer gefehlt, daß er ohne Vorwissen der Erzbischöffe, die zugleich so angesehene Landesherren sind, die Schleichbriefe an die Pfarrer und gesammte Geistlichkeit erlassen hat. Ein Schritt, welcher dem Kayser, als deutschen Reichsoberhaupt, in der Civilsphäre gegen ständische Unterthanen untersagt ist. Nicht zu gedenken, daß das Schreiben des Kayfers vom 12 Oct. 1785, wozu nach die Erzbischöffe sich benommen, nun einmal in der Mitte lag; daß die Achtung, welche man dem Oberhaupte des Reiches, dem Advokaten der Kirche schuldig ist, erfordert hätte, stufenweise zu Werke zu gehen, sich der alten kanonischen Regel, *Preces & lacrymæ arma sunt Ecclesie*, zu erinnern, Vorstellung zu thun, und, *quæ ad ædificationem sunt*, zu suchen. In diesem Gesichtspunkt hat die Sache auch der Reichshofrath in Conclaso de 27 Febr. 1787 genommen, wo er sagt:

„Rescribatur denen Herren Churfürsten zu Mainz, Trier und Edln jedem insbesondere: Es hätten Ihre Kayserliche Majestät aus dem von Ihm, Herrn Churfürsten, an Allerhöchstdieselbe erlassenen Schreiben mißfälligst ersehen, auf welche un-

gebühre

gebührliche und unanständige Art der sich in Edlna aufhaltende päpstliche Nuntius Vacca, ein päpstliches Circularschreiben mit gänzlicher Vorbenennung des Herrn Churfürsten an die Ihm untergeordnete Geistlichkeit, habe ergehen lassen, dessen Inhalt auch zum Theil einen bloßen weltlichen Gegenstand enthalte, wodurch in die landesherrliche Gerechtsame der Reichsstände unbefugt eingegriffen werde. Es genehmigten daher Ihre Kayserliche Majestät, daß der Herr Churfürst denen Ihm untergebenen Pfarrern die Zurücksendung dieses Circularschreibens anbefohlen haben; und gleichwie Allerhöchstdieselben als Reichsoberhaupt und höchster Schutzherr der deutschen Kirche in Verfolg Dero Wahlkapitulation diese Ungebührnisse und Eingriffe des päpstlichen Stuhls nicht gestatten könnten; als wollten Ihre Kayserliche Majestät anmit ersagtes Circularschreiben allergerichtetest cassiren und aufheben, auch dem Herrn Churfürsten anbefehlen, daß er seiner sämtlichen untergeordneten Geistlichkeit die erfolgte Cassation ihrem wörtlichen Inhalte nach, durch seine Behörde autoritate Caesarea fund machen, und wie er solches befolget, Ihre Kayserlichen Majestät in termino duorum mensium anzeigen solie."

Dieses Rescript gehet hauptsächlich auf den modum. Was aber die Sache selbst oder die Frage betrifft: Ob dem Pabste die Sendung der Nuntien, oder den päpstlichen Nuntien, die Gerichtsbarkeit und Fakultäten so leichterdinge können abgenommen,

men, und alles ad statum pristinum reduciert werden? dieß ist altissima indaginis, man mag die Sache nach der Kirchengeschichte, oder den Staatsgesetzen betrachten. In der Kirchengeschichte unterscheiden sich bekanntlich folgende merkwürdige Epochen:

- I.) Die hierarchische Kirchenverfassung vom ersten Jahrhundert bis ohngefähr zu den Zeiten Nicolai I.
- II.) Der Gang des Kirchenregiments bis zur Costanzer, Baseler und Trienter Kirchenversammlung, sodann
- III.) Die Observanz vom Trienter Kirchenrath bis zu unsern Tagen.

In den ersten Zeiten der Kirche war es etwas ganz fremdes sich von Sprüchen und Satzungen der Metropolitane nach Rom zu wenden. Eine Reihe von 900 und mehreren Jahren wird wenige Beispiele von dergleichen Provocationen liefern. Noch unerhörter aber war es, daß man den Metropolitanen Nuntios cum facultatibus an die Seite gesetzt hätte.

Der dritte Canon des Conc. Sardicensis: „Si vobis placet, sancti Petri Apostoli memoriam honoremus,“ schien schon auffallend, bis endlich die Galikanischen Streitigkeiten in causa Hincmari am Ende des 7ten Sec. den Weg bahnten, worauf sodann der Pabst Nikolaus I fortgieng.

Wollte man nun heut zu Tage die Erz- und bischoflichen Rechte in diesen Stand reduciren; so müßte eine völlige Revolution in der hierarchischen Kirchen-

chenverfassung vorausgehen; der Status pactitius publicus Ecclesiae müßte über den Haufen geworfen, und die kanonischen Gesetzbücher ausgerottet werden. Und was würden die Metropolitnen und Bischöffe dadurch gewinnen? — Auf einer Seite zwar würden sie etwas nehmen und eine festere Jurisdiction haben. Aber das Volk, der Klerus würde sich auch seines Wahlrechts erinnern, die Kaiser würden sich nach ihren verlorren Rechten, nach ihren durch den Calixtinischen Vertrag abgegebenen Vorrechten umsehen; sie würden ihre jura primogenia jure postliminii vindiciren wollen. Vielleicht fiel auch etwas analogisches mächtigern Landesherren aus dem Grunde der Landeshoheit in ihren Territoriis ein.

In der zwayten Epoche führte man eine ganz andere Sprache, und sah nun eine ganz andere Ordnung der Dinge. Es waren dies die dunkeln Zeiten, wo die falschen Dekretalen in der Kirche ausgestreut wurden. Der Bischöffe Macht und Gewalt nahm gählings auf allen Seiten so lang und so viel ab, bis der Pabst, die Quelle aller Jurisdiction, Ordinarius Ordinariorum, und die Bischöffe nicht mehr immediati Christi, sondern Papæ Vicarii hießen. Selbst der Erzbischoff Theotmarus von Salzburg war der erste, welcher mit einigen andern Johann IX totius orbis Episcopum nannte. Zum Erstaunen aller dagegen eifernden Kirchenväter giengen nun alle causa Episcoporum pari passu nach Rom. Die Metropolitangerichte waren fast geschlos-

geschlossen, und man scheute sich nicht, gegen die dahin Recurrirenden die schärfsten Censuren in den Regierungen Innozenz III und Alexanders III zu gebrauchen, bis endlich die gerechten Klagen der Deutschen zu heftig wurden, und andere Nationen ihre Beschwerden und Wünsche nach einer Reformation in Haupt und Gliedern mit denselben vereinigten. Nun suchte man auf dem rechten Wege nämlich bey dem Costanzer, Baseler und endlich dem Tridenter Kirchenrath Hülfe, und erlangte selbige. Denn in Concil. Trident. Sess. XXIV. Cap. XX. ward festgesetzt: *Causæ omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes in prima instantia coram Ordinariis locorum tantum cognoscantur.* — Legati quoque de latere, Nuntii aut alii, quarumcunque facultatum vigore, non solum Episcopos in prædictis causis impedire aut alio modo jurisdictionem iis præripere aut turbare non præsumant, sed nec contra Clericos aliasque personas, nisi Episcopo prius requisito, procedant; alias eorum processus & ordinationes nullius momenti sint.

Daraus fließen nun folgende Corollarien,

- a) Daß, wenn die Erz- und Bischöffe in diese mittlern Zeiten zurückgeführt werden wollten, man ihnen mehr nehmen als geben, und mehr schaden als nützen würde; ferner
- b) daß die Fehler, welche in dem Kirchenregimente vorgehen, der Kirchenversammlung zu verbessern zustehen, und daß der Pabst oder ein Nuntius,

welcher die Bischöffe in ihrem Kirchensprengel stört, und, Episcopo non requisito, handelt, null und nichtig verfähre. —

Die letzte Epoche ist endlich die, worin wir zum Theil selbst leben, wo die Ordinarii ihre primam instantiam ungestört ausüben, wo von ihrem Spruche der Gerichtszug an den Metropolitan, respect. an die Nuntios und nach Rom gehet, je nach dem die Nuntien gleich anfangs anerkannt oder nicht anerkannt worden sind. In diesem Besitze ist der Eöllnische Nuntius von der Gebhardtschen Geschichte (1581) an; und dieser Besitz ist nicht precarisch; sondern durch den Sinn der Gesetze, durch öffentliches Anerkenntniß, durch vielfache Judicaturen directe und indirecte bekräftigt. Ihro Majestät dem Kaiser wird von einem Vakanturfalle zum andern ein Subject vorgeschlagen, selbiges jedesmal ausdrücklich angenommen, und bei der Annahme auf Beobachtung seiner Pflichten und der Reichsgesetze verwiesen.

Nebst den causis justitiae hat der Pabst, welcher nunmehr der verlierende und leidende Theil geworden ist, verschiedene andere Stücke hergebracht, worunter die Dispensationen gehören.

Die Bischöffe üben dies Recht lange aus. Nachdem aber viele theils aus Gewissen bey Abwägung der Dispensationsmotiven, theils aus allzugroßer Verehrung gegen den Pabst, sich selbst nach Rom gewendet und angefragt haben; so ist nach und nach das ganze Dispensationsrecht mit ihrem Willen

len

ten und Gutheissen von ihnen ab und nach Rom gezogen worden, dergestalt, daß sie sich nunmehr aus eigener Schuld mit Indulten und Dispensationen behelfen müssen.

Wenn nun alles dieses von einem oder dem andern Erzbischoff auf einen Streich, levato velo und aus allgemeinen Grundsätzen, ohne Rücksicht auf Besitz und auf so langes feyerliches Auerkennniß, im Angesichte des Reichs und wider die Wahlkapitulation, welche Art. XIV. §. 5. versieht, daß geist- und weltlicher Obrigkeit, einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden solle, umgeworfen worden; so wäre dieses, wie es der Pabst in einem Schreiben vom 21 Febr. 1786 an N. nennt, ein Spolium violentum; und auf Klage beyhm Reichshofrathe müßte ein Gerechtigkeit liebender Kayser ein mandatum cassatorium, annullatorium und restitutorium ergehen lassen. Denn da würden die leeren Ausflüchte nicht helfen, daß solche Dinge kein Besitz, sondern Usurpationen und die Delegirten des Pabstes bloß Gäste und Fremdlinge seyen &c. Denn was in facie Imperii, in territoriis propriis statuum durch eine Reihe von so vielen Jahren ruhig geschehen, was Grund in den Gesetzen und stillschweigende und ausdrückliche Approbation vom Kayser und Reiche für sich hat, wobey reelles tägliches Auerkennniß concurrirt, kann kein Rechtsgelehrter und Richter als Usurpation ansehen. Wäre es aber auch eine Usurpation, und wahre

Usurpation in seinem Ursprunge gewesen, wie bedenklich müßten dem Publico die Folgen aus diesem allgemeinen Satz, der ohnehin so viel Unheil in unseren Tagen angerichtet, fallen! Wie sieht es in Deutschland um die Geburt der Landeshoheit aus? War es nicht im Ursprunge Usurpation, die man sich bey Zwischenreichen, bey diesem oder jenem Thronwechsel, unter ohnmächtigen Kaysern, während des discordii sacerdotium inter & imperium erlaubte? War es nicht Bemüzung schöner Gelegenheiten? Was würde man sagen, wenn ein mächtiger, etwa die Gelegenheit in Händen habender Kayser die Capitulationen für Usurpation, für aufgedrungene Bedingungen ausgeben, oder wenn ein Stand des Reichs die in seinem Territorio von einem andern hergebrachten servitutes juris publici, Usurpationen nennen wollte? — Wehe unserer Staatsverfassung, wenn Zeit, Gelegenheit, Hauskräfte u. solche Convenienzregeln geltend machen könnten!

Eine ganz andere Beschaffenheit hat es aber nach den nämlichen Grundsätzen mit dem neuen päpstlichen Nuntius in München. Dieser schien einmal ein neues Phänomen in unserem Deutschland zu seyn. Die benachbarten Erz- und Bischöffe, die im Besitz ihrer Rechte sind, wie die Klagen schon beweisen, leiden directe oder indirecte darunter. Sie haben ein anderes Herkommen zur Seite. Der Kayser, als Advocatus Ecclesie, hat gleich anfangs dessen Annahme widersprochen.

Die

Die Vervielfältigung solcher geistlicher Gerichts-
stühle ist auch in den Reichsgesetzen untersagt.

Der Reichshofrath hat 1761 in der Salmansweiler
Sache, wo der Abbé von Sarampi als päpstlicher
Commissarius angestellt wurde, demselben keine
extraordinariam momentaneam Jurisdictionem, zu
geschweigen perpetuam verstattet. Im voto ad
Imperatorem ward gesagt: „ Daß vom päpstlichen
Stuhle zu Rom entweder mittels eines Breve bey
Ihro Kayserl. Majestät, oder sonst schriftlich um
die Genehmigung eines solchen auswärtigen
Diffratoris das Aufsuchen zuerst gestellt werden
müsse. “

Deswegen hieß es auch, was die Münchner Nun-
tiationur belangt, im Concluso vom 27 Mart. 1787:
Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz: „ Es
seye Ihro Kayserl. Majestät von dem Herrn Chur-
fürsten zu Cöln beschwerend angezeigt worden,
wie der sich dermalen in München aufhaltende
päpstliche Nuntius Foglio ganz neuerlich einer
ihme nicht gebührenden Jurisdiction in denen Fül-
lich- und Bergischen Landen sich anzumazen, zu
diesem Ende den Probst in Düsseldorf Roberts,
daselbst als seinen Subdelegaten anzuordnen, und
denselben mit einer besondern Instruction zu verse-
hen sich unterfangen habe. Da nun aber Ihro
Kayserliche Majestät als oberster Schutzherr der
deutschen Kirche nicht gestatten könnten, daß ohne
Ihro allerhöchste Genehmigung, derlei neuerliche,
fremde Jurisdiction in dem deutschen Reiche ein-
geführt,

geführt, die Gerichtsstellen vermehrt, andurch aber auch die deutsche Erz- und Bischöffe in ihren geistlichen Gerechtsamen eingeschränkt würden; als befehlen Ihre Kayserliche Majestät dem Herrn Churfürsten, daß er dem päpstlichen Nuntius Soglio in seinen Jülich- und Bergischen Landen keine Jurisdiction gestatten, dem Probstin Roberts die Befolgung der ohnbefugten Aufträge ersagten Nuntii untersagen; in dessen Entstehung ihn hierzu mit Sperrung der Temporalien anhalten, und wie der Herr Churfürst diese allerhöchste Verordnung befolgt, Ihre Kayserlichen Majestät in Termino duorum mensium anzeigen solle."

Dagegen helfen die Einreden nicht: z. B. Einem so mächtigen Reichsfürsten, wie dem Herzog in Baiern, dessen Unterthanen in acht bis neun Kirchensprengel zerstreuet seyen, könnte nicht verübelt werden, auf eine bequemere Weise alle desfallige Rechte durch die Person eines Nuntii vertreten zu lassen; wer wollte ihn hindern, in seinen Staaten einen neuen Bischoff aufzustellen u. c. Denn wenn dieses so willkürlich seyn sollte, was würde man sagen, wenn andere Stände und vielleicht sogar einzelne Städte in Deutschland ex paritate rationis ein Gleiches einführen wollten! Wie viele Nuntien würde man am Rhein und Mayn, an der Mosel und Donau sehen! Der Metropolitan, an den seit Jahrhunderten die Appellationen gehen, hat gewiß ein einheimisches, vorzüglicheres und älteres Recht für sich; und dennoch welcher Landesherr, welcher

welcher Bischoff würde es gleichgültig, ohne über-
Neuerung zu klagen, ansehen, wenn der Metro-
politän größerer Bequemlichkeit wegen und zum
angeblichen Vortheil der Unterthanen, neben dem
Bischoff, im Lande selbst ein Tribunal aufschla-
gen wolle!

Die Anstellung eines neuen Bischoffs von einem Lan-
desherrn, ohnerachtet selbige nach unserer deut-
schen Kirchen- und Reichsverfassung gewiß auch
nicht so willkürlich ist, ist doch noch nicht das,
was die Anstellung eines auswärtigen Nuntius im
Reiche ist. Beispiele von Nachbarn, wo etwa kein
Widerspruch vorkam, kein Interesse tertii mit ver-
flochten war, können nicht zur Entschuldigung
oder zur Probe der Rechtmäßigkeit dienen.

b) Wie kommt aber die Nuntiensache aus Reich, und
soll durch einen Reichsschluß entschieden werden?

Churbrandenburg vertritt schon ad hunc Sum:
„Es erachte, daß die Frage, ob die päpstliche
Nuntien mit Gerichtbarkeit und Fakultäten ferner
bezuhalten, in welche Schranken sie zu setzen,
oder ob sich der Papst ihrer Sendung gänzlich zu
enthalten habe, zu einer gütlichen Unterhandlung
mit dem römischen Hofe am besten geeigenschaftet
sey.“

Churbraunschweig: „Es sey gleichfalls der Mei-
nung, daß die dermalige obschwebende Nuntiatu-
restreitigkeiten mit dem römischen Hofe zu einer
gütlichen Auskunft vorzüglich geeigenschaftet seyn
dürften.“

In der That, dem Verfasser, als Privatmann, ist es unbegreiflich, wie die Annahme, Beybehaltung oder Wegschaffung eines Nuntii, qua iudicis particularis in ecclesiasticis inter Catholicos, einen Comitialgegenstand abgeben soll. Alle Rechte, die er ausübt, gehören zur Kirchengewalt, sie beziehen sich nach der katholischen Kirchenverfassung auf Lossprechung von gewissen Sünden, vorbehaltene Dispensationen von Kirchengesetzen, Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit in dritter Instanz &c. — Alles gehört in den Umfang der Kirchengewalt. Die bisherige Verfassung und das diesfallige Verhältniß war zwischen dem Pabste und den Bischöffen bestimmt, warum soll eine Abänderung an der Sache selbst, oder nur an der Art der Ausübung nicht für eine Kirchensache angesehen, und von einer Nationalsynode untersucht werden? — Dies war wenigstens nach der Kirchengeschichte der stete Gang, um geistlichen Beschwerden abzuhelpfen; man hielt immer die Sphäre inter Catholicos sorgfältigst separirt; was hat das Reich, welches größtentheils der Ausspurg. Confession zugethan ist, für ein gemeines Interesse dabey? — Es ist ja nach der Sprache der Herren Erzbischöffe selbst nicht um Abänderung eines legis præceptivæ zu thun, und was in die Ausübung der Jurisdiction in Catholicos einschlägt, wie will es zu reichstäglichen Deliberationen qualificirt werden? Hätte der kölnische Nuntius ein jus quæsitum ex conventionione cum natione,

tione, so wäre es eine andere Frage, und eine neue Frage, ob ein Compaciscens, wie Kaiser und Reich, dem andern Compaciscenten, oder dem Papste sein ex pacto erlangtes Recht auf dem Reichstage abvotiren könnte? Hat es der Pabst aber bloß, wie man glaubt, ex conniventia, so braucht man ja keinen Reichschluß darüber; und ist es endlich eine geistliche Beschwerde; so gehört sie doch für einen geistlichen Obern. — Doch dies sind Privatgedanken und die Sache wird vermuthlich auf dem Wege fortwandern, wo sie einmal hingewiesen ist.

Art. XIV. §. 5.

Wenn über geistliche Sachen ein Prozeß entsethet, wollen Wir die Bischöffe nach Maassgabe der Fürstenkoncordaten bey der ersten, die Erzbischöffe bey der zweyten, und diejenigen Erz- und Bischöffe, welche dem Pabst nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesansynods, oder mit Beyrath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andere, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von ihnen kollegialiter im Namen päpstlicher Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die causæ majores in jure expresse enumeratæ ausgenommen.

In

In der Basler Kirchenversammlung hieß es schon Sess. 31: Sancta Synodus statuit, quod in partibus ultra quatuor diœtas a Romana Curia distantibus omnes & quæcunque causæ (exceptis causis majoribus in jure expresse enumeratis) apud iudices in partibus terminentur. In der Kirchenversammlung zu Trient Sess. XXV. Cap. X. de ref. ward verordnet: Quoniam ob malitiosam petitionum suggestionem & quandoque ob locorum longinquitatem personarum notitia, quibus causæ mandantur, usque adeo haberi non potest; hinc interdum iudicibus non undequaque idoneis causæ in partibus delegantur; statuit Sancta Synodus, in singulis conciliis provincialibus aut diœcesanis, aliquot personas, quæ qualitates habeant, juxta constitutionem Bonifacii VIII, quæ incipit: *Statutum* &c. ad id aptis designari, ut præter Ordinarios locorum iis etiam posthac causæ ecclesiasticæ in partibus delegandæ committantur. — Habeat quævis Diœcesis quatuor saltem aut etiam plures personas ut supra qualificatas, quibus hujusmodi causæ a quolibet legato vel nuntio atque etiam a sede apostolica committantur. —

Papst Benedikt XIV erweiterte (nicht nach der Absicht der römischen Curie) diese Verordnung in seiner Bulle: *Quamvis paternæ vigilantia* &c. — Indessen wurde deunoch in der dritten Instanz die Abberufung gewöhnlich nach Rom genommen. Noch im J. 1764 den 26 Jul. schrieb der Erzbischoff Emmerich Joseph zu Mainz, dessen Ministerium

nisterium nichts weniger als ultramantisch dachte, an den Pabst: „Quotidie me sciente ac volente Moguntinae appellationes ad tribunalia urbis devolvuntur.“ Wollte aber einmal ein oder der andere Theil seine Sache in Deutschland entschieden wissen; so zeigte sich zwar der Pabst ganz willig, wie wenigstens in vielen bekannren Fällen geschehen ist; aber die Delegati in partibus waren oft nicht so willfährig. Noch im Jahr 1784 war keiner von den drey in der sogenaunter Bruchsaler Rothkappensache vorgeschlagenen Bischöffe zu Hildesheim, Paderborn und Fulda, der sich diese Delegation nicht verberen hätte.

Es sey übrigens mit der Delegation beschaffen, wie es wolle; so bleiben selbst nach der Wahlkapitulation dem Pabste die wichtigsten Fälle allein vorbehalten.

Art. XVI. §. 8.

Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Instructionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch in particulari an Unseren und des Reichs Kammerichter in Jurtsitzsachen keine Verfügung, noch auch Rescripte auf Einsendung der Protocollorum pleni & Senatuum erlassen, sondern dasern etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen.

a) Zu

15a) Zu dieser Stelle gab die reichskündige Collision
 Anlaß, welche wegen der Probstey Zansinne
 zwischen dem Bischoff von Lüttrich, dem Cardis-
 mal Bernis, als Abt zu St. Medard, und dem
 Pabste, unter beyden höchsten Reichsgerichten ent-
 stand. Wer den Gang der Sache mit unbefange-
 nem Auge betrachtet, wird nicht begreifen, wie
 man dem Kayser, als obersten Reichsrichter die
 Absoderung der *Protocolorum pleni* übel deuten,
 und nicht vielmehr seine Reichsväterliche Sorgfalt
 beloben wollte. Die Partheien recurrirten respect.
 an beyde höchste Gerichte. Jedes Gericht beharr-
 te auf seinen Prinzipien. Der Kayser hätte Ursa-
 che, nach verschiedenen in publico und auf dem
 Reichstage erschienenen *Impressis*, zu glauben,
 sein Reichshofrath triebe in diesem Punkte die Sa-
 che zu weit. Er wollte sich davon aus den Akten
 und den *ad Protocolla* angeführten Gründen hin-
 länglich überzeugen, um die nöthigen Maaßre-
 geln darnach zu ergreifen; er verlangte also die
 Mittheilung derselben; und sonach war es blos
 um Einsicht der Akten zum Unterricht des obersten
 Richters, welches alltäglich sogar jeder Parthey
 und jedem *Procuratori* verstatet wird, zu thun.
 Wer daran zweifelt, darf nur das Kayserl. Schrei-
 ben an den Kammerrichter lesen. Deswegen hat
 auch das Kammergericht in pleno die Einsendung
 der Akten bewilligt. Dem gelehrten Publikum
 bleibt das Urtheil überlassen, ob dies Faktum,
 welches so viel Lärmen verursacht hat, würdig
 war,

war, unter die Kapitulationspunkte aufgenommen zu werden. Besonders da selbst die Kammergerichtsordnung P. I. T. 28. §. 3. den Protonotarien wegen dem Rath's-Protokoll vorschreibt: „Daß, wo die Meinungen getheilt seyen, die Protonotarien die Ursachen, daraus die Urtheile gesprochen, zeichnen und schreiben; — auch die Protonotarien bey ihren gethanen Gelübden alles in guter Geheim halten und niemand offenbaren sollen, sie werden dann deß durch Kayserliche Majestät, oder den, der an Ihrer Statt im Reichsrath sitzen wird, beschieden und geheissen.“ Doch man brachte sogar den vom hohen Churfürstentum bey der Wahl Franz I selbstem anerkannten Irrthum, welcher wegen den Promotorialien in Karls VII Wahlkapit. gegen die majora eingeschaltet worden war, wieder in Vorschlag; als wenn es eine Ehre für das deutsche Reich wäre, seinem Kayser bey jeder Gelegenheit alles mögliche an Ansehen und Gewalt abzuwickeln. — Zwierlein in seinen vermischten Briefen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht p. 309 schließt wohl: „Ich sehe nach aller Ueberlegung keinen einzigen standhaften Bewegungsgrund der Stände, die Kayserliche Macht in Justizsachen zu beschränken.“

b) Churbraunschweig monirte weiter ad h. Sum: „Daß zur Kammergerichtsstelle kein anderer zu befördern sey, als ein unmittelbarer Reichsfürst, oder wenigstens ein in einem gräflichen Kollegio, seiner

seiner unmittelbaren Güter halber Sitz und Stimme habender Reichsgraf, oder doch ein solcher, der aus einem dergleichen reichsunmittelbaren fürstlichen oder gräflichen Haus entsprossen, und als nachgebohrner Prinz oder Graf dazu gehöre."

Bei der Umfrage replicirte aber Churtrier ganz passend: „Da das Monitum schon zum letztenmal 1764 vorgekommen, und nach der damaligen eigenen Churbraunschweigischen Abstimmung eine Interpretation der Kammergerichtsordnung zum Grund habe, daher am süglichsten auf dem Reichstage, oder nach Befinden der Umstände bey einer Kammergerichtsvisitation seine Erledigung finden könne, und erhalten müsse; so erachte man diese damalige Aeußerung in der Verfassung so sehr gegründet, daß hiernach zu verfahren, und es heym Text zu belassen sey.“ Allein es ist auch hienicht einmal ein *casus interpretationis* vorhanden, sondern es wäre ein *casus legis clarae abrogatorius*.

— Die Kammergerichtsordnung sagt P. I. T. I. S. 1. mit deutlichen Worten: „Soll das Kammergericht jederzeit mit einem redlichen verständigen Kammerrichter, der ein Fürst, geist- oder weltlich, oder aufs wenigste ein Graf oder Freyherr — besetzt werden.“ Das Gesetz erfordert also einen Fürsten oder Grafen oder Freyherrn. Wenn nun letztere ausgeschlossen werden sollten, so wäre es eine augenfällige Abänderung des Gesetzes, welche weder in der Gewalt eines Wahlkollegiums, noch einer Kammergerichtsvisitation stehet.

In Ansehung des Reichshofrathspräsidenten, der in Parallel mit dem Herrn Kammerrichter steht, wiederholt die Reichshofrathsordnung Tit. I. S. 1: „Es soll dieses höchste Gericht jederzeit mit einem wohl qualificirten Präsidenten, der ein Reichsfürst, Graf oder Herrenstandes sey, versehen werden.“ — Und in der Constitutione Frider. II de 1235 hieß es schon Cap. 24: „Der Reichshof soll haben einen Hofrichter, der ein Freymann ist.“ — Und was thut das zur Sache, ob unmittelbaren alten Freyherren einmal eingefallen, die Grafenwürde zu suchen oder nicht! Man würde ihnen diese so wenig wie die Fürstenthumwürde, um die Kanzleygebühr auf vorgängige Schilderung ihrer Verdienste abgeschlagen haben. Und gilt im deutschen Adellexikon ein alter unmittelbarer Freyherr nicht eben so viel, als ein junger Fürst oder Graf aus dem nehmlichen Stande?

Es kömmt bey diesen Stellen nicht allein auf Ansehen, so die Geburt giebt, sondern hauptsächlich auf Talente und eine unerschütterliche Rechtschaffenheit an. — Welch ein herrliches und schmeichelhaftes Attestat hat hievon der verewigte Kaiser Joseph II, der gewiß in der Justizpflege keine Schleichwege duldete, kurz vor seinem Lebensende dem gelehrten, ehrlichen und rechtschaffenen Reichshofrathspräsidenten, Freyherrn von Hagen, ausgestellt. Er schrieb ihm vermöge öffentlicher Nachrichten vom 7 Jänner 1790: „Lieber Baron Hagen! Nicht Amtsgeschäfte, sondern Gefühle
ver-

veranlassen mich diese Zeilen an Sie niederzuschreiben. Ich vernehme, daß heute der Tag sey, wo Sie seit vollen 50 Jahren dem reichshofrätlichen Gremio beysitzen. Empfangen Sie aus diesem Anlaß meinen aufrichtigen Wunsch über so glücklich erreichtes Alter, und zu dessen noch längerer Fortdauer, zugleich aber auch die Versicherung, daß ich als oberster Richter für die Ehre der Reichsjustiz und für das Beste der Partheien nichts sehnlicher wünsche, als daß Männer von Ihrer Rechtschaffenheit und Einsicht sammtlich in die 50 Jahre diesem Reichsgerichte einverleibt bleiben und vorstehen möchten. "

Die Stelle der RGD, macht nicht einmal einen Unterschied mit einem im Reiche mittel- oder unmittelbar Angesehenen; vielmehr als bei der Wahlkapitulation Leopold I Churföln wegen dem Reichshofraths-Präsidenten und Vice-Präsidenten projectirte: „Soll keiner dazu bestellt werden, es sey denn ein deutscher Fürst, Graf oder Herr in dem Reiche unmittelbar gesehen;“ hat Chursachsen zu bedenken gegeben: „Ob nicht zu setzen, sie seyen in den Kreisen mittel- oder unmittelbar angesehen, damit es nicht scheine, als wenn die andern excludirt würden.“ Und als Churföln replicirte: „Hierdurch könnte Ursache gegeben werden, daß Oestreichische Grafen und Herrn, in den Erblanden gesehen, andern im Reiche vorgezogen würden, ward durch die mehreren Stimmen, worunter Chursachsen
und

und Churbrandenburg gewesen, die Stelle der Kapitulation Art. 40 in f. dahin gefaßt: „Reichsfürst — Graf — oder Herr in demselben ohnmittel- oder mittelbar geseßen.“ Und eben diese Worte wurden auch in dem auf dem Reichstage verfaßten und verglichenen Projekt der perpetuirlichen Kapitulation Art. 24 beybehalten, und sodann in den folgenden wiederholt.

Art. XVI. §. 15.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvizekanzlers, mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beyder Religion, insonderheit, wenn die Sache beyderseits Religionsverwandte betrifft, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren, und den vorgeschriebenen *modum* als eine *formam essentialem* beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem Reichshofrathe zu erstattende *Vota* bey Justizsachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in den §. 18 & 20. Tit. V. derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten,

Statt finden, und durch die darauf zu ertheilende Resolutionen soll die Justiz nicht sistirt, sondern befördert werden.

2) Daß der vorgeschriebene modus, die vota in Gegenwart des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvizekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten zu resolviren, als eine forma essentialis beobachtet werden solle; diesen wesentlichen Zusatz hat das patriotische Deutschland dem Antrage von Churtrier zu verdanken. Dadurch werden die Ministerialhände stark gebunden; zugleich wird aber auch der Weg geöffnet, welchen ein zeitlicher Kaiser in seinen Resolutionen mit Sicherheit gehen kann, und wo leicht vorzusehen, daß das Resolviren nicht so leicht dahin, sondern gewöhnlich nach dem Reichshofrätlichen Vorschlag ausfallen würde. Was die übrigen Modificationen betrifft, so trugen schon 1714 die altweltlichen Fürsten in ihren Monitis dahin an: „Daß der Kaiser bey dem Reichshofrath den Mißbrauch der Votorum ad Imperatorem abstelle, und solche nicht anders, als nach der Reichshofrathsordnung zu lassen.“ Die angezogene R. H. D. T. V. S. 18. will aber, daß nur in Fällen, wo die Stimmen aus statlichen zweifelhaften Ursachen getheilt sind, oder wo die Reichshofrätthe sich nicht vergleichen möchten, ein Gutachten erstattet werden soll. — Zu diesen setzt nun die neue Kapitulacion den allgemeinen öffentlichen Ruhestand betreffende Fälle hinzu;

hinzu; sodann will selbige ausdrücklich, daß aus politischen Rücksichten in caussis contentiosis die Sache nicht unresolvirt liegen bliebe, oder die Justiz sistirt werde.

Nach der Praxis hatten bis daher dergleichen Voraß Platz, 1) wenn der Kayser aus eigener Bewegung über eine Sache ein Gutachten forderte, 2) in Gnadensachen, 3) in wichtigen Streithändeln, 4) bey Gleichheit der Stimmen, und 5) wenn auch bey ungleichen Stimmen, Referens und Korreferens starke Gründe zur Seite hatten; in welchem letztern Falle beyde ihre Gründe aufsetzen, und der Referens selbige in ein Votum, die majora voraus, sodann die minora nach ihrer Stärke vorbringt, das Votum in pleno abliest, und wenn es approbirt ist, dem Sekretär giebt, in dessen Fach es einschlägt; wornach es dann in die Reichskanzley ad mundandum, und endlich zum Kayser ad resolvendum kömmt. — In puren Justizsachen, wenn dem Kayser ohngefähr daran liegt, die reichshofrätliche Entscheidungsgründe zu wissen, wird demselben bloß ein Votum notificatorium erstattet.

2) Churmainz machte nach den dem Wahlprotokoll beygefügtten Notizen bey den Worten vortragen lassen, das weitere Monitum: durch die Reichsreferendare. Auch soll man die Absicht gehabt haben, für den deutschen Reichsreferendar einen Platz im Reichshofrathe zu suchen.

Allein der einzige wahre Reichsreferendar, der die Sachen dem Kayser vorträgt, ist ein zeitlicher

Reichsvizekanzler selbst. Die also genannten Reichsreferendäre bey der deutschen und lateinischen Expedition, sind eigentlich des Reichsvizekanzlers Sekretäre, oder wie selbige auch in der Kanzleyordnung von 1559 und 1579 genannt werden Kaiserliche Reichssekretäre; fast auf die Art, wie der Reichshofrath seine Sekretäre hat, deswegen konnte es auch aller angewandten Mühe unerachtet kein solcher Referendär des Reichsvizekanzlers dahin bringen, nur den Titel eines Reichshofraths zu erhalten, ob er gleich die schönsten Verdienste und ehedem den Rang als Kammergerichtsaffessor hatte. Es würde auch nicht wohl zusammenhängen; denn ein wirklicher Reichsvizekanzler ist selbst Reichshofrath und Mitglied dieses hohen Collegii. Die Wahlkapitulation Art. 25. §. 5. nennet ihn ausdrücklich einen zugleich wirklich bestellten Reichshofrath. Er zieht in dieser Eigenschaft Reichshofraths-Gehalt, und bekömmt auch seinen Antheil an Laudemien. Wenn er auf dem Rathe erscheint, nimmt er den ersten Platz nach dem Präsidenten ein. In den Kaiserlichen Dekreten vom Reichshofrath findet man noch unter Karl VI viele Beyspiele, z. E. vom 12ten Jänner 1723 wo ausdrücklich gesagt wird: Dem Reichshofrathspräsidenten von Windischgrätz, so- denn dem Grafen von Schönborn als Reichsvizekanzler 1c. In der Reichshofkanzleyordnung von 1570 ist ausdrücklich enthalten: „ Unserem Reichsvizekanzler zu befehlen, daß er Unserem Reichshofrath

Hofrath stetig und emsig beywohne.“ Nur könnte man im Vorbeygehen noch fragen: Woher es denn komme, daß anjetzt ein Reichsvizekanzler den Rath nicht frequentire; ja daß er nicht einmal beywohnt, wenn der Churfürst von Mainz die erste Rathssession, wie neuerdings zu Frankfurt geschehen, eröffnet?

Allgemein wird die Ursache angegeben, weil der ige und vorige Reichsvizekanzler Reichsfürsten seyen, welche in dieser Eigenschaft und nach diesem Verhältnis dem Rathe nach dem Präsidenten nicht beywohnen könnten. Es ist wahr, wenn ein Graf auf der Herrenbank seinem fürstlichen Herrn Vater succediret, wie es verschiedene Beyspiele giebt, so tritt er aus dem Rathe, und nie wird ein wirklicher Fürst, als Rath in denselben eintreten. Allein dies kann die Ursache doch nicht seyn. Von 1666 angefangen, haben diese Stelle lauter Grafen, als Königssegg, Windischgrätz, Kaunitz, Schönborn, Mersch und Königsfeld bekleidet; und wie viele von ihnen sind auf dem Reichshofrath erschienen? Und die, die etwa erschienen sind, wie oft sind diese erschienen? Ein anderes wars in den Zeiten, wo ein Ziegler, Merkel, Seld und Zasius, die anfangs des Reichsvizekanzlers Sekretäre waren, oder wie unter Karl V ein Naves, unter Ferdinand I Dr. Singer und der Kammergerichtsaffessor Jonas, unter Maximilian II der Assessor Weber, unter Rudolph II Dr. Viehausen, Reichsvize-

Kanzler wurden. (Conf. Uffenbach Tr. de Conf. Imp. Aul. Cap. 8. Sect. 2.)

Dies waren die Zeiten, wovon die Reichskanzleyordnung redete, welche sich aber in der Folge, hauptsächlich aus folgender Ursache änderten:

In ältern Zeiten kamen die Reichskanzleygeschäfte vermischt mit Prozeßsachen beym Reichshofrath vor, (fast auf die Art, wie in ältern Zeiten die Erbländischen Sachen vor dem Reichshofgericht); sie wurden allda gemeinschaftlich behandelt, beschlossen und zur Expedition gegeben. Dies war die Epoche, wo eines Reichsvizekanzlers Gegenwart unumgänglich nöthig war. Als sich aber die Geschäfte unendlich häuften, und dadurch in einige Verwirrung kamen, wie der Reichsvizekanzler des Kayfers Staatsminister geworden, wurden die Stellen, die Geschäfte, die Behandlungsart getheilt, und die Kanzley behielt das Ministerial- der Reichshofrath aber das Justizfach. Beyde stehen jedoch in so enger Verbindung, daß die neue Kapitulationsstelle, die Resolvirung der Reichshofrathsgutachten betreffend, zur Aufrechthaltung der Justiz höchst nöthig war.

3) Churbrandenburg bemerkte bey Gelegenheit eines Moniti, die Jurisdictionskongflikte zwischen beyden Reichsgerichten betreffend, daß bey einem solchen Jurisdictionskongflikt nach dem bisher üblichen Verfahren entweder die Partheien zu Grunde gerichtet würden, und wahre Rechtspflege feiner derselben ange-

angedeihete, oder zuletzt eine Justizwillkühr ein-
 tretet, welche mit der Reichsverfassung oder der
 Analogie der Reichsgesetze unvereinbarlich sey.
 Wie wahrhaft und gegründet diese Aeußerung sey,
 kann die wirklich noch im Rechtslaufe befindliche
 Sache Bourne gegen Röchler, im Kleinen augen-
 fällig zeigen.

Röchler und Bourne erachteten sich durch einen von
 dem Schöffennrath zu Frankfurt 1776 abgegebenen
 Spruch beschwert. Beyde appellirten. Röchler
 gieng 1776 ans Kammergericht und erhielt den
 23 Aug. g. J. plenarios appellationis processus.
 Laut der Kammerboten Relation ward auch die
 Citation gleich den andern Tag samt Supplik und
 Beylagen dem Appellaten zu Händen gestellt.
 Inzwischen hatte Bourne schon den 29 Jul. 1776
 seine Appellation beyhm Reichshofrath introducirt,
 und den 30 ej. das Concl. erhalten: „Detur parti
 appell. petitus terminus 2 m. ad producendum
 libellum gravaminum sub pœna defertionis;“ auch
 den 7 August die Insinuation dieses Concl. besorgt.
 Nun entstand ein Präventionsstreit. Jedes Ge-
 richt gieng seinen Weg nach seinen Prinzipien fort.
 Der Reichshofrath behauptete, daß, wenn auch
 nur ein terminus ad producendum libellum grava-
 minum gegeben, und das Concl. dem Appellaten
 zuerst insinuirt worden, solches Conclusum die
 Prävention wirke. Das Kammergericht hingegen
 setzte die Prävention auf die zuerst ausgebrachte
 und insinuirte wirkliche Citation. Nun ka-

men Röchler und Bourne ins Gedränge. Der Reichshofrath excitirte den Reichsfiskal gegen Röchler und das Kammergericht gegen Bourne. — Wenn es nun am Ende in solchen Fällen, wie es in erwähnter Sache von einer Seite schon wirklich geschehen, zu Strafansätzen und Executionen kömmt; so weiß der Unterrichter nicht was erequieren, und die Parthey nicht wem sie gehorchen, und der höchste Richter selbst nicht was er ferner thun soll.

Noch den 12 März 1791 rescribirte der Kayserliche Reichshofrath dem Magistrat zu Frankfurt: „Es habe bey Sr. Kayserl. Majestät Claude Bourne angezeigt, daß der Handelsmann Röchler zu Frankfurt, von denen ihm durch einen Vergleich mit den Plätzischen Erben zugewallenen 6600 fl. 2500 fl. theils wegen einer von dem Kayserl. Kammergericht gegen den Bourne erkannten Fiskalstrafe, theils wegen Reichskammergerichtlichen Gerichtskosten, in welche Bourne verurtheilt worden, mit Arrest belegen lassen. Nachdem aber Bourne weder diese Fiskalstrafe, noch diese Gerichtskosten zu zahlen schuldig, vielmehr wegen dieses an das Kayserl. Kammergericht ergriffenen unstatthaften Recurses ein fiskalischer Prozeß gegen den Röchler bey Reichshofrath anhängig sey; so befehlen Kayserliche Majestät dem Magistrat, falls es sich mit dem angegebenen Arrest angebrachter massen befände, denselben sofort aufzuheben, und das mit Arrest belegte Quantum an den Bourne
unter

unter der Strafe des doppelten Ersazes auszahlen, auch sich hieran durch einen widerigen Reichskammergerichtlichen Auftrag nicht hindern zu lassen, und, wie solches geschehen, in termino 2 m. allerunterthänigst anzuzeigen. "

Von diesem Concl. machte Röchler beym Kammergericht die Anzeige, und dieses erließ den 30ten g. M. u. J. folgende Urthel:

"In entschiedener Sache Johann Wilhelm Röchler wider Claude Bourne appellat. & mand. inhibitor. de non trahendo causam appellationis in Camera dudum pendens ad aliud forum incompetens, sed continuando litem, ubi cæpta & forum dudum præventum est, S. C. "

Ist die durch Dr. Gülich unterm 23 dieses extrajudicialiter übergebene Supplicam sammt Anlage ad acta zu registriren verordnet, darauf sowohl in puncto expensarum, als auch in puncto pænæ fiscalis das gegebene Mandatum de exequendo auf den Magistrat der Stadt Frankfurt hiermit erkannt, und soll derselbe das judicarmäßige Quantum dem Appellanten, so, wie dem Kais. Fiskal aus den mit Arrest belegten Geldern, einschließlic der von appellantischem Röchler in weitem Ansatz gebrachten Kosten ad fünf Gulden vierzig zwey Kreuzer sofort ausbezahlen, und, wie solches geschehen, innerhalb eines Monats glaubhaft anzeigen, auch sich an dieser Auszahlung durch das

in dieser Sache ergangene Reichshofraths-
Concl. vom 12 dieses, unter sonst zu ge-
wärtigen habender Strafe des doppelten
Ersatzes, nicht hindern lassen.

Beide Gerichte haben nun concurrentem Jurisdic-
tionem, beyde gleiche Gewalt; keines darf sich über
das andere einer Superiorität anmaßen. Wel-
chem soll nun der Unterrichter folgen? Wer soll
zwischen beyden entscheiden? Wer Regulative ma-
chen, wenn keins von beyden nachgiebt? — Na-
türlich niemand, als die gesetzgebende Gewalt.
Unpartheiisch von der Sache selbst zu reden, hat das
Kammergericht mehr Schein Rechts zur Seite,
als der Reichshofrath. Denn wenn der Reichs-
hofrath ein terminum ad producendum libellum
gravaminum ertheilt, ja selbst, wenn er Bericht
abfordert, handelt er nur präparatorisch ad judi-
cium; wohingegen das Kammergericht, wenn es
Prozesse erkennt, in judicio entscheidet.

Herr Braul, Professor der Reichspraxis in Wien,
stellt in seinen Betrachtungen über diese Frage de
1779 folgende zusammengezogene Gründe auf:

- a) Daß in einem solchen Falle vom Kayserl. Reichs-
hofrath die Formalien schon geprüft wären, und
das Erkenntniß einen effectum devolutivum habe;
sodann
- b) Daß immer in einem solchen Concluso eine still-
schweigende Citation enthalten sey.

Allein die Formalienfrage wird dadurch noch keines-
wegis entschieden. Die Hauptprüfung geschieht
immer

immer bey dem Definitiv = Vortrag, wo oft die Materialien nicht einmal in Prüfung kommen, wenn in Formalibus wesentliche Fehler gefunden werden.

Oft, fast täglich wird auch vom Reichshofrath ein *terminus tam ad justificandum formalia, quam ad producendum libellum gravaminum* gegeben; wer wird aber behaupten, daß man da über die Formalien hinaus sey, und daß ein solches Conclusum einen Effectum devolutivum verursache. Wie oft heißt es noch nach drey Terminen und nach überreichtem libello gravaminum: „Haben die in dieser an Kayserlichen Reichshofrath nicht erwachsenen Sache nachgesuchte Appellationsprozesse nicht Statt?“ Wo ist aber in einer nicht erwachsenen Sache der Effectus devolutivus denkbar? Wie oft geschieht es, daß erst auf eingeholten Bericht, wie z. B. in causa **Kulhard contra Brinkmann** die Sache ad *Cameram, tanquam forum praeventum*, verwiesen wird! Eine stillschweigende Ladung ist ein Mittelding, das in der reichsgerichtlichen Praxi zur Ehre der Justiz nicht bekannt ist, noch bekannt seyn darf. Die Reichshofrathsordnung erfordert T. II. §. 8. nicht umsonst eine ausgewirkte und insinuirte Citation. Wie kann man aber ein Conclusum eine Citation nennen, um welches sich *pars appellata* noch gar nicht zu bekümmern braucht, und das lediglich dem Appellanten Termine zu dem giebt, worauf die Ladung einst ergehen soll. Noch mehr, warum

warum werden vom Reichshofrathe die vom parte appellante anfangs überreichte mandata procuratoria nie communicirt, sondern interim nur ad acta decretirt, bis die Appellationsprozesse erkannt sind? Dies ist, dünkt mich, ein klares Zeichen, daß pars appellata noch nichts in judicio zu thun hat. Pütter urtheilt demnach in seinen op. rem jud. imp. illustrant. von der Prävention nicht unrecht: Preventio illi judicio competit, a quo prius plenarii appellationis processus decreti.

Art. XVII. §. 2.

Damit jedoch (durch das beneficium Revisionis) die erhobenen Streitigkeiten am Kayserlichen Kammergericht oder Reichshofrath nicht unsterblich oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen; so wollen Wir sothane Revisionen nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, und die Revisoren durch gebührende Mandaten dazu anhalten etc.

Das Kammergericht hat wirklich das Unglück, daß seine Revisionsprozesse fast ewig sind, und die Justiz dadurch kraftlos ist, weil die Revisionen von den Deputirten zu Visitationen vorgenommen werden sollen; weil schwer zu begreifen ist, wie die Ordinari-Visitationen wieder in Gang, und wenn sie auch in Gang kämen, wie sie bey so vielen Privatneckeren zum Zweck kommen sollen. Wer weiß nicht, wie man bey letzterer Visitation
über

über tausend unnützen Nebendebatten und andern unbedeutenden Dingen noch nicht einmal in Ansehung des modi eins werden konnte, auf was Art die Revisionen vorgetragen, ob die Aktenstücke verlesen, oder ob selbige, wie sonst in Dikasterien, Auszugsweise referirt werden sollten; wie ferne dabey die Kayserlichen Kommissarien mitzuwirken hätten &c. So weit war man noch nicht einmal, als die mit so grosser Mühe und Aufwand zu Stand gebrachte Visitation auf einmal unter allerley erdichteten falschen Ursachen den 8 May 1776 mit Ungestimme zerrissen wurde.

Der Reichshofrath hat hierin zum Troste der Partheyen und zur Ehre der Justiz vieles zum voraus. Denn nebst dem, daß immer andere Referenten (gewöhnlich jene, welche bey der Relation in protocollo absentium stunden) bestellt werden, und alles in pleno gehandelt wird, darf man fast zur Regel annehmen, daß nach geschlossenen Akten die Revisionen gewöhnlich in Zeit eines Jahres in Vortrag kommen. Dann die Reichshofräthe sind zur bald möglichen Beendigung derselben durch ausdrücklichen Befehl angewiesen; und man muß diesem Reichsgerichte die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß, ohnerachtet alles von allen judicirt wird, die Reformatorien zum Zeichen der Unpartheylichkeit doch nicht so selten sind, als man glaubt. Vom Anfang des J. 1791 bis in die Hälfte desselben zählte ich zwey wichtige Reformationen in Revisorio, eine in causa von der Reck

contra von Landsberg, und die andere in Sachen
 Maximilian Wilhelm der Marquise de Mailly Sohn
 contra den Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien.

Art. XVII. §. 3.

Und inmaßen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justiz erfordert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesene Ordinari-Visitationen des Kayserlichen und Reichskammergerichts, nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht; sondern auch den in letzern Zeiten (bey Ermanglung des remedii Revisionis) ad comitia genommenen häufigen recursibus Ziel und Maas gesetzt werde; als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellen Gang der Ordinari-Reichsvisitationsdeputation und der dabey vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichschluß zu Stand komme; sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich, als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfodern; so wollen Wir gleichermaßen in Erzielung eines den Reichssakungen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelst

Leines

keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die
 iht zur Vornahme reis sind, nach sorderfamst auf
 dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornah-
 me, auf allenfalliges Andringen der Rekurrenten
 einweil vorgenommen, und nach den bey jeder
 Sache vorliegenden besondern rechtlichen Grün-
 den erledigt werden können.

Wenn dieser § kein *pium desiderium* wäre, sondern
 einstens realisiert würde, daß die Ordinari-Kam-
 mervisitationen wieder in Gang kämen, und den
 misbrauchten Rekursen Ziel und Maas gesetzt wür-
 de; so wäre dieses das größte Meisterstück, was
 in diesem Jahrhundert die Reichsversammlung ge-
 macht hätte. Bey ersterem würden sich die Herrn
 Besitzer mit *Ludolf* in *Comment. System. de jur.*
Cam. in exam. locor. ex Blumio, ubi styli Cam.
&c. ad tit. 79 trösten: *Solatium est insigne con-*
scientiæ, si quis recte factorum testimonium habeat
ab iis, quibus officii ratio reddi debet; & si con-
tingat, delegatos esse viros eximios, rerum came-
ralium inprimis peritos, ea prudentia & voluntate
præditos, ut publicæ rei in administratione justitiæ
prospiciatur. Es ist auch nicht zu denken, daß
 man große, praktische, ehrliche Assessores das
 Examen der Chikane wolle aushalten lassen.

Die Vorschrift bey Rekursen kann keine andere seyn,
 als, daß aus dem *facto* das *gravamen commune*
 statuum in die Augen fallen müsse. Dahin wird
 vermuthlich der Zusatz des Paragraphi zu verste-
 hen

hen seyn, daß die reif gewordene nach den bey der Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden sollen. Denn Rechtsgründe den bey jeder Sache vorliegenden besondern Umständen nach abwiegen, gehört offenbar nicht zur gesetzgebenden Gewalt; dieß hieße aus der Reichsversammlung ein neues Oberappellationsgericht machen; es ließe wider die deutsche Reichsverfassung und die klare Vorschrift der Gesetze. Die nämliche Kayserl. Kapitulation sagt Art. XV. S. 16: „Was einmal im Reichshofrath oder Kammergericht in *judicio contradictorio cum debita causæ cognitione* ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen worden, dabey soll es verbleiben, und nirgends anderst als nach angestellter Revision oder Supplication von neuem in *Cognition* gezogen werden. Der westphälische Friede sagt Art. 17. S. 17. auch nicht umsonst: *Quæ judicis Sententia definita fuerint &c.* Und würde es wohl der Reichstag zweyen streitenden Partheyen zugleich recht machen können.

Art. XIX. §. 6.

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesherrliche Kammer betreffen, Klage führen: so sollen und wollen Wir diese bey ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in
 letzter

letzter Instanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden sind, und darin kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu ertheilen.

Diese Stelle ist in so weit neu, daß dasjenige, was bisher ohne Widerspruch im Reich ohnehin üblich und herkömmlich war, nunmehr in der Wahlkapitulation ausgedruckt ist. Churföln votirte daher: Wenn Unterthanen gegründete Klagen gegen ihre Landesfürsten haben, so kömmt jenen selbst nach Maasgabe dieses § das jus autagarum zu statten; hievon ist der Fall nirgendwo ausgenommen, wenn das Kameralinteresse eines Fürsten oder Churfürsten mit betroffen ist. Ihro Churfürstliche Durchlaucht von Köln haben daher bey Einrichtung der Revisionsordnung ihren Unterthanen frey gelassen, daß von den Aussprüchen des Churfürstlichen Hofraths sie die Berufung entweder an eines der höchsten Reichsgerichte oder das Churfürstliche Revisorium einlegen können. Bey diesen Grundsätzen müsse man es lediglich belassen.

Churböhmen votirte: Es fände kein Bedenken, dem aufgestellten Monito zu accediren, da in causis privatis contra cameram die Sache allenthalben bey den ordentlichen Gerichten verhandelt, und die Besizer ihrer Pflichten entlassen würden, mithin sich die Unterthanen daselbst auch in den weiteren

M

Instanz

Instanzen eines eben so unpartheiſchen Rechts, als bey den höchſten Reichsgerichten zu erfreuen hätten.

Churpfalz ließe ſich das Churtrieriſche Monitum um ſo mehr gefallen, als daſſelbe mit der täglichen Praxis und ununterbrochenen Obſervanz in den Churpfälziſchen Landen vollkommen übereinſtimme.

Churmainz war in Anſehung der auch in caufis fisci zu beobachtenden privilegiorum de non appellando um ſo mehr einverſtanden, da ſolches der allgemeinen ſowohl, als der beſondern Obſervanz in den Churmainziſchen Landen vollkommen gemäß ſey.

Art. XIX. §. 7.

Wo aber in Sachen, da Landſtände, Unterthanen, oder in den Reichsſtädten die Bürger oder deren Ausſchüſſe wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiktion fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Reſcripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderſt vernehmen; geſtalten bey deſſen Hinterbleibung ihnen geſtattet und zugelaffen ſeyn ſoll, ſolchen Mandaten oder Reſcripten, welche Anordnungen in meritis cauſæ enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leiſten, und wenn alſdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſache

zu klagen haben, dem Prozesse schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abhelfen, im mittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit verwiesen.

Hier wird der §. 105 des jüngsten Reichsabschiedes, der in processualibus gewiß das erste Reichsfundamentalgesetz ist, abgeändert. Denn darin hieß es nur, „daß den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeit die Prozesse nicht leichtlich erkannt werden sollten.“ Auch des ganzen Reichs Gutachten vom 20 Dez. 1653 gieng nur so weit. Und schon in dem ältern R. U. von 1594 §. 79. ward verordnet, daß dergleichen Mandata bey Unterthanen wider ihre Obrigkeit, und da die Narrata nicht *erosimiliter* bescheint, nicht leichtlich erkannt werden sollen. (Conf. Paradoxen zur Kais. Wahlkap. p. 113.)

Nun heißt es aber auf einmal: Jedesmal, und in allen Fällen.

Uebrigens war das Churböhmische Monitum, welches enthielt, daß nur von Mandaten und Rescripten, welche Anordnungen *in meritis cause* enthielten, die Rede seyn könne, wesentlich. Und eben so versteht es sich von selbst, daß diese Berichtserforderung blos von Fällen zu nehmen sey, wo die Obrigkeit als Obrigkeit, und der Unterthan in der Eigenschaft als Unterthan betrachtet wird. Und in diesem Falle war es ohnehin die Praxis bey dem Kayserlichen Reichshofrath. Nur

Das Kammergericht hielt sich noch fest am Buchstaben des allgemeinen Reichsgesetzes, ohnerachtet ihm schon die letzte Visitation dergleichen Vorschriften machen wollte.

Art. XXII. S. 4.

Noch auch den aus unstreitig notorischer Misheurath oder einer gleich Anfangs eingegangenen **morganatischen Heurath** erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zur Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen. — — So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft; **was eigentlich notorische Misheurathen seyen, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluss bald möglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.**

So lange also dieses Regulativ nicht gemacht ist, wie soll sich in der Anwendung dieses S. der Reichshofrath verhalten? — Er soll aus notorischen Misheurathen erzeugten Kindern eines Standes die väterlichen Titel und Würden nicht beylegen, und was eine notorische Misheurath sey, soll erst durch ein künfftiges Gesetz bestimmt werden.

Schon bey der Wahlkapitulation Karls VII votirte Churbrandenburg: „Es gäbe anheim, ob nicht dahier oder sonst auszumachen sey, was eigentlich unter

unter einer Misheurath zu verstehen sey, weil es in den Reichsgesetzen nicht determinirt.

Daß unter den Worten: **notorische Misheurath**, nicht jede ungleiche Ehe können verstanden werden, ist aus dem damaligen Chursächsischen Monito zu entnehmen, worauf eben statt ungleicher Ehe, die Ausdrücke: ohnstreitig **notorische Misheurath** gesetzt wurden. Die Ehe eines Fürsten mit einer altadelichen stiftsmäßigen Baronesse ist, wenn man das wahre Maas nach den Klassen des alten deutschen Adels nimmt, (S. Mosers Staatsrecht Tom. 19.) so wenig, als die Ehe eines Fürsten mit einer Gräfin eine ohnstreitig **notorische Misheurath**. Noch weniger aber kann dieses von der Ehe eines Grafen mit einer Ritterbürtigen gesagt werden. So denkt auch der Reichshofrath, der sich bisher durch Zuhilfnahme der Kapitulations-Verhandlungen, der dabey gebräuchten Worte, kurz per interpretationem doctrinalem geholfen zu haben scheint. Er sagte in einem dem 12 Jul. 1753 in Sachen des Grafen zu Schaumburg-Lippe wider den Herrn Landgrafen zu Hessenkassel ergangenen Mandat: „Es sey bekannt, daß Implorant seit 30 und mehr Jahren von Philippen Elisabethen von Friesenhausen einer gebornen adelichen Fräulein aus einem uralten, ritterbürtigen, stiftsmäßigen Geschlechte mit gräßlich-männlichen Leibs und Lebenserben gesegnet sey. Man wollte nicht argwohnen, als ob

solchen Descendenten eine quætionem status zu moviren, es gemeint seyn solle."

Ein anders ist, wenn ein Graf eine Plebejam heurathet; denn eine solche Heurath ward in dem den 19 Oct. 1786 in Sachen des Grafen zu Lippe-Bisterfeld ergangenen Concluso eine notorische Misheurath genannt, verbis: „Da die mit einer persona plebeja eingegangene Ehe offenbar eine notorische Misheurath ist, mithin der §. 4. Art. XXII. der Kayserlichen Wahlkapitulation eintritt, fiat petitum rescriptum."

Wie ist es aber mit der Ehe eines unmittelbaren Baronen mit einer Rath's- Doktors- oder Bürger's- tochter beschaffen? — Dahin geht die Stelle der Kayserlichen Wahlkapitulation, welche von den Ständen des Reichs oder aus Reichsständischen Häusern entsprossenen Herren redet, gar nicht, sondern hier sind gewöhnlich Familien-Kezesse errichtet, welche, wenn sie vom Kayser confirmirt sind, Ziel und Maas geben. Ist nun in einem solchen Vertrag eine Heurath mit einer nicht stiftsmäßigen, Rath's- oder Bürger'stochter eine Misheurath genannt, so dient diß zum Maasstabe.

Im übrigen sagt die Ritterordnung T. 2: „Wie denn auch diejenige Cavaliers, so cum vili & turpi persona sich ungebührlich heurathen, von allen adelichen Freyheiten und Gesellschaften, ipso facto excludirt seyn sollen; jedoch daß die Determinatio super vilitate personæ Ihre Kayserlichen Majestät vorbehalten bleibe."

Die

Die Göttinger Juristen-Fakultät hat auch nach Pütters auserlesenen Rechtsfällen Resp. 205 angenommen, daß die Ehe zwischen einem baronisirten Edelmann und einer Bürgerstochter keine Mißheurath sey; denn in thesi genommen, paßt auf solche nicht der Ausdruck *vilis & turpis*, und in hypothesis kann eine Baronesse, wie eine Bürgerstochter, *vilis & turpis* seyn.

Art. XXIV. §. 10.

Sonst aber soll wegen der Reichshofrathsstelle Präzedenz demnachgelebt werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung versehen. — Auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtsens entsetzt werden.

Auf andere Art, das ist, ohne rechtliche Cognition, ohne Spruch Rechtsens, wurden die Reichshofraths Grafen v. G. und W. sodann der Baron D. Schulden halber unter Kayser Joseph II b. m. aus dem Cabinet entlassen. Der große Monarch raisonnirte also: Ein Reichshofrath muß das Schuldenwesen verdorbener Reichsglieder dirigiren; er muß verschuldeten Reichsstädten Vorschriften geben; wie kann nun der, welcher sich selbst nicht vorstehen kann, andere zurecht weisen? Sein böses Exempel würde Vergerniß geben; er würde den Versuchungen nicht widerstehen, wovon der

Teufel auch die Priester der Gerechtigkeit führet. Allein einmal haben Reichshofrätthe mehrere und wichtigere Dinge, als Debitwesen, zu besorgen. Dieses kameralische Geschäft gehöret ohnehin nicht in die Sphäre eines Juristen. Sodann wenn der Mann sonst rechtschaffen und geschickt ist, wen gehet seine Dekonomie an? Er allein fühlt die Last, welche ihn in seinem Hause drückt, und für ihn leidet niemand. Und was Wunder, wenn ein Reichshofrath bey dem geringen Gehalt von 4000 fl. und den wenigen Akzidenzien, (wo oft ein Agent auf 6 — auch 8000 fl. dienet), in Schulden verzfällt? Und ließe sich der umgekehrte Schluß nicht auch hören? Wenn ein Reichshofrath nichts, oder gar Schulden darneben hat, und sonst ihm nichts aufgebürdet werden kann, so ist das die stärkste Probe, daß er rechtschaffen und gerade handelt; denn hätte er keine manus puras, so würde es an der Gelegenheit, zu sündigen, bey dieser Stelle nicht fehlen, und wäre er nicht recht evangelisch, so könnte ihn das: Justus septies de die cadit, irre führen.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist eine rechtliche Cognition allzeit sicherer, und der Spruch des Richters muß den Mann rechtfertigen oder kondemniren. Davon haben wir die ordentlichsten Beispiele bey der letzteren Kammerdisputation an den Kammergerichtsbesitzern P. — N. — und R. gehabt.

Uebrigens

Uebrigens gehört

I.) noch folgende Frage hieher :

Sind die Reichshofräthe durch einen Sterbfall des
Kaisers ipso jure entlassen? -- Wer wollte dieses
behaupten, da dieselben nicht nur in Kayserlichen,
sondern auch Reichspflichten stehen, wie dieses ihr
Eid und der Name selbst ausweist. Churbraun-
schweig monirte deswegen ad h. S. sehr wohl :
„ In Anbetracht der nicht Uns allein, sondern dem
Reiche zugleich zu leistenden Pflicht. “ Da nun
die dem Reiche geleistete Pflicht nicht aufhört, so
sieht man nicht, wie eine Reichshofrathsstelle ipso
jure aufhören soll. Durch die Sperre der Reichs-
hofrathsstube quiescirt nur die wirkliche Ausübung
ihres Amtes. Sonst wären Titulatur-Reichshof-
räthe melioris conditionis, als die in wirklicher
Pflicht gestanden sind. Auch werden die hinter-
lassenen Reichshofräthe von allen Churfürsten,
Fürsten und Ständen in Ansehung ihrer Freyhei-
ten, Rangs und Titels, bey erledigtem Throne
dafür gehalten, was sie sind. Und warum wur-
den sie sonst im gesammten Rath auf Ankündigung
des Präsidenten vor Eröffnung des neuen Reichs-
hofraths feyerlichst entlassen, wenn sie ipso jure
durch den Tod des Kaisers entlassen wären?
Warum hieße es in dem Kayserlichen Dekret vom
15 Okt. 1790 daß Kayserl. Majest. ihre vorhin-
ge Pflichten prorogirten. Wo keine Pflicht ist,
oder solche von selbst schon aufgehört hat, ist keine

prorogatio möglich. Letztere supponirt actualem existentiam.

Indessen werden in Praxi neue Patente auf vorherige Entlassung ausgefertigt; und in dem nämlichen oben angeführten Kayserl. Dekret ist auch zu lesen: „Indem ihre Amtsverrichtung und Pflichten von selbst aufhören.“ Indes versteht man vielleicht das actuale Exercitium, und so wäre diese mit obiger Stelle zu kombiniren.

II.) Was die Präzedenz und insonderheit die adeliche Bänke betrifft, bemerkt man:

Der Reichshofrath von Senkenberg schreibt in seiner Diss. de historia & jurisdictione augusti Cameralis Judicii: A. 1495 generosus Comes de Zöllern, judex, aulam ascendit, & Assessores partim ad dextram locavit, & hi erant Doctores, partim ad sinistram, & hi nobiles erant, — eratque unus ex nobilibus Comes dictus de Eberstein. Damals wurden also die Gelehrten dem Adel im Kammergericht vorgekehrt. Noch in der Polizeyordnung von 1577 Tit. II. §. 2. ward versehen: „Und so einer eines Fürsten Hofmeister, Kanzler oder Rath, der mag sich denen von Adel gleich tragen.“ Beym Kayserlichen Kammergericht giebt noch auf diese Stunde der Geburtsadel keinen Vorzug. Der Ritter schämt sich nicht unter Gelehrten gelehrt zu seyn, und ist darauf stolzer, als auf seine Geburt.

Struben

Struben in seiner Abhandlung vom Ursprunge der adelichen Bänke sagt am Ende: „Vor Alters waren die mehresten deutschen Gerichte keineswegs mit beständigen deutschen Urtheilern dergestalt besetzt, wie es heutiges Tags geschieht; und ihrem wenige Zeit dauernden Amte klebte keine besondere Ehre an; folglich wurde ihnen nach dem Rang, worin sie auffer dem Gericht stunden, in selbigem eine Stelle angewiesen, da denn freylich die Edelleute den unadelichen natürlicher Weise vorgiengen. Nachdem aber die Gerichte auf den heutiges Tags üblichen Fuß gesetzt sind, so hat man die Doktores den adelichen Richtern gleich gemacht; mithin theilt darinn das allgemeine deutsche Herkommen keinen Vorzug mit.“

Der Verfasser der Beyträge zu der beständigen Wahlkapitulation für das Mainzische Erzstift schreibt p. 25: „Die sogenannten aus dem mittlern barbarischen Zeitalter noch auf Uns gekommenen adelichen Bänke auf den Regierungen und Hofgerichten sollen in Zukunft für ewig aufgehoben seyn, und nur jene Adelige, die gelehrt seyn können, und wollen, und sind, auf die Gelehrtenbank zugelassen werden.“

Weym Reichshofrath ist bekanntlich noch die Herrn — sodann die Ritter- und Gelehrtenbank, von den Zeiten Rudolf des Zweyten her, der die unmittelbare Reichsritterschaft, wie alles, was Beysteuer gab, nöthig hatte. Und als der Reichsritter von

Ulm

Ulm Reichsvizekanzler ward, nahmen die Ritter schon ihren Sitz auf der Grafen- und Herrnbank. Ja es giebt selbst Beyspiele, daß neue in Freyherrnstand erhobene Herren unter die Grafen und Ritter gesetzt wurden, z. B. im Jahr 1626 von Guestenberg, 1667 von Walderode; und so nahm noch in spätern Zeiten der Freyherr von Lynker einen Platz auf der Herrnbank.

Dies wäre nun die kürzeste Art, die zwey Bänke in eine zusammen zu schmelzen. Da aber die Räte auf der Gelehrtenbank 4000 fl. und jene auf der Herrenbank nur 2600 fl. beziehen; so benimmt dieses schon manchem Dekonom den Lusten.

Art. XXV. §. 7.

Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bey dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozessen legitimirt sind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller Erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreyt seyn und verbleiben sollen.

Die Frage von dem Gerichtsstande der Gesandten und Residenten der Stände, hat schon der Verfasser der Paradoxen der Kayserlichen Wahlkapitulation p. 139. abgehandelt, und daraus ist ersichtlich, daß der Reichshofrath ohnehin nur mit denjenige

denjenigen, so bey demselben sich legitimirt oder Prozesse gehabt und besorgt, racione obsignationis zu schaffen habe, bey denen nicht legitimirten Gesandten aber unbekümmert sey.

A n h a n g.

Das an Kayserliche Majestät von dem hohen Churkollegium zum Besten der Reichsgräflichen Häuser erlassene Kollegialschreiben den Gebrauch des Prädikats Wir bey Vollmachten betreffend, ist bekannt. Der Autor des Reichshofraths in Justiz- und Gnadensachen bemerkt S. 143., wie der Reichshofrath die Reichsgräflichen Vollmachten, mit Wir ausgestellt, eine Zeitlang nicht angenommen habe. Das Nämliche geschah auch den Reichsprälaten. Nun redet die Resolution Kayser Josephs II von 1788 blos von den Reichsgräflichen Vollmachten, und verfügt, daß es in Betreff dieser bey dem alten Herkommen zu belassen sey. Es entstand also die Frage: Ob die Vollmachten der Reichsprälaten mit darunter zu verstehen seyen? — Die Antwort war nicht schwer. Da in den Reichsgesetzen, Wahlkapitulationen und Reichstags Curialien die Reichsprälaten den Reichsgrafen wo nicht vorgesezt sind, doch mit denselben im gleichen Rang gehen, so ergab sich die Folge von selbst, daß sie in Absicht auf diese Prærogativ nicht deterioris conditionis seyn könnten. Durchgängig ist in den Reichs-

M

abschie-

abschieden die Sprache: „Der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren Gesandte.“ — In der Wahlkapitulation Art. I. §. 2: „Dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren.“ Auf dem Reichstage wird mit der Schwäbischen Prälatenbank der Aufruf angefangen, sodann folgen die Wetterauischen Grafen, nach diesen die Rheinische Prälatenbank, und demnächst erst die Schwäbischen, Fränkischen und Westphälischen Grafen. — Den 28 März 1764 wurde zu Frankfurt auf dem Wahlkonvent den Reichsprälaten ein Salvatorium dahin ausgestellt, daß die Uebergang des Worts: Prälaten, in Art. III. §. 2. Capit. 3. nach den Fürsten, denselben um so weniger zu einem Nachtheil und Präjudiz gereichen könne, als kundbarlich der Reichsprälatenstand auf öffentlichen Reichs- und Reichstagen den Rang und Sitz nach den Reichsfürsten ohne einige Widerrede wirklich habe und behalte.

Dieses ist aber überall die ausdrückliche Vorschrift des Reichsabschiedes von 1570 wo §. 99 gesagt wird: „Als der Gewalt halber Disputationes erregt, dadurch Prozesse oftmalen hauptsächlich aufgehalten — seyend denselben etliche Formularien zu Ende des Abschiedes beygedruckt.“

Am Ende folgt nun die Vollmacht: Churfürsten — Fürsten — Prälaten — Grafen und Herren. Ubi: Wir bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief.

Diese

Diese Vollmacht für Prälaten und Grafen, wurde auf dem Reichstage zu Speyer im gemeinen Reichsrath übergeben, abgelesen, approbirt und im Reichsabschied S. 99. konfirmirt.

Solcher Vorschrift kann nun kein Reichsgericht Abbruch thun, um so weniger, als die diesfällige Klagen auf dem Reichstage und dem Wahlkonvent laut erschienen, auch von dem Eburkollegium durch ein Kollegialschreiben dem Kayser die Abthnung der Beschwerden anempfohlen worden ist.

Durch die Billigkeit und Gerechtigkeit der Sache bewogen, hat auch Kayser Leopold II den 22ten Horn. 1791 bey Kayserlichem Reichshofrath das Dekret promulgiren lassen: „Daß von Prälaten, Grafen und Herren, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen haben, die Vollmachten mit Wir angenommen werden sollen.“

Solchergestalt ward dem Zwiste auf einmal ein Ende gemacht.

In dem Jahr 1711
 den 15ten Junij
 hat die Königl. Majestät
 in Person die Königl. Academie
 der Wissenschaften
 zu Berlin eröffnet
 und die ersten Vorlesungen
 gehalten.



Kg 2256
S

Vol 18 204

ME



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Praktische Bemerkungen
über
die Zusätze
der
Kaiserlichen Wahlkapitulation
Leopold des Zweiten.

Crescit, & adjectis aliquid novus adjicit
auctor.

OVIA.

Als eine Fortsetzung der Paradoxen über
die Kaiserl. Wahl-Kapitulation.

Frankfurt am Main,
bei Heinrich Ludwig Brönnner, 1792.